

KL
497

Tc. 7.



Ausführliche
jedoch ACTen = mäßige
DEDUCTIO
JURIS ET FACTI

Ueber

das von Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompesch zu Rurich errichtete in Possessorio per judicata bestätigte Testament, und dieselbigen beym Gütlich- und Bergischen Hof-Rath ohnerörtert vorschwebende
PETITORIUM

an Seiten

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
Geheimen-Rathen, auch Gütlich- und
Bergischen Hof-Cammer Präsidenten Freyherrn
VON ZWEIFFEL ZUM HAUSS und freyherrl.
Erbgenahmen des verlebten Freyherrn VON
BRACHELEN zu OBEREMBT

Wider

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
Cämmerern FRIDERICH WILHELM
Freyherrn VON HOMPESCH
zu RURICH.

Cum Adjunctis sub Litt. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N.
O. P. Q. R. S. T. U. W. X. Y. Z. AA. BB. CC. & DD.



DEDUCTIO
JURIS ET FACTI

PETITIONUM
in Civili

BRACHENEN
in Oberstadt

Gelehrten von HOMBERG
in RURICH

Com Abdrucke bei Hrn A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. X. Y. Z. AA. BB. CC. & DD.





§. 1.



Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesch zu Rurich hat mit Marien Catharinen Gräffinnen von Herberstein in ersterer Ehe verschiedene Kinder gezelet, unter andern die beyden Ehe-Gemahlinnen des Churfürstlichen Geheimrathen, und Gütlich- und Bergischen Hof-Cammer Praesidenten Freyherrn von Zweifel zum Haus, und Freyherrn von Brachelen zu Oberembt, sodann einen Sohn Joan Wilhelm, welcher der Erstgebohrne ware.

§. 2.

Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesch ist zwar auf die *sub Lit. A.* beygedruckte am 4ten Januarii *Lit. A.* 1711. beschlossene Ehe-Pacten mit Agnesen Magdalenen von Olmissen, genant Mullstrohe zur zweyten Ehe geschritten, im Jahr 1720. aber ohne aus dies-zweyter Ehe-Kinder erweckt zu haben, verstorben, hinterliesse jedoch ein *sub Lit. B.* angefügtes Testament, in Kraft wessen der erstgebohrne Sohn aus der Elterlicher Verlassenschaft (da sie seinen Geschwistrigen Jure in- & respectiv Substitutionis zugewiesen ware) mehr nicht, dann nebst dem adelichen Vortheil die Legitimam zu empfangen hatte.

§. 3.

Joan Wilhelm Freyherr von Hompesch bestritte dieses Testament, und dieses zwar hauptsächlich mit dem Vorwand, daß seine Elteren Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesch, und Maria Catharina Gräfinn von Herberstein am 3ten August 1687. Ehe-Pacten errichtet hätten, in deren Betracht dem lebenden, die Macht genommen gewesen wäre, zum Nachtheil des erstgebohrnen Sohns etwas zu stiften.

§. 4.

Lit. C. Joan Wilhelm brachte auch ab derley Ehe-Pacten die sub Lit. C. bemerkte Copiam vor, so sub dato Regensburg den 9ten Septembr. 1693. von einem Kayserlichen Notarien, und Cansley Registratoren mittelst anscheinlicher Hervordrückung des kleinen Stadt Secret Zusegels, als mit dem anmaßlich vorgezeigten, und verlesenen Original wörtlich Concordant bezeugt worden seyn solle.

§. 5.

Bei dem copeylichen Pacto werden sub ejus initio durch das Wort: **Weyland** die Elteren des Sponsi als Todt bemerkt, da jedoch dieselbe tempore Pacti pratenfi annoch gelebt haben, so daraus klar abzunehmen, daß das Pactum pratenfum von ihnen (copiâ productâ id restante) annit unterschrieben, und besiegelt worden seyn solle.

§. 6.

Sub Copiâ jam tactâ findet sich berührter massen eine anmaßliche Notarial Vidimation sub dato Regensburg den 9ten Septembr. 1693., und hiebey bemerkt, daß solche Copia mit den vorgezeigten Original Ehe-Pacten: **Weyland** der Hochgebohrnen **Gräfinn** von Hompesch, gebohrnen **Gräfinn** von Herberstein von
Bort

Wort zu Wort gleichlautend befunden worden seyn solle, da doch kündig, nachgegeben, und ad Acta erwiesen ist, daß die in Pacto pratenso benennre Sponsa Maria Catharina Gräfinn von Herberstein, so sich laut dieser anmaßlicher Vidimation Anno 1693. im Reich der Todten nach deutlicher Anzeig des Worts: **Weyland** befunden haben solle, im Jahr 1700. annoch gelebt habe.

§. 7.

In betreff jeh berührter Vidimation ist weiter zu notiren, daß eines Theils darin der Namen dessen, welcher die Original Ehe-Pacten ad vidimandum etwa vorgezeiget haben soll, verschwiegen geblieben, und andern Theils dabey die Maria Catharina Gräfinn von Hompesch angezogen worden, da sie doch in der That keine andere, als eine Freyfrau von Hompesch gewesen;

§. 8.

Vermög des copenlichen Pacti soll die Braut die von ihren beyden Wöhnen Gräfinnen von Herberstein in Kraft des von diesen zu ihrem Faveur anmaßlich errichteten Testaments anerfallene Erbschaft dem Sponso zur Ehe eingebracht haben, da jedoch *Fol. Act. 1550.* per Fiscum sic allegato der Beweis vorzufinden, daß der Wöhnen Fräulein Catharinae Barbarae von Herberstein Nachlassenschaft dero Schwester Annae Mariae zugekommen, diese Anna Maria aber (wie *Fol. 1319.* zu sehen) in April 1688. mit Tod abgangen, und also den 3ten August 1687. (wannehe die Quaestionis Ehe-Pacten errichtet worden seyn sollen) annoch im Leben gewesen, mithin diesennach von selbst sprechend seye, daß solcher beyden Fräulein und respectivè Wöhnen Erbschaft sub hocce dato keine wirklich anerfallene, sondern lediglich eine ungewisse, zukünftige, und anerfallende Erbschaft vorgestellt habe,

indivisi indivisi §. 9.

Merkwürdig seynd schließlichen die in der saubern Copia
 authentica erfindliche Formalia: Mit vorbergehender
 Genehmhaltung Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
 zu Pfalz beredet, und beschloffen 2c. 2c. und dieses
 zwar auß der Ursachen, weilen es Weltkundig ist, daß der
 Durchlauchtigste Churfürst Joan Wilhelm Höchstseeligsten
 Andenkens um die Zeit der errichtet seyn sollenden Quæstio-
 nis Ehe-Pacten die Churfürstliche Würde noch nicht er-
 langt, sondern nur die Churprinzliche gehabt hat, ein-
 und andern Theils, daß, wann ein wahrer Sinn gelten
 soll, statt des participii præsentis das participium præteri-
 ti temporis ausgedrucket werden, mithin also es nicht mit
 vorbergehender, sondern vorbergegangener Genehm-
 haltung heißen müssen.

§. 10.

Leute, so Tod seynd, in einem Instrument als leben-
 dig, dahingegen Leute, so noch leben, als Tod angeben,
 einem Fürsten ein Ihm nicht zukommendes Prædicat zule-
 gen, die verwichene Zeit zuletzt mit der gegenwärtigen ver-
 mischen, seynd lauter Dinge, so jedem Zeugen, und also
 auch jedem Document allsingen Glauben benehmen, vul-
 gara enim est illa Theorica Juris, quod fides totius Instru-
 menti corruiat, si hoc sit sibi ipsi contrarium, & contineat
 articulos, qui simul de eodem circa idem eodem tempo-
 re veri esse non possunt.

Hiltrop. in suo Process. Judic.
 part. 3. Tit. 10. N. 49 per tot.

Decianus Vol. 3. res. 91. N. 22.
 in verbis: ergo ex ista contrarie-
 tate quoque redditur suspectum
 Instrumentum;

§. II.

Diese Dinge waren mit einseitiger Vorbeygehung anderer hierunter zum Vorschein kommenden Gründen die haupt Ursache, warum der verlebte Joann Wilhelm Freyherr von Hompesch ab der so saubern Copey ungeachtet deren diesfalls geschenehen so vielen rechtlichen Zudringungen kein Original produciren wollen, noch können, und also endlich zusehen müssen, daß ohne auf die so saubere Copiam authenticam eine Rücksicht zu nehmen, das Väterliche Wilhelm Degenhardische Testament laut Beylag *sub Lit. D.* am 21ten Julii 1728. per Sententiam beyhm *Lit. D.* Gütlich- und Bergischen Hofrath in Possessorio, Salvo Petitorio, bestätigtiget wurde;

§. 12.

Kaum ware diese Urtheil publiciret, soll sich ein seltsamer, und der Seltsamkeit halber fast ohnbegreiflicher Vorfall eraugert haben, es soll nemlich ernennter Joann Wilhelm Freyherr von Hompesch aus Gelegenheit einer an dem Haus Kurich in Verfügung genommen seyn sollen- der Reparation zwischen einem alten doppelten Gebünn einen kleinen Sacl voll Brieffschaften, und unter diesen nicht allein die *sub. Litt. E.* inter Adjuncta gesetzte Original Ehe-*Lit. E.* Pacten vom 3ten Aug. 1687. sondern auch jene vorgefunden haben, so zwischen des Wilhelmen Degenhardens Eltern Joann Diederichen Freyherrn von Hompesch, und Annen Louisen von Katzgen errichtet worden.

§. 13.

Diese angebliche Wilhelm Degenhardische Original Ehe-Pacten seynd es, wovon der verlebte Joann Wilhelm Freyherr von Hompesch in dem von ihm nach dem Reichs-Hofrath contra prædictam sententiam possessorialem wider die kundbare Landesherliche Privilegia ergriffenem Appellatorio so vieles Lärmen gemacht; diese Ehe-Pacten seynd es, welche vor der auf den Magistrat zu Cöllen gezogener Commission nach dem Absterben ost gedachten Joann Wilhelmen

helmen Freyherrn von Hompesch producirt, und von dessen Geschwistrigen, als unrichtige, und unächte Stücke mittels körperlichen Nhd's entkennet worden testante ad-
 Lit. F. juncto *sub Lit. F.*

§. 14.

Wann jemahlen mit gutem und reinem Gewissen vor Gott, und dem Richter ein Nhd ausgeschworen, so ist es bey Ablag des jetzt berührten Juramenti diffessionis geschehen, alle Welt soll und muß es erkennen, wann ihr jene Gründe, und Umstände klar vor Augen geleyet werden, so das juratò aberkennete Urkund in so häufigen und grossen Verdacht setzen, daß es vel pro verè falso, vel de falso verè suspecto zu achten seye, ob gleichwohlsten hæredes Testamentarii dieses gar nicht nöthig hätten; sondern es platterdings bey ihrer ändlicher Diffession belassen könten, bevorab wo klaren Rechts ist: „ Quod causa jurejurando ex Consensu utriusque partis, vel adversario infamante, delato & præfinito, vel remisso decisa, nec perjurii prætextu retractari possit, nisi specialiter hoc lege expressè cipiatur, ” per clarum textum.

Leg. I. Cod. de reb. cred. & jurejur.

Worauf um so mehr rechtlich bestanden werden muß, als es Rechtsgelehrte grossen Namens geben, welche belehren, daß der angezogene Textus legis auch auf den Diffessions-Nhd zu erstrecken seye, also zwar und dergestalten, daß ejurato Juramento diffessionis der Richter vel absolutorie, vel condemnatorie sprechen müsse,

Carpz. in suo Process. Civil. Art. 2. Tit.

22. §. 5. n. 35. in verbis:

„ factâ recognitione vel juratâ diffessione instrumenti, nil amplius restat, quàm ut judex oppidò definitivè pronunciet, & quidem instrumento recognito reum ad solvendum condemnet, factâ autem juratâ diffessione reum absolvat. ”

Item n. 36. in verbis:

„ Si

„ Si reus juratò obligationis instrumentum diffessus est,
 „ iudex illum statim absolvere debet, non modo, quia
 „ nihil probatum ab actore, sed quia reus nihil debere
 „ juramento est contestatus, cui omnino standum est. ”

§. 15.

Das Instrumentum wird (wann man dem Producenten glauben soll) aus einem alten doppelten Gebünn, und also aus einem solchen Ort herbeygeholet, da keiner seine Urkunden und Brieffschaften zum Verwahr hinzulegen pfleget, und darum vermuthet man mit Zug, daß es falsch seye, eoquod locus insolitus repturæ instrumenti falsitatem arguat,

Cravet. Lib. 2. Consl. 199.

Nec sanè mirum, nam juxta

Barbos. in suis locis comm. Lib. 9.

Cap. 92. Axiom. 3.

ibique citat. Doct.

Generaliter suspectum est, quod à solito recedit.

§. 16.

Das ex loco insolito hervorgezogene Instrument siehet gelbachtig, und beräuchert aus, diese Gestalt hat dasselbe zwischen dem doppelten Gebünn nicht bekommen, weilten in solches, da es von unten zu mit Pliester-Berck zugeschmieret gewesen, der Rauch, oder Dampf nicht durchdringen können, es ist also festzustellen, daß die durch den Rauch caufirte Gelbachtigkeit an einem andern Ort erstanden seye, res enim continuò ita accipienda est, ut effectus correspondeat causæ, cum effectus debeat esse talis, qualis est causa.

Cit. Barbos. Lib. 3. Cap. 24.

Axiom. 6.

§. 17.

Alle diejenige, so viele alte, besonders an einem feuchten, und luftlosen Ort gelegene Briefschaften, und Scripturen gesehen, und unter Händen gehabt, wissen es, daß das Papier an solchen alten Documenten, wo nit ganz, jedoch an dies- oder jenem Ort faul, weich, und vermodert seye, diesen veram speciem antiquitatis vor sich tragenden wahren Urkunden gleicher das Papier gar nit, worauf das Quæstionis Pactum dotale vor 76. Jahren geschrieben seyn soll, da das Aug gibt, daß selbiges allenthalben ganz ohnverlest, stark, und rasch sey, exin itaque recte præsumitur, & infertur, daß nit die Natur, sondern die Kunst die an den Quæstionis Ehe-Pacten ersichtliche Gestalt des Alterthums herausgebracht habe, wenigst ist nach den Umständen facies antiquitatis pratensæ wahrscheinlicher der Kunst, als der Natur zuzuschreiben, quemadmodum enim testibus verisimiliora deponentibus major debetur fides, ita præsumptio illa validior est, quæ verisimilitudini magis convenit

Leg. 21. §. ultim. ff. de testib.

Fason. in leg. si extraneus 9. ff. de Condict. ob Causam.

§. 18.

Das Aug gibt weiter, daß das Papier glatt gestrichen, fort der roth und weisse seidene Faden, womit die zwey Bogen zusammen geheftet seynd, von aussen zwar etwas schmutzig, von binnen aber ganz frisch seyen, kommt diesem hinzu, daß das Papier im Rauch gehangen, oder gelegen, so läst sich ohne Zweifel præsumiren, daß dem Papier um entweder darauf schreiben zu können, oder aber ihme die durch den Rauch anbrachte Rauigkeit zu benehmen der Strich, und Glattigkeit gegeben, und endlich dasselb mit dem nit gelb gewordenen, sondern roth und weiß gebliebenen seidene Faden zusammen geheftet worden seye, es kan wenigstens in den hieroben angezogenen Umständen von dem Glattstreichen, und ab dem, daß der seidene Fa-

den

den von binnen noch ganz frisch aussehe, keine andere dieser Præsumption widrige Ursache aufgewiesen werden;

§. 19.

Den Zweifel entwickelt endlich der Valentin Ruprecht auf einmal, dieser Mensch, so ehemalen in Diensten des Joan Wilhelmens von Hompesch gestanden, ist pro interesse Fisci & partis ad perpetuam rei memoriam juratò abgehört worden, und hat sub præstito juramento Wahr behalten, daß Anno 1721. oder 1722. die Freyfrau von Hompesch bey ihrer damaliger Anwesenheit zu Wien auf eine vom Franz Antonen Weissenbacher verfertigte Abschrift der Quæstionis Ehe-Pacten die Namen auf den Fensteren nachgeahmet, und das Papier, um ihme den Schein der Antiquität zu geben, in den Rauch gehangen hätte, anbey verschiedene Pettschaften, so sie in Siegelwachs abgedruckter vorräthig gehabt, von einem vorm Kärntner Thor zu gedachtem Wien wohnhaft gewesenen Pettschierstechen nachstechen lassen, welches Elogium Valentin Ruprecht zum Ueberfluß restte Adjuncto *sub Lit. G. nachhero* Lit. G. schriftlich wiederholet hat;

§. 20.

Dieser Zeug ist zwar non citatà alterà parte abgehört worden, deme ohngeachtet jedoch das Examen gültig, weilen er binnen dahiesigen Landen nit, sondern in Schwaben gebürtig gewesen, und um die Zeit des Verhörs von umgekehr, und aus Gelegenheit seiner über Düßfeldorff nacher dem Oberland genommener Reise angetroffen worden, mithin man also, daß er ohnabgehört hinweg reisen mögte, in Forcht gestanden, siquidem ob merum mortis aut absentie auscultationem Testium etiam non citatà parte adversarià ad perpetuam rei memoriam valide fieri posse docent

Farinac. de testib. Tit. 8. quæst. 72. N. 6. & 10.

Hodiern. ad Surd. Decis. 131. N. II.

Mit dem gemeinen Satz, quod testis unicus & singularis plene non probet, mag die Aussage des Valentinen Ruprecht ebenfalls keinen Abbruch erleiden, indeme dieselbe durch die an dem Papier ersichtliche verdächtige Gestalt, und Eigenschaft, fort durch sonstige das Instrument de falso suspect machende Probstückere adminiculiret wird; Testem nunc unicum junctis aliis adminiculis plene probare in causis praesertim Civilibus testantur

Muller ad Struv. Exercit. 28. lib.

22. Tit. 5. Tbef. 41.

Mev. part. 4. Decis. 334. in fin.

§. 21.

Lit H. Mit deme, was der Zeit Valentin Ruprecht vom abschreiben eines Concepts Ehe-Pacten ausgesagt hat, stimmt auch testante Adjuncto sub Lit. H. der ebenfalls jurato abgehörter Franz Anton Weissenbacher überein, was aber vom Valentin Ruprechte von Hangung des Papiers in dem Rauch, Imitirung der Handschriften, und Nachstechung der Pectschasten deponiret worden, solches findet seine Bestätigung in dem Augenschein, zumalen dieser bezeuget, daß die unter dem Quaestionis Pacto erfindliche Handunterschriften, und Sigilla besonders der Mariae Catharinae von Herberstein, und Wolfgang Grafen von Oettingen, denenjenigen, welche unter den Cameral-Befehlungs-Quittungen, und sonst achten Stückern stehen, in keinem Theil ähnlich, dieser beyden Sigilla auch sichtbarlich mit einem Daumen, oder Instrument überdrückt seyen;

§. 22.

Der Verdacht ist heftlich genug, welchen concurrentibus praedictis Elogiis testium das Quaestionis Instrument aus seinem blossen Ansehen an sich ziehet, um die gewissenhafte Ausschwörung des Diffektions-Myths zu rechtfertigen; Es seynd aber deren die Falschheit anzeigenden Muthmassungen noch mehrere, und zwar so viele, daß Haredes Testamentarii fast einen Eckel haben, selbige zu erzehlen, sie seynd

seynd doch gezwungen, ut veritas clarior reddatur, davon den meisten Theil ex Actis bey gegenwärtigem Auffsz zu erholen.

S. 23.

Von der Copia authentica, welche Anno 1693. zu Regensburg vidimiret worden seyn soll, ist hieroben bereits Meldung geschehen, diese Copia authentica ist nach Wien geschickt, und daselbst dem Franz Antonen Weissenbacher vorgelegt worden, von ihme wird nun darauf mediante praestito juramento die Antwort gegeben, daß die ihme vorgewiesene Copia, worunter die anmaßliche Regensburger Vidimation stehet, im Jahr 1721. oder 1722. eine von denjenigen seye, so er eigenhändig abgeschrieben; da nun die Vernunft gibt, daß erst eine Copey abgeschrieben seyn müsse, ehe der Notarius unter dieselbe attestiren könne, daß sie dem Original gleichlautend seye, so muß einem jeden die Falschheit der Vidimation, und so mithin auch der Copey klar in die Augen fallen, so mehr, als der Zeug Franz Anton Weissenbacher weiter jurato ausgesagt hat, daß er in dem Jahr 1693., als wannes die Vidimation geschehen, und unter seine Abschrift gesetzt worden seyn soll, ein Jung von acht Jahren, und zu Wien nit, sondern annoch zu Haus, und bey seinen Eltern gewesen;

S. 24.

Erst nach dem Tod des Wilhelmen Degenhard Freyherrn von Hompech, und während dem über sein hinterlassenes Testament erstandenen Possessorial-Necht-Streit, ist, wie praededucta bewähren, das Quæstionis Pactum dotale concipiiret, und das hier und dort corrigirt gewesen Concept ins reine abgeschrieben worden, wer will also glauben können, daß Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompech solche Abschrift dem Doctoren Oberleuter nacher Wien geschickt, oder auch selbst eingehändiget haben solle? Der Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompech ware aus einem uralten deutschen adelichen Geschlecht, und die Ehren

Ehren-Stellen, so er versähe, waren anmit die vorzüglichste, wer wolte also auf die Gedanken verfallen können, daß solch in den ansehnlichsten Ehren-Nemter stehender Cavalier von seinen Ehe-Pacten eine falsch beglaubte Abschrift, um sie den Angen des höchsten Richters, und seiner nächsten Anverwandten vorzulegen, dem Doctoren Oberleuter zugesandt haben sollte? Und dieses ist aliis suspicionibus falsi praesertim concurrentibus überflüssig gnug dem Valentin Ruprecht in seiner andlichen Aussage, daß Freyherr von Hompesch die Quæstionis saubere Copiam authenticam den hinter der Frau Doctorinne Oberleuter gelegenen Acten selbst mit Stimpf beygestochen, den vollkommensten Glauben bezuzumessen.

§. 25.
In prætensâ Copiâ authenticâ seynd folgende der offenbarer Wahrheit widerstrebende Formalia zu lesen: Weyland des Hochwohlgebohrnen Joan Diederrichen Freyherrn von Hompesch, und Frauen Annen Louisen Freyfrau zu Rurich &c. mit vorgehender Ihro Eurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz gnädigster Genehmhaltung zc. zc. das von ihren beyden Möhnen NB. anerfallenes Erb, und Erbschaft zc. zc. item Original Ehe-Pacten Weyland der Hochwohlgebohrne Gräfinn von Hompesch zc. zc. außer diesen Wahrheits widrigen Ausdrückungen lautet das Quæstionis anmaßliche Original von Wort zu Wort so, wie die jetzt angezogene vermeintliche Copia authentica.

§. 26.
Der zwischen Original und Copia vorwaltende Unterschied sowohl, als die zwischen beyden Stücke antreffliche Gleichförmigkeit vermehren den Falschheits-Verdacht, der Unterschied darum, weilten von zwey sich widersprechenden Urkunden keines den allermindesten Glauben verdient,

„ Scri.

„ Scripturæ diversæ fidem sibi invicem derogantes ab unâ
„ eâdemque parte prolata: nihil firmitatis habere poterunt,“
sunt verba textûs in

Leg. 14. Cod. de Fid. Instrumentor.

quapropter etiam Jurisconsulti ex diversitate seu contra-
rietate scripturarum falsitatem indubitato præsumunt

Grammat. Conf. 199. Num. 16.

De Passerib. de script. privat. lib.

I. Quest. 6. N. 1.

Menoch. Consil. 199. N. 16.

Die Gleichförmigkeit dahingegen aus der Ursachen, weisen
aus derselben die Vermuthung folgt, daß die anmaßliche
Copia authentica vor, und daß prætenfum originale nach
zur Geburt gekommen seye, hiſce circumstantiis præfertim
accedentibus, daß zuerst die Copia prætensè authentica
producirt, und nachdem Hæredes Testamentarii solches
mit obigen Wahrheits-widrigen Formalien de falso suspect
gemacht gehabt, ein von solchen Formalien zwar gereinig-
tes, sonst aber der Copeny von Wort zu Wort gleichlauten-
des Originale vorgebracht worden, ein- und andern Theils
in Betracht deren hieroben bereits aufgeführten, hierunter
auch ferner aufgeführt werden sollenden Prob-Mitteln
festzustellen ist, daß das Original, wie das untergebene lau-
tet, vor dem Tag der abgeschriebener, und anmaßlich vidi-
mirter Copeny gemacht gewesen ;

§. 27.

Copeny, und Original enthalten, wie ein solches sich
bey Verlesung solcher Stücke ergibt, fast keinen einzigen
Sensum, welcher ordentlich zusammen gesetzt, und nach den
Regeln der Grammatic abgemessen ist, er ist verwirret,
und also dunkel, daß sich der Gescheideſte daraus keinen
vernünftigen Begriff machen könne, bald drücket man sich
mit der erster, bald mit der dritten Person aus, hier steht
ein ohneigentliches Wort, dort redet man aber zweydeutig,

D

in

in hac autem rerum Peristasi unanimis est Doctorum sententia, quod inde oriatur fundata falsitatis suspicio, evidens enim exurgit falsitatis præsumptio ex dissimilitudine & varietate dictaminis in confectione ipsiusmet scripturæ, uti tradit post Mascard. Jafonem & Decium

De Passerib. de script. privat. Lib.

I. Quæst. 6. N. 13.

quod vel maximè procedit, si in ipsâ scripturâ est falsa grammatica, unde sensus dispositionis alterari, vel ejus veritas occultari possit, verba sunt

Farinac. Quæst. 153. N. 151. 152.

& 153.

Denique majorem falsitatis adhuc suspensionem oriri ex eo, quod instrumentum mox in primâ, mox in secundâ, aut aliâ personâ conceptum sit, testatur

Decian. Volum. 3. Respons. 91.

N. 19.

§. 28.

Bey dem übeln von den Regeln der Grammatic entfernten, zweydeutigen, und verwirrten Zusammenhang bleibt es nicht, sondern es wird auch das quæstionis Pactum dotale mit ungewöhnlichen der gemeinen Redens-Art widrigen Ausdrückungen angefüllt; ist die Clausul nicht selbstsam? Daß die Braut alle ihre Güther dem Bräutigam zur Morgengab einbringe, in Betracht, daß die Morgengab de communi usu loquendi nur für jene Schenkung genommen wird, welche nicht die Braut dem Bräutigam, sondern der Bräutigam seiner Braut alterâ Nuptiarum die pro præmio delibata virginitalis zu geben pfeget

Hartm. Pift. Lib. I. Quæst. 44. N. I.

Ist nicht die Clausul ungewöhnlich? Daß, wann Sponsus vor seinen Ethern sterben würde, alsdann dessen Kinder solchen Ethern erben sollen, wie nicht weniger, daß, wann Sponsa

Sponsa keine Seitenfälle erleben würde, alsdann dessen Kinder die Erbfolge haben sollen? Diese so ungewöhnliche Vorsehungen werden gleichfalls unter jene Dinge gezehlet, so briefliche Urkunden verdächtigen, nam falsitatis suspicio itidem oritur ex actu, sive modo insolito, item ex appositione Clausulæ non consuetae in ipsâ scripturâ privatâ, prout docent

Mascard. Coucluf. 740. N. 37.

Menoch. Lib. 5. Praesumpt. 20. N. 20.

Farinac. Quaest. 152. N. 62. § seqq.

§. 29.

Die erdichtete Paciscentes waren von dem vornehmsten Adel, und sehr hohem Stande, und um die Zeit des anmaßlich errichteten Quætionis Pacti, wann diesem zu glauben ist, binnen Düsseldorf gegenwärtig, wo es Leute genug geben, so einen deutlichen, nach der Ordnung, und in eigentlichem Sinn zusammengefügt, die Sache mit ihrem wahren Namen nennenden, reinen, und mit keinen der Seltsamkeit halber ganz lächerlichen Bedingungen versehenen, der Sachen Wichtigkeit nach erforderlich gewesenen Aufsatß machen, und errichten können.

Quis est, qui crederet? Daß diese so hochansehnliche, und einen so entscheidenden Character auf sich tragende Personen untergebenen jetzt beschriebenen Aufsatze im graden Gegenheil vorstellende Ehe Pacten, dergleichen kein Muster sich in nahe und weit entlegenen Ländern vorfinden wird, zu ihrer, und ihrer beyderseitigen Familien fast ewiger Beschimpfung beschloffen haben sollten;

§. 30.

Aus den Quætionis Ehe-Pacten ist ferner wörtlich abzunehmen, daß auf den Fall, wann die Ehe ohne Kinder aufgelöst wurde, der Letztlebende alles und alles haben,

und gewinnen solle; es kan nun kein vernünftiger Mensch glauben, daß des Bräutigams beyde noch lebende, und mit noch mehreren Kinderen versehene Elteren, so das Pactum Quætionis anmaßlich mitgethätiger, und unterschrieben haben sollen, ihren Namen und Stammen in so weit ins Vergeß gestellt, und all ihr Haab und Guth ihrer dem Geblüt nach ihnen ganz fremder Schön-Töchter zugeeignet haben sollten, wann ihr Sohn vor selbiger ohne Kinder zu sterben kommen würde, welcher Fall sich anoch bey ihrem Leben gar leicht zutragen können, es muß dahero der bekannte Rechtsßatz eintreffen, quod ex quâlibet inverosimilitudine manifesta nascatur falsitatis suspicio, ea enim, quæ verosimilia non sunt, falsitatem præ se ferunt

Cravett. Conf. 28. N. 1. in fin.

& hinc omne Instrumentum, quod inverosimilia continet, de falso suspectum fiat, necesse est, cum illud quædam falsitatis imago sit, quod verosimile non est

*Hiltrop. in suo Process. Judic. part.
3. Tit. 10. N. 18. & 19.*

Ibique cit. Bald. & Cravett.

§. 31.

Die anmaßliche Ehe-Pacten legen nit weniger die Bedingniß offen, daß, wann auß der Ehe Kinder vorhanden wären, und der Letzlebende zur zweyten Ehe schreiten wollte, dieser alsdann so fort den ersterer Ehe Kinderen alle Gütther ohne Unterscheid, und ohne Vorbehalt einiger Leibzucht einräumen, und nicht mehr, als 3000. Rthlr. in die zweyte Ehe einzubringen mächtig seyn solle, wer kan sich nun wohl mit Vernunft einbilden, daß Braut und Bräutigam, wann einer von ihnen extantibus ex primo thoro liberis zur zweyteren Ehe schreiten würde, sich einander die Hände so stark gebunden haben sollten, daß der ad secunda Vora abgegangene Theil für sich, und seine Kinder zweyter Ehe nur ein Capical von 3000. Rthlr.

Nthlr. zu vernützen gehabt hätte? Wer kan mithin eine vernünftige Ursache erfinden, wodurch der Lebende Ehegatt bewogen worden seyn solle, sich von seinen so stattlichen Gütheren allinger Nutznießung zu entsagen? woraus sich dann abermal der ohnhintertreibliche Rechtschluß ergibt, daß dem Quaestionis Instrumento durch sothanen ohnwahrscheinlichen Verzicht ein neuer, und zwar sehr starker Verdacht anheim gefallen seye, Juris enim est, quod, si in scripturâ contineatur renuntiatio immensi Juris, quin vera & plausibilis ejusmodi renuntiationis causa appareat, summa exin falsitatis suspicio resultat, teste

Menoch. lib. 5. Praesumpt. 20. n. 34.

§. 32.

Unter denen, so das Quaestionis Pactum dotale mit unterschrieben haben sollen, befindet sich unter anderen Wilhelm Graf von Oettingen, welcher nach des Hübners genealogischen Tabellen im ersten Theil Tabellâ 272. schon Anno 1687. sechzig Jahr alt gewesen, auch vermög des ad acta fiscalia liegenden, von der Gräflich-Oetting-Waldersteinischer Regierung auf die an sie erlassene Requisitoriales erstatteten Rückantwortschreibens als Käyserlicher Geheimrath, und Obrist-Jäger-Meister sich meistentheils zu Wien aufgehalten hat.

Dieser Wilhelm Graf von Oettingen hat noch einen Bruder gehabt mit Namen Wolfgang, welcher der Durchleuchtigster Erzherzoginnen zu Oesterreich Mariae Annae Weyland des Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Joan Wilhelm ersterer Ehe-Gemahlinnen Obrist-Hof-Meister gewesen, und in tali qualitati sich bey dem Hof-Lager zu Düsseldorf so lang aufgehalten hat, bis er Anno 1683. um die Reichs-Hofraths-Präsidenten-Stelle anzutreten nach Wien abgegangen;

Man hat in Possessorio mit Grund vermuthet, man vermuthet es auch annoch, daß, gleichwie der Wolfgang Graf von Oettingen Ausweis seiner bey der Hof-Cammer beruhender Besoldungs-Quittungen, wodon eine *sub Lit. I. Lit. I. anne-*

annechiret ist, den Vornam entweder mit der bloßer Buchstabe *W* oder aber doch nit allzukennlich bey den Unterschriften ausgedrucket, also man bey Fabricirung deren Quactionis Ehe-Pacten den Vornahmen des Obrist-Hof-Meistern Grafen von Oettingen verfehlet, und anstatt des Wortts *Wolfgang* das Wort *Wilhelm* gesezet habe.

S. 33.

Diese Vermuthung ist gegründet, eines Theils darum, weilten das Auge giebt, daß die sub pacto quactionis stehende anmaßliche Unterschrift des Grafen von Oettingen derjenigen, so unter berührten Cameral-Besoldungs-Quit-tungen erfindlich ist, nachgeahmet werden wollen, und anderten Theils in Betracht deren von den Gebrüderer Wolfgang und Wilhelm Grafen von Oettingen bekleideter Aem-teren, wann zwischen der Gräfinne von Herberstein und dem Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompesch jemalen zu Düsseldorf Ehe-Pacten geschlossen seyn sollen, eben-der zu glauben siehet, daß der Wolfgang derselben Errich-tung beygewohnt habe, als daß das Loos auf den Wilhelm Grafen von Oettingen gefallen seyn solle;

Es dienen wenigst zu dessen Bestätigung zwey glaub-würdige von den verlebten beyden Grafen von Diemanstein und Grafen von Efferen abgegebene, von ihnen unterschrie-bene, und besiegelte Attestata, in dem einen bezeugt der Graf von Diemanstein, ausser den Grafen Wolfgang von Oettingen, welcher nachhero Reichs-Hofraths-Präsident geworden, einen andern solchen Namens beyhm Hof-Lager niemalsen gesehen zu haben, obwohlen er Zeit dem Jahr 1670. in Churpälzischen Diensten gestanden; und in dem andern bezeugt der Graf von Efferen, daß er im Jahr 1687. das Hof-Lager immerhin frequentiret habe, bey selbigem aber, so viel er sich erinnerte, kein Graf Wilhelm von Oettingen, noch ein anderer selbigen Namens anwe-send gewesen seye;

§. 34.

Und dies in Ausdrückung des Vornahmens präsumptivè begangener Fehltritt ist nimmermehr zu verthätigen, dann es hæredes testamentarii das alle Augenblick in originali producirtliches, zur Nachricht *sub Lit. K.* angebo- Lit. K. nes Documentum in Händen, daß Wolfgang Graf von Oettingen den 1ten und 4ten Aug. 1687. im Reichs-Hofrath zu Wien gegenwärtig gewesen, und in eigener Person das Präsidium geführt habe, also, daß es auf eine pure Unmöglichkeit hinaus laufe, daß derselb den 3. Aug. 1687. die Quæstionis Ehe-Pacten binnen Düsseldorf unterschrieben haben soll.

§. 35.

Nebst den entweder falsch, oder jedannoch mit dem stärksten Falschheits-Verdacht befallenen anmaßlichen Copien- und Original-Ehe-Pacten vom 3. Aug. 1687. seynd noch andere vermeintliche Urkunden Actis Testantibus vorbracht worden, womit es die nemliche Bewandniß hat, ad evitandam prolixitatem wollen die hæredes Testamentarii davon nur einige dahier anführen; in der Absicht auf die allgemeine Rechtslehr, quod oriatur generalis suspicio falsitatis ex malâ qualitate scribentis seu producentis scripturam, de cujus falsitate agitur, veluti, si is fuerit solitus falsum scribere, seu falsas scripturas producere, vel si sit suspectus de aliis falsitatibus, prout concludit *post Farinacium*

De Passerib. de script. privat. lib.

I. Quæst. 6. n. 1.

quod vel maximè procedere ait, si in ipsâ scripturâ & aliâ suspiciones appareant,

Idem ibid. n. 3.

Wie es dan hieran gar nicht ermangelt, man betrachte das Quæstionis Pactum dotale in Copiâ & Originali prætenus, in- und auswendig, von weitem, und in der nähè.

§. 36.

- Lit. L. Joan Wilhelm Freyherr von Hompesch hat in Kraft des *sub Lit. L.* beyliegenden vermeintlichen Scheins vom 13ten August. 1692. Actis testantibus besonders ein Legatum von 4000. Fl. pretendirt, welches ihm die Fräulein Susanna von Eyzingen zugelegt, dero Schwager Georg Jacob Graf von Herberstein aber bezahlen sollte, kaum ware angemerkt, daß um diese Zeit Georg Jacob Graf von Herberstein nit mehr gelebt habe, alsobald brachte man de eodem dato einen anderen *sub Lit. M.* beyliegenden Schein vor, lautend: Daß nit vom bereits verstorbenen Georg Jacob Grafen von Herberstein, sondern aus dessen Nachlassenschaft die Abstattung geschehen sollte, kommt diesem hinzu, daß Ausweis *sub Lit. N.* angebogenen Schematis Genealogici der Susannen Odilien von Eyzingen Schwager sich nicht *Georg Jacob*, sondern *Wolff Jacob* Graf von Herberstein genannt habe, so kan man wohl mit Wahrheit sagen: *Veritatis una facies est, falsitatis nulla Constantia.*

§. 37.

- Lit. O. Joan Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesch hat weiter eine von seinem Vatteren unterschrieben seyn sollende, zur Nachricht hiebey *sub Lit. O.* angefügte vermeintliche Quittung *sub dato* Wien den 23. Septembris 1694. vorbracht, besag welcher sicherer Doctor Kistner über auszahletes Legatum der Fräulein Susannen von Eyzingen ad 40000. Flor. angeblich quittiret seyn soll; wer den Aufsatz und Zusammenhang nur mit einem flüchtigen Aug einseheth, wer den Abbezug auf eine überaus verdächtige Vermächtnuß betrachtet, wer zu beurtheilen weiß, daß die Clausula: **gestalten die Gelder zum Nutzen der Kinder anzulegen**, in Betracht des hierunter gesetzten, beyrr Handel gar nicht theiligten Auszahlers ganz ungewöhnlich seye, wer zuletzt die Unwahrscheinlichkeit dessen vor Augen siehet, daß der Doctor Kistner eine ihm, und seinen Erben zur ewiger justification dienen müßende Quitt-

Quittung von 50. und mehr tausend Reichsthaler, und zwar einer solcher Person aus Händen gegeben haben solle, welche ihn bey Mangel der Quittung um all sein Haab und Guth bringen können, derselb kan schon den Erfinder des Stückes, und die Eigenschaft dessen mit Händen greifen, bevorab, wann diesem allem der in personâ assertæ legantis im Vor- und Zunahm antrefliche offenbare Unterscheid hinzu faller, anbey ex Actis & Relationibus die Geschichts Wahrheit hinzutritt, daß um die Zeit, da die Quittung gegeben seyn soll, Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesch zu Wien nicht anwesend gewesen, sondern als Churfürstlicher Obrist-Jägermeister der Jagd dazumalen benge- wohnt habe, man wird übrigens den Hæredibus Testamentariis wohl gratis mit glauben wollen, daß sie über die Quæktionis Quittung des Doctoren Kiltner Erben zur Red stellen lassen, von diesen aber in Antwort erhalten, weder von der Quæktionis Quittung, weder von dem darin accu- sierten Empfang die geringste Wissenschaft zu tragen, die- sem allem nach um mit der Wahrheit das Gemüth zu rüh- ren, schließen Hæredes Testamentarii, und sagen noch ein- mal: Quod oriatur generalis suspicio falsitatis ex malâ qualitate scribentis seu producentis scripturam, de ejus falsitate agitur, veluti si is fuerit solitus falsum scribere, seu falsas scripturas producere, vel si sit suspectus de aliis falsitatibus.

§. 38.

Hæredes Testamentarii können in ihrer per præmissa offengelegter Meynung, welche sie über das Quæktionis Pactum dotale, und die übrige ihme zur Gesellschaft bey- gesetzte Urkunden geschöpft haben, ohnmöglich irre gehen, sie seynd von einem mit der vollkommenster Rechts- Erkennt- niß abgefaßten Spruch vollkommen unterstützt, Acta enim testantur daß Joan Wilhelm Freyherr von Hompesch so gar auf Landesherrliche Höchstständig unterzeichnete und Höchstgeschärfte Rescriptal Weisungen über untergebene und noch andere Verbrechen, und Falsa nit allein in einem ordent- lichen Inquisitions-Process gezogen, und gefänglich darnie- der geworfen, sondern auch die Sache endlich wider ihn Ausweis der Beylagen *sub Lit. P.* auf verlesenes Gülich- Lit. P.

§

und

und Bergisches Hofraths- und Churpfälzischen Militair-Justiz-Raths Gutachten dahin höchsten Orts entschieden worden seye: „Daß Inquisito der bittere und schmählige Kerker, welchen er über drey Jahr auf der Vestung Göllich ausgestanden, an statt der verdienter Straf anzusehen, und annehst ihme die Auschwörung des Juramenti de non vindicandâ Inquisitione einzubinden seye;”

§. 39.

Um in dem beurtheilten Vorwurf das Dunkle zu vermeiden, können Heredes Testamentarii dahier nit ohnbedenkt belassen, ex Actis Fiscalibus, ob sie schon ziemlich murikiret seynd, und verwirret durcheinander liegen, gleichwohl annoch dieses deutlich zu erbellen, daß der gutachtliche Antrag dahin abziehlig gewesen seye, gestalten den Joan Wilhelm Freyherrn von Hompelch wegen der ad Causam wider seine Geschwistrige gebrauchter höchstverdächtiger Brieffschaften, und dadurch ihme zu Last gefallener schwerer Verdachten solche Brieffschaften fabriciret zu haben, fort wegen noch ausgeübter mehrerer sub Processu Inquisitorio vorgekommener Ungebühr in eine Bruchtenstraf von 400. Goldgülden Fällig zu erklären, anbey ihme das Consilium emigrandi zu geben, nachdeme er vorläufig das Juramentum de non vindicando Carcere ausgeschworen hätte; *Equis autem de falso suspectum non habeat illum, qui ut talis publico Judicio damnatus est?*

§. 40.

Heredes Testamentarii wollen davon pro Coronide still schweigen, daß Actis Testantibus von den Brieffschaften, so ab ante judicialiter inventarifirt gewesen, in der Zeit, da Joan Wilhelm schon nach seines Vatters Tod das Haus Rurich bezogen gehabt, ein guter Theil Brieffschaften in specie ein Convolut sub rubricâ die Wienerische Nachrichten betreffend, entwendet worden, und daß, wann es Wahr ist, daß mit anderen wahren Urkunden das Quaestionis Pactum dotale aus dem Gebünn hervorgezogen

vorgezogen worden, alsdann zu vermüthen seye, daß die entwendete Brieffschaften dem Pacto dotali zur Gesellschaft dienen sollen, um des Pacti garstige Eigenschaften unter dem Schein wahrer und aufrichtiger Siegel und Briefen zu verhüllen, hiean zweifelt jener nicht, welchem ohnglaublich fallen muß, daß ein anderer, dann der Freyherr von Hompesh, oder die seinige die Entwendung der Brieffschaften gethan haben solle, welchem mithin ex prædeductis in die Augen fallen muß, daß das Quæstionis Pactum dotale in keines anderen, dann des Freyherrn von Hompesh Macht und Gewalt jemal beruhet habe.

§. 41.

Hæredes Testamentarii übergehen den mit den Acten, und dabey vorfindlichen Relationen einstimmden Geschichts Umstand, daß eine Rhent-Verschreibung de Anno 1600. im Jahr 1721. mit inventarisiert, und in eine versiegelte Kiste gelegt worden, solche sich aber exposit unter denen aus dem Gebünn angeblich hergeholten Brieffschaften befunden habe, woraus zu schliessen, daß, gleichwie zu præsumiren ist, daß der Joan Wilhelm Freyherr von Hompesh solche copoyliche Rhent-Verschreibung selbst unter das Gebünn gelegt habe, also auch die nemliche Præsumption von dem Quæstionis Pacto allerdings zu fassen seye. Cum dato uno absurdo, plura sequantur necesse sit.

§. 42.

Die Merkwürdigkeit verdienet mithin angeführet zu werden, daß der Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesh weder in seiner zwischen den Kinderen errichteter testamentarischer Disposition, weder in denen zwischen ihme, und seiner zwenfter Ehegemahlinne vorgegangener Eheverbindung von einem mit der ersterer Gemahlinne etwa beschlossenen Pacto dotali mit einem einzigen Wort Meldung gethan habe, dieses aber ohnfehlbar geschehen seyn würde, wann dergleichen Pactum in der That vorhanden gewesen wäre, besonders wohe die Ehre, so die Kinder den Eltern schuldig sind, nicht zulassen will zu gedenken, daß der

Vatter was gestiftet haben solle, so sich von all gutem Glauben entfernen mögte.

§. 43.

Ist es ferner nicht was seltsames? Daß, so bald die erdichtete Erfindung des Quæstionis Pacti ruchtbar geworden, und der Joan Wilhelm Freyherr von Hompeßch Actis restantibus auf dessen Aufslag vom Richter gefordert worden, er solch richterlicher Anforderung mit dem Vorgeben, daß das Inventum bereits nacher Wien abgeschickt seye, auszuweichen gewußt habe, ohneingedenck, daß er hierdurch seine Sach noch schlimmer machen würde, cum tarditas productionis instrumenti summum sit falsitatis argumentum

Hodierna ad Surd. Decis. 231.

N. 9.

Solte man sich nicht schließlich darüber billigt verwundern, daß actis quoque restantibus Joan Wilhelm Freyherr von Hompeßch nebst dem Quæstionis Ehe-Vertrag, auch die Original Ehe-Beredung seiner Groß-Elteren Joannen Diederichen von Hompeßch und Annen Louisen von Kætzgen in dem Gebünn mitgefunden haben solle, und deme ohngeachtet von ihme das letztere Stück niemalsen aufgelegt worden seye; vielleicht hat man gefürchtet, es dürften die hierunter erfindliche Unterschriften als von jenen, so unter dem Quæstionis Pacto stehen, ganz unterschieden dem letzteren den allerletzten Stoß geben.

§. 44.

Veritas itaque est, & manet citra ullam obligationem & necessitatem propugnata, daß die Hæredes Testamentarii signanter die hierunter gehörige nunmehr verlebte Freyfrau von Zweifel das Juramentum diffessionis prætensi pacti dotalis de anno 1687. mit dem allerreinften Gewissen ausgeschworen habe, und dieses zwar um so mehr, als alle Rechtsgelehrte darin übereinander kommen, quod

in

in civilibus, si agatur de fide Instrumenti infringendâ sola
falsitatis suspicio pro ipsâ falsitate habeatur

Cacheran. Decis. 17. N. 7.

*Hodierna ad Surd. Decis. 231.
N. 9.*

ita quidem, ut sufficiant duæ præsumptioines

Cravet. Consil. 134. N. 39.

Mascard. de probat. Vol. 2.

Conclus. 741. N. 45.

etiãsi id, quod Instrumentum reddit suspectum, v. g.
non verosimile pro possibili habeatur, prout post Felinum
& Curtium testatur

Mascard. Conclus. 915. N. 3.

sind zwey Verdachten gnug um dem Instrument allingen
Glauben zu benehmen, oder inexistentiam veri instrumen-
ti festzustellen, was wird dann der Leser denken müssen,
da ihm aus bisheriger Abhandlung deren ein ganzer
Schwarm in die Augen faller.

§. 45.

Diese juratò difficile anmaßliche Ehe-Pacten sind
es, welche des Joan Wilhelm Freyhern von Hompesch
ältester Sohn Friderich Wilhelm jetziger Kläger mit Ver-
lassung des von seinem Vateren ehedessen mit Unrecht ad
Casarem genommenen Recursûs beyrn Güllich- und Bergi-
schen Hofrath zum Grund des ihm reservirten Petitorii ge-
leget hat, diese Ehe-Pacten sind es, deren wahre und auf-
richtige Existenz der klagende Friderich Wilhelm Freyherr
von Hompesch plenè erweisen muß, dann ein Tyro weis es,
quòd omnis actor id, in quo se fundat, probare, & acto-
re non probante reus, etiãsi hic nihil præstiterit, ab-
solvi debeat, von selbst spricht es mithin, daß mit andlich
aberkenneten Quæstionis Ehe-Pacten auch dieses, daß solche
jemalen gefeyret worden, ganz lebhaft aberkennet, ein folgen-
lichen

lichen das Probandum darauf abzielig seye, quòd hæc pacta, prout sunt conscripta, revera fuerint celebrata; bey solch angewiesener Gestalt des diffessi & respectivè probandi spricht weiter von selbst, welch grossen Fehler jener behagen solte, welcher denen hæredibus testamentariis mit dem Satz, quòd, negans contractum bonâ fide esse celebratum, dolum probare debeat, den Beweis aufladen würde, daß das Quæstionis Pactum falsch und unrichtig seye, dann es bestehet das Diffessum juratum hauptsächlich in deme, quòd pactum Anno 1687. verè celebratum fuerit, nicht aber in deme, quòd pactum ejusmodi verè existat, & verè existens bonâ fide erectum sit.

§. 46.

Kläger tritt den Beweis mit dem gemeinen Brauch an, daß zwischen Personen vom hohen Stand, und Adels Ehe-Pacten errichtet zu werden pflegen, und ziehet hieraus die Vermuthung zur Folge, daß entweder das Quæstionis Pactum das rechte, und wahre Pactum seye, oder aber, daß Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompech, weil kein anderes aufweislich ist, zum schändlichen Nachtheil seiner ersten Ehe-Kindern, das wahre und rechte Pactum verstecket habe, allein es finden sich hierunter die Schranken der Schließ-Kunst auf eine fast unermessene Art übertreten; der gemeine Brauch hat einen das abgehandelte Geschäft deutlich und klar vorlegendes, ordentlich zusammengefügetes, von allingem Verdacht gereinigtes Pactum zum Grunde, daher also das Quæstionis Pactum von solcher Gestalt ist, daß dergleichen keines, so wohl des übelen ja fast lächerlichen Zusammenhangs halber, als wegen der daraus hervorleuchtender schwerer Verdachten jemalen gesehen worden, so ist es, wann die Vernunft die Oberhand haben soll, nicht möglich mit dem gemeinen Brauch das Quæstionis Urkund zur wahrer Existenz zu erheben; ansonst wird wohl jederman leicht begreifen können aus deme, daß kein wahres Stück vorhanden seye, keineswegs zu folgen, daß ein errichtet worden, und Wilhelm Degenhard von Hompech das errichtete gottloser Dingen ad Classem non Entium versetzt haben soll, es widersprecht dieses nicht allein der Liebe, so der Vater gegen seine Kinder in dem mit seiner

seiner zweyter Gemahlinn gefeyerten pacto so deutlich und klar zu verstehen gegeben, sondern es streitet auch dagegen der hohe Stand, welchen derselb auf sich getragen, er ware nemlich einer von dem vornehmsten Adel, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Obrist-Silber-Cammerling, Gültich- und Bergischer Hof-Cammer-Präsident, und Obrist-Jägermeister, so, daß, wann ein zwischen ihm und seiner Gemahlinn Gräfinn von Herberstein beschlossenes wahres pactum jemalen vorhanden gewesen, und dieses ungerene Hände aus der Welt geschafft haben sollten, hierunter der Verdacht vielmehr auf den durch hieroben angezogenes, in possessione bestätigtes väterliche Testament so hart geschlagenen, auch über entwendete väterliche Briefschaften zur Inquisition gezogenen, seines sträflichen Handels, und Wandels halber der ganzen Welt bekannten Sohn, als auf den so hoch ansehnlichen, mit so stattlichen Ehrenstellen bekleideten ehrliehen Batteren zu werffen seye;

§. 47.

Kläger schreitet zum andern Beweis-Mittel ab, und nimmt selbiges aus der *sub Lit. Q.* adjungirter vermeintlicher Vollmacht her, vermög welcher Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompech *sub präsenso dato den 15ten Martii 1713.* sicherem Joan Philip Polpleyer Macht und Gewalt gegeben haben solle, das Pestaluzische Capital nebst ab anderen Capitalien verschiedenen Pensionen Namens seiner zu empfangen, weil diese Vollmacht sich auf eine in August. 1687. errichtet seyn sollende Eheberedung abbeziehet, weil mithin selbige das Versprechen enthält, daß Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompech allsolche dem Polpleyer zum vermeintlichen Empfang angewiesene Gelder zum Nutzen seiner Kinder, als worauf sie erfallen wären, in hiesigen Landen anlegen wolte, so stellet sich hiemit Kläger auf einmal ein gewonnenes Spiel vor, bevorab wo Beklagte die unter solcher Vollmacht stehende Wilhelm Degenhardische Unterschrift agnoscircet hätte;

Diese von des Klägers privat Scripturen einzig und allein agnoscirte unter der Polpleischen Vollmacht erkundliche Handschrift ist allinger vernünftiger Beurtheilung nach, eine derer Wilhelm Degenhardischen Unterschriften, so sich unter denen entwenderen Wilhelm Degenhardischen Briefschaften auf weißem ohnüberschriebenem Papier befunden haben, wessen sich der Joan Wilhelm Freyherr von Hompesch oder seine Gemahlinn mittels Ueberschreibung eines ihnen zu Hebung des Väterlichen Testaments dienlich geschienenen Inhalts willkürlich mißbraucher hat, dieses ist nemlich nicht allein von Valentin Ruprecht Actis & Relationibus restantibus jurato bezeugt worden, sondern es besträtiget ein solches auch der Augenschein, welcher gibt, daß in dorfo die Wörter: zu gewissen Vollmacht stehen, ein, und andern Theils, daß die Unterschrift wohl zwey Finger breit von der letzter Linie des suprascripti abgesetzt seye.

§. 49.

Die Eigenschaft und den Mißbrauch der Chartæ Biancæ mehr und mehr zu bestärken, wolle man, daß das suprascriptum sich auf das Pactum Dotale abbeziehe, genaue Achtung haben, intuitu & virtute hujus relationis ist das relatum Pactum so zu achten, als wann es der sich darauf abbeziehender anmaßlicher Vollmacht von Wort zu Wort eingetragen wäre, cum relatum insit Referenti cum omnibus suis qualitatibus, ita ut idem dicendum sit de referente, quod de relato dicitur

Leg. 77. ff. de hered. instituend.

Leg. 38. ff. de condit. & demonstrat.

exinde etiam, quod relatio facta ad Instrumentum nullum inefficax & falsum, consimiliter sit nulla, inefficax, & falsa, rectè deducit

Bald. in leg. 2. Cod. de error. advocat. vers. ulterius nota.

Decian. vol. 3. respons. 91. N. 19.

§f

Ist es nun secundum praeducta eine erwiesene Wahrheit, daß das Pactum relatum erst nach Absterben des Wilhelmen Degenhard Freyherrn von Hompesch ausgefertigt worden, geben es so viele begründete Muthmassungen deutlich zu verstehen, daß das Pactum relatum entweder ein wahres Falsum, oder jedoch dafür zu achten seye, so ist dasselbige, und ein gleiches von dem suprascripto se ad hocce pactum referente ohne einiges Bedenken festzustellen, und dieses zwar um so mehr, als der Mißbrauch der Quactionis Chartæ Biancæ eines von den Strückeren ist, worüber des Klägers Vatter Joan Wilhelm nicht allein zur Inquisition gezogen, sondern auch durch Urtheil und Recht bestrast worden.

§. 50.

Man braucht sich indessen nicht um die Ursach zu bekümmern, warum Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesch unter seinen Brieffschaften die Quactionis Chartam Biancam hinterlassen haben möge, da gnug seyn will, daß selbige, wie der Zeug Valentin Ruprecht jurato wahr behalten hat, darunter gefunden worden, mit diesem aydlichen elogio auch theils der Augenschein, theils die Eigenschaft des Stückes übereinstimmen, über diesem allen ist niemalen erweislich, daß des Klägers Vatter die Quactionis Vollmacht entweder aus Händen des darinn benannten Polpleyer, oder aus Händen dessen überkommen habe, von welchem der Polpleyer die Gelder angeblich empfangen sollen, notandum postremo, daß das Concept der Vollmacht und dann das Concept des darinnen angezogenen Pacti augenscheinlich aus ein und derselbiger Feder hervorgekossen seye;

§. 51.

Um die Existenz der Quactionis Ehe-Pacten zu beglaubigen, hat Kläger aus denen in Possessorio ebenfalls von sämtlichen Testamentarischen Erben jurato difficirten, im Aufsat und sonst dem Quactionis Pacto dotali gleichenden, nichts heissenden, zum blossen Unterricht *sub Lit. R.S. Lit. R.S.*

§

T. U.

Lit. T.U.
W.X.YZ
Aa.Bb.Cc

T. U. W. X. Y. Z. beygefüigten Missiven und Urkunden an-
noch ins besonder die *sub Lit.* AA. BB. CC. bezeichnere,
von Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompesch eigen-
händig unterschrieben seyn sollende drey Scripturen auf die
Bahn gebracht? eine davon ist eine Missiv de dato Dussel-
dorff den 4ten August. 1703., die andere eine Missiv de
dato Dusseldorff den 28ten May 1704., und die dritte
ein Abrechnungs = Schein de dato Wien den 26ten Au-
gust. 1708.

§. 52.

Des Klägers Absicht hierunter ist leicht zu errathen,
weilen in der anmaßlicher Missiv vom 4ten August. 1703.
nit allein von überschickten copyenlichen Ehe-Pacten, son-
dern auch davon Meldung geschieht, daß die Herber- und
Losensteinische Gelder denen Wilhelm Degenhardischen
Kinderen zugehörig, des Ends in denselben Behuf auch
schon die Grossische Kauf-Schillingen ad 35000. Fl. zum
Ankauf eines Erbguths verwendet worden seyn sollen, mit
dergleichen Zugehörigkeit anbey die Formalia prætense Mis-
sivæ de 20ma Maji 1704.: Wasß die Anlegung der
Gelder anlanget, bitten sie so wohl als die Inter-
esse aufzubehalten, bis zu meiner überkommst *re. re.*
sodann der Umstand: daß Wilhelm Degenhard Freyherr
von Hompesch als **Obergerhab und natürlicher Vor-**
MUND seiner Kinder den vermeintlichen Abrechnungschein
vom 26ten August. 1708. von sich gegeben hätte, anschein-
lich zu verstehen geben;

§. 53.

Allein wan man diese Urkunden in *concurfu aliarum*
circumstantiarum betrachtet, so vergrößeren sie annoch je-
ne Gründe, in deren Betracht dem *Quæstionis Pacto do-*
rali entweder die Falschheit selbst, oder aber derselben doch
begründeter Verdacht anfleblig ist; *imprimis enim ipsa ra-*
tio dicitur, daß, da Wilhelm Degenhard Freyherr von
Hompesch Anno 1720. verstorben, und nach dessen Ab-
sterben

sterben erst das Quæstionis Original pactum dotale ein Ens geworden, derselb in seinem Leben Anno 1703. ab dergleichen Original keine Copey nacher Wien geschickt haben könne, von andern Original Ehe pacten mag keine Frag vorwalten eines Theils darum, weilen sie nicht existiren, noch jemals existiret haben, und andern Theils, weilen Kläger vorgibt, auch vorgeben muß, daß das Original, worauf er sich gründet, das wahre und rechte seye;

§. 54.

Dein nullatenus credendum est, daß Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesch in facto illo supposito, daß ihme zu Wien respectu seiner Kinder die Erhebung der Gelder beschwerlich gemacht werden wollen, um den Empfang noch beschwerlicher zu machen, die Quæstionis den Kindern alles zuverfassende Ehe-Pacten annoch nacher Wien in Copia abgeschickt, und hierdurch so zu reden aus eigenem Haus wider sich selbst seinem Feind die Waffen dargebracht haben sollte;

In pratensâ Missivâ de quartâ Aug. 1703. supponitur praterea, daß ein durch Absterben des Ferdinanden Grafen von Herberstein auf die Wilhelm Degenhardische Kinder verfallenes Fideicommissum familiae vorgewaltet habe. Man giebt auch darinn nicht ohndeutlich zu verstehen, daß der schon pratensê angelegte, so betaufte Grossische Kaufschilling ein Theil solchen Fideicommissi ausgemacht haben solle, es liegt aber hierunter wiederum ein aus andern aufgeschichteten Briefschaften hergeleiteter wilder, und toller Anschlag verborgen, quod patet ex eo, daß des Klägers Vatter per productionem in antè actis sub N. 16. und 17. accusati inventarii & Testamenti die Inexistenz des vorgegebenen, niemat aber justificirten Fideicommissi darinn wohl ausdrücklich anerkennt habe, daß pratensâ Testatrix Anna Maria von Herberstein, als welche prout dicitur, den Grossischen Kaufschilling von ihrer Schwester Catharina Barbara geerbt, ihre Waase Mariam Catharinam Gräfinn von Herberstein simpliciter & sine clausulâ substitutionem Fideicommissariam involvente zur Erbinne eingesetzt haben solle;

Indessen ist es mit übrigen beyden Stückeren nemlich der von Anlegung der Gelder nur generaliter sprechender Missiv vom 28. May 1704., sodann dem Abrechnungsschein vom 26. Aug. 1708. eben so schlecht, wo nicht schlechter, bestellt; bevorab wohe der in letzterer Scriptur vorgestellte Empfang lediglichen aufgeschwollenes Interesse betrifft, dieses aber supposita etiam veritate Fidei-Commis si dem Batteren ohnbedenklich Jure patriæ potestatis zugekommen, und also die Ursache keineswegs zu ergründen ist, warum der Batter unter dem Schein, als wann solch rückständiges Interesse seinen Kinderen zugekommen wäre, quittiret haben sollte;

Ist auch mit einer wahren, und vernünftiger Antwort die Frage unaufsätzlich, aus wessen Händen, und woher untergebene so verdächtige Scripturen dem Joan Wilhelm Freyherr von Hompesch zugekommen seyn mögen, da sie, wann an ihnen etwas wahres, und aufrichtiges antrefflich seyn solte, hinter anderen fremden Personen liegen, und beruhen müsten; seynd mithin all solche Scripturen tam in judicio civili possessorio, quam criminali per sententiam als falsch, oder de falso suspect ausgemustert worden;

So mag ein jeder darüber den Schluss selbst machen, ob die Quæstionis besonders aufgeführte drey Urkunden dem Quæstionis pacto dotali de Anno 1687. den aller geringsten Schein einer wahren Existenz anheften können, bevorab wohe sie gleichfalls inter documenta jurato disticta gehören, einfolglichen solche Urkunden abgeben, so verâ Existentiâ præviè non probatâ von keinem Menschen in der Welt den mindesten Andtlich verdienen.

§. 55.

Diesemnach rufet Kläger das Aug zum Zeugen, als welches geben soll, daß die sub pacto quæstionis stehende Handschrift mit denen unter anderen ad Acta brachten Cameral- Urkunden ersündlichen Unterschriften des Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesch vollkommen ähnlich wäre, dasselbige giebt er auch vor von der Handschrift der
 Maria

Mariae Catharinae Gräfinne von Herberstein, so sich unter das Pactum Dotale, sodann unter die ad acta brachre Cameral-Befolungs-Quittungen gesetzt befindet; Allein es stellen Beklagte dies Assertum ganz ausdrücklich, und mit so mehrerem Zug in Abred, als eines Theils sie der Augenschein des graden Gegentheils, das ist, der Unähnlichkeit, überzeugt hat, und andern Theils es in Betracht der vielen Handschriften, und daß davon jede für der anderer merklich jünger und älter seye, ganz ohnglaublich seyn will, daß, da der Menschen Hände sich mit anwachsendem Alter ändern, alle diese Handschriften sich einander vollkommen gleich und ähnlich seyn sollen, Beklagte halten vielmehr dafür, daß, je stärker sich alle Handschriften gleichen, desto mehr die Sache verdächtig, und desto eher der Vorgang einer uno eodemque tempore ausgeübter Nachahmung zu vermuthen seye.

§. 56.

Wäre auch zwischen berührten Handschriften eine Ähnlichkeit anzutreffen, so ist diese gleichwol eine Sache, worauf sub judicaturâ keine rechtliche Rücksicht genommen werden mag, weiln das Judicium Artis peritorum abgeheth, licet enim quidam putent per solum Judicem comparationem fieri posse, hoc tamen repugnat formæ, quam Imperator Justinianus in

Leg. 20. Cod. de fid. Instrum.

præscriptit, ut probat

Lauterbach. in Colleg. Tit. de fid.

Instrum. §. 18.

ubi comparationis litterarum hanc dat descriptionem: quod sit collatio scripturæ dubiæ ac ratione scribentis incertæ, cum ejusdem scriptoris scripturâ certâ ac indubitata, quæ ad instantiam partis, omni medio plenè probandi destituta, à Judice per peritos legitimè facienda decernitur, ad hoc, ut ex inventâ litterarum ac Elementorum

§

simili.

similitudine is, cui scriptura dubia ac contentiosa adscribitur, certus reddatur, ad id allegando

Zubrodt de Compar. literar. Cap.

I. §. 10.

Brummem. ad dict. leg. 20. Cod. de fide Instrument.

Cum quibus se etiam conformat

Nicolaus Everhard. in suo tract.

de fide Instrument. Cap. 9. n. 167.

§. 57.

Es würde so gar dem Kläger gar nichts helfen, wann Beklagte ihm zu Gefallen eine von unpartheyischen Werks- und Schreibverständigen mediante juramento bezeugte Nichtigkeit nachgeben wollten, cum de jure certum sit, quod sola comparatio manuum aliis adminiculis destituta plenam & perfectam probationem non faciat, atque per se sola tam certa non sit, ut fallere non possit, eo quod innumeræ falsitates per imitationem, & adulterationem alienarum manuum committantur, uti habetur in

Novell 73. in princip.

Wer die Verba Textus einseheth, wer mithin nach dem Ausspruch aller Rechtsgelehrten dafür halten muß, quod multi reperiantur, qui tam artificiosè & exactè in pingendis litteris alterius manum seu ductum literarum imitari callent, ut quis juraret unam eandemque scripturam esse

Roesner. in tract. de lib. Mercat.

Cap. 13. N. 4.

Marsil. in rubric. Cod. de probat.

N. 380.

Mascard. de probat. Volum. I.

Conclus. 110. N. 20.

Ein

Ein solcher muß, wann er den rechten Weg einhalten will, jene Rechts-Meinung als die reineste, und wahreste annehmen, quod ex comparatione nullatenus fluat plena probatio, sed aliqualis duntaxat fides, quæ, quanta sit, arbitrio Judicis relinquenda est, sic post Nicolaum de Passeribus, Bardil. & Harprecht tradit

Lauterbach loc. cit. §. 19.

§. 58.

Laß es seyn: daß der ex comparatione manuum herfürsige Beweis auf den höchsten Grad, nemlich ad semiplenam probationem hinausgetrieben werde, quemadmodum eò varios Juris Consultos collimare refert

Humm. in Encyclop. Jur. part. 2.
Tit. 18. Cap. 6. N. 18.

Boebmer. ad ff. Tit. de fid. Instrument. §. 11.

Quid inde? Des Klägers seine Schuldigkeit ist, wann er überwinden will, existentiam subtrati Instrumenti plenè zu erweisen, welch vollständiger Beweis in einer ganz betrüglicher Gleichheit einiger Handschriften ohnmöglich strecken mag,

Wollte Kläger, semiplenam probationem comparationi manuum attribuendo, seine Gedanken auf das intuitu ejusmodi probationis sonst wohl statt findende Juramentum suppletorium hinwenden, so halten ihn hievon sehr viele begründete Ursachen zurück;

Er hat solches in folgenden dreyen Absätzen zu vernehmen:

§. 53.

Derfels weiß vorerst, wie zu vermuthen, von dem Geschicht nichts ab, wessen seine Eltern der Quæstionis
 I 2 Urkun-

Urkunden halber beschuldiget seynd, und also kann ihm kein Erfüllungshyd gestattet werden, ad Juramentum enim suppletorium admitti non debet, qui per sensum corporeum informatus non est, an res ita gestae sint, nec ne

Sets. de Jurament. lib. 4. Cap. 12.

N. 17.

Mynsng. Cent. 1. Obs. 68. N. 2.

Et hinc sequitur, heredi hocce Juramentum deferendum non esse super facto defuncti, cum illud probabiliter ignorare praesumatur.

Idem ibidem N. 18.

Lauterbach in Colleg. Tit. de jurejur. §. 76.

Testi super credulitate juranti in alienâ causâ non creditur, multo minus erit credendum parti in propriâ causâ, ut concludit

Pruckman. Vol. 1. Consilio 10.

N. 93. & N. 118.

Non obstat, quod haeres Mercatoris admittatur cum juramento credulitatis pro libris defuncti; id enim exorbitans est, & in favorem Comerciorum receptum, quod in exemplum trahi non debet, ita ratiocinatur post Berlich, & Setser

Brumm. in suo Process. Civil. Cap.

23. N. 25.

Non obstat etiam, aliquos dari, qui dissentiunt, nam hos loqui de juramento judiciali, testatur

Idem Brumm. loc. citat.

imò horum dissentientium opinionem de causis, ubi testes de

de credulitate deponentes audiri debent, intelligendam esse comprobat

Lauterbach. loc. cit.

Faber in suo Cod. Lib. 4. Tit. I. defm. 44.

qui ultimus extra omnem dubitationis aleam ponit, suppletorium non habere locum, si is, qui semiplenè probafte dicit, veritatem facti non habeat.

§. 60.

Kläger hat zweyten in Actis angegeben, daß, wann die Sache für ihn gut ausschlagen sollte, ihme alddann ein Gewinn von mehr als 1000000. Rthlr: zufließen würde, und also ist ganz ohnbedenklich dieselbe inter causas civiles maximè arduas zu zehlen, nunc autem unanimis Doctorum sententia est, quòd Juramentum suppletorium in causis civilibus arduis & magnis locum non obtineat ob perjurii suspicionem, quam excitat spes magni lucri & commodi

Gail. Lib. I. Observ. 108. N. II.

Lauterbach. loc. cit. §. 77.

Brunn. loc. cit. N. 28.

Setzer. de Jurament. Lib. 4. Cap. 14. N. I.

welche Rechtslehr so mehr statt finden muß, als das materiale super quo suppletoriè jurandum esset, in Gemäßheit deren hieroben von Beklagten angeführten Geschichts-Gestalten, und Gründen, von solcher Eigenschaft ist, daß ihme alles und alles widerstehe, was man Wahr, und wahrscheinlich nennen mag, nunc autem communis Juris Consultorum calculo comprobata sententia est, eam probationem, quã suppletorio locus dari vult, necessariò requiri, quæ non sit elisa, aut extenuata per contrarias præsumptiones

Struv. ad ff. exercit. 17. Thesi 43. Ibiq; Muller. in not. Lit. p.

§

Et

Et hinc si id, de quo agitur, verosimile non sit, inadmissibilitatem suppletorū adstruit

*Faber. in Cod. cit. Lib. 4. Tit. 1.
defn. 44.*

§. 61.

Doch was mögen Beklagte von einer Ähnlichkeit, welche ex solenni actu comparationis wirklich herausgebracht wäre, viel Wörter machen, es würde der ex similitudine per artis peritos justificirte etwa herkömmliche Beweis in presentiarum sich nicht einmal auf den allermindesten Schatten der allergeringster Rechts-Vermuthung erstrecken können, dann es seyend die wider das Quæstionis Pactum Dorale ex ejus in- & externâ specie hergeleitete, auch an noch aus anderen Urquellen herkömmliche Probstücke zur Seiten habende Verdächte so rührend, und so stark, daß in ihnen die selbstige Wahrheit zu verehren seye, nunc autem quod probatio fortior tollat debiliorem, est regula Juris omnibus nota.

§. 62.

Was mögen mithin Beklagte von einem zierlichen Comparations-Act, und dessen Wirkung viel reden, eines Theils ist keine Comparatio vor sich gangen, andern Theils hat Kläger nicht einmahl darauf angetragen, und zu letzt ist ihr auch kein Platz zu geben, um dieses zu bewähren, wäre zwar einzig und allein genug, daß alle Rechts-Mitteln zu verwerfen seyen, durch welche was erwiesen werden will, so, als erwiesen zur Sachen Entscheidung gar nichts be trägt, gleichwie ein solches von demjenigen, was per comparationem erweislich seyn mag, nemlich von der an- und für sich selbst, jedoch ohnerfindlicher Ähnlichkeit, als eine sichere, und gewisse Sach festzustellen ist, allein dabe das Quæstionis Pactum Dorale mit anderen der wahrer Existenz halber ebenfalls in begründeten Zweifel gezogenen Urkunden bereits mittels körperlichen Nyds aberkennet worden ist, so erfordert es die Nichtigkeit

des

des Vorwurfs zu bewähren, daß auch ex hocce capite modò facta jurata diffessionis keine Comparatio mehr statt finden könne.

§. 63.

Berlich. part. I. Concluf. 32. N. 44. sic se explicat:
 „ aut Pars producta fatetur scripturam & sigillum suorum
 „ Parentum, & statur ejus Confessioni, aut diffitetur, &
 „ tum deffessio etiam mediante Juramento fieri debet, aut
 „ denique neque fatetur, neque diffitetur, & NB, Compara-
 „ tioni litterarum locus datur.

Strickius in uf. Mod. Tit de fid. Instrument §. 5. fe-
 quentia habet formalia: „ Quodsi adversarius recognitio-
 „ nem declinet, seque ad juratam diffessionem offerat, per-
 „ missum est producenti recognoscere documenta per testes,
 „ quæ recognitio fundata est in

Novell. 73. Cap. I. &c.

„ Sicuti verò de Jure Communi hec recognitio fit ad decli-
 „ nandam juratam diffessionem adversarii, ita sanè singulare
 „ est, quod in ordin. Cancell. Hannov. Tit. 22. §. 5. hec
 „ recognitio adhuc post juratam diffessionem admittatur his
 „ verbis: In welchem Fall jedoch Producenten frey ste-
 „ het, ob er an statt, oder auch nach beschehener aybli-
 „ chen Diffession per comparisonem litterarum, aut re-
 „ cognitionem Testium behaupten wolle, alsdann etliche
 „ wenige Articulen, so nicht auf die Contenta der produ-
 „ cirten brieflichen Urkunden, sondern allein auf deren Hand
 „ und Siegel gericht, neben der Zeugen Namen mag
 „ übergeben u. u.

Schwendend. ad Fibig. Proceß. pag. 744. ita loquitur:
 Comparatio litterarum cessat, si Juramentum diffessorum sit prastitum.

Mit welchem wörtlich übereinstimmt der hierin denen gemeinen Rechten nach abgefaster Königl. Preussischer Codex Fridericianus im dritten Theil. Tit. 26. §. 9. in verbis: Wann der Productus ein Instrument apblich diffidiret hat, kan der Productent nicht weiter ad Comparationem mandis gelassen werden, weil er dadurch, daß er den Productum zum Ahd zugelassen, gleichsam transfigiret hat.

§. 64.

Von dies in Jure Communi begründeter, per Statutum Julio - Montense nicht abgeänderter Rechts-Meynung, quod comparatio litterarum solummodo ad declinandam juratam diffessionem admittatur post actualiter autem admittam & peractam juratam diffessionem non amplius admittenda sit, mag um so weniger abgegangen werden, als der bereits geleistete Diffessions-Ahd, und bekannte Satz: Quod nemo pejerasse censeatur, schon zum voraus alles hinweggeräumet, woraus der ex comparatione etwa sonst herflüßige Beweis hervorgezogen werden will; Die Aehnlichkeit, welche nur einzig, und allein per comparationem herauszubringen ist, muß jedermann für betrieglich ansehen; Ist es nun wohl möglich, daß ein ohnverfangenes Gemüth solch betrieglichen Beweis - Mittel mehr Glauben beymesse, als demjenigen, welcher mittels körperlichen Ahd's entkennet hat, daß die Handschrift die seinige, oder seiner Elteren die ibrige seye? Besonders da eine solche jurata diffessio zum Vorwurf stehet, welche wie bereits mehrmalen angemerket worden, mit Gründen und Umständen begleitet wird, in deren Betracht das allgemeine Zeugniß, quod comparatio sit maximè fallax, zur Wahrheit selbst erhoben werden muß, Beklagte mögen dahier die Rechtslehr nicht einmahl anführen, quod comparatio locum non habeat, quando causa super qua controvertitur, excedit valorem unius libræ auri

Surd. Consil. 187. N. 29.

Lauterb. in Colleg. Tit. de fid. Instrum. §. 19. in fin.

quodque

quodque jurata diffeſſioni ſtandum ſit, nec hæc ullo modo reſcindi poſſit, niſi in caſu, quo poſtea error detectus, & falſitas jurantis luculenter oſtenſa fuerit

Berlich, loc. cit. N. 47.

§. 65.

Endlich ſuchet Kläger ſein Heyl in der vom verſtorbenen Hof-Cammer-Rathen Quiex coram Notario Holdt & Teſtibus anmaßlich ertheilter Declaration, ſodann in den von ihm nachher abgegebenen in Adjuncto *ſub Lit. D D. Lit. DD.* verleſſlich andlichen Ausſagungen; Allein ganz vergeblich; wie ein ſolches hierunter mit Beſtand bewähret werden ſoll, derſelb hat zwar annehbt annoch ein von verſchiedenen Perſonen unterſchrieben ſeyn ſollendes Atteſtat beygebracht, um hierdurch die Aehnlichkeit der Quaſtionis Wilhelm Degenhardiſcher Handſchrift vermeintlich zu erproben, es iſt aber hierauf gar nicht zu reflectiren, weiſſen Atteſtantes prætenſi niemalen jurato abgehört worden, und eine bekannte Sache iſt, quod Teſtes injurati, cum fides teſtium in Juramento conſiſtat, omnino nihil probent.

§. 66.

Hey dem Inſtrumento Notariali iſt enthalten: Es hätte Teſtis Hof-Cammer-Rath Quiex die unter dem Quaſtionis Pacto ſtehende Unterſchrift des Wilhelm Degenharden Freyherrn von Hompeſch bey derſelben Einſicht ſtipulando deſuper ad Manus Norarii: **Als die wahre und eigene Handſchrift** anerkennt; Es hat aber derſelb ſolches expoſt ſub præſtiro Juramento Teſtium widerſprochen, und eo mediante nur deponirt, was maſſen er dem Notario Holdt geantwortet habe, daß die unter dem Quaſtionis Pacto ſtehende Unterſchrift den anderen Händen des Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompeſch nur gleich, und ähnlich ſeye; Und dahe Notarius Holdt nachgehends wiederholter von ihm wiſſen wolte, ob es nicht dieſelbige Hand ſeye, er demſelben geantwortet hätte, & daß

daß Notarius Holdt anderst nicht schreiben sollte, als daß er sie nur **Ähnlich** erkenne.

§. 67.

Das nemliche hat Testis ad ulteriora ipsi prælecta formalia Instrumenti Notarialis à verbis: *Perlustratis & ritè examinatis Pactis Dotalibus &c.* jurato affirmiret, mit dem Zufaze, daß er von den Pactis Dotalibus nicht den geringsten Buchstaben eingesehen, sondern es wäre ihm bloßhin die Unterschrift des Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompesh ad recognoscendum vorgeleget worden, worauf er dann die Antwort gegeben, daß die Hand-Unterschrift den übrigen NB. **nur ähnlich**; Testis hat in Betref der anmaßlicher Vollmacht vom 26ten Septembris 1708. dem Instrumento des Notarii Holdt ebenfalls widersprochen, und ad Instantiam ex Officio formatam vigore præstiti Juramenti respondiret, was massen er nach beschehener Vorlesung des ein, und anderen dafür halten müsse, daß es des Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompesh Hand seyn könnte, cum addito, daß es des gewöhnlicher Hand-Unterschrift ähnlich seye.

§. 68.

Aus diesen Kundschaften erhellet eines Theils, daß der Notarius Holdt den seinem Instrumento eingetragenen Terminum: *Extensione quatenus opus semper salod* ziemlich stark mißbraucher haben müsse, illo præsertim concurrente, daß Testis auf den darinn enthaltenen Passum à verbis: **Ob er des Wilhelmen Degenhardten Freyherrn von Hompesh &c. usque ad verba: zusätzlich erinnerte &c.** in seiner Ausfag herkommen lassen, daß diese Notarial Narratio nicht halb, ja nicht einmal zum vierten Theil, wie solche in den Discurs gebracht worden, instrumentirt worden sey; andern Theils ist aus dem ad perpetuam rei memoriam abgehaltenen Rotulo ganz unvordersprechlich, daß der Zeug auf die demselben loco articulorum vorgehaltene Contenta des Instrumenti Notarialis das

das Quæstionis Pactum Dorale so wenig, als die übrige Scripturen recognosciret, und pro veris Originalibus anerkennet, sondern nur bloß allein von der Unterschrift des Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompesch judicirt, und referirt habe, daß dieselbe den übrigen Schriften gleich und ähnlich seyen.

§. 69.

Wird nun auch auf die von Zeugen ad Interrogatoria ex parte reorum formata abgegebene Antwort gesehen, so ergibt sich daraus gleichfalls, daß er ein mehreres nicht attestirt habe, als daß die unter dem Quæstionis Pacto stehende Unterschrift des Wilhelmen Degenharden von Hompesch dessen übrigen ihm vorgelegten Händen ähnlich seye.

§. 70.

Sub Interrogatorio 30. ist derselb befragt worden, ob er mit Wahr- oder Sicherheit bejahren könne, daß die sub Quæstionis Pactis Dotalibus vom 3ten August. 1687. befindliche Unterschriften und Pertschaften denjenigen Wahrscheinlich eigen seyen, worauf sie sprechen; Er antwortete hierauf, ein solches nicht wissen zu können, er müste nur wegen der Ähnlichkeit der einzigen Handschrift des Wilhelm Degenharden Freyherrn von Hompesch auf seinen vorigen Elogiis bestehen.

Sub Interrogatorio 31. ist dem Zeugen ferners vorgehalten worden, ob dann auch die sub Pacto stehende Unterschrift des Wilhelm Degenharden den übrigen ihm vorgelegten Unterschriften, was den Zug, und die Schreibart betrifft, ganz vollkommen, und ohne Erfindung des mindesten Unterscheids gleich und ähnlich seye, diese plenariam & omnimodam similitudinem hat aber der Zeug keineswegs wahrbehalten, noch affirmiren können, sondern die Handschrift vor deponirter massen nur bloßhin, das ist, dem äußerlichen Anschein nach ähnlich gehalten.

§. 71.

Et rectissime, der Hof-Cammer-Rath Quiex ist ja nicht, als ein Schreib-Berständiger, mit welchem man eine Comparationem Manuum vorgenommen, sondern nur als ein Zeug abgehört worden, er hat sich auch properito in arte gar nicht ausgegeben, dann ad Interrogatorium 17. hat er das Zeichen des Papiers, worauf das Pactum geschrieben ist, nicht einmal gekennet, und deponirt, daß dergleichen Erkennung seiner Sachen gar nicht seye, und ad Interrogatorium 28. Es supra suam Sphæram hinaus zu gehen, zu bezeugen, daß die Handschriften und Sigilla so genau nachgemacht werden können, daß selbige von den wahren und unverfälschten Schriften schier oder gar nicht zu entscheiden seye.

§. 72.

Aus diesem allem kann wohl ein Halbwitziger den Schluß machen, daß die von dem Hof-Cammer-Rathen Quiex attestirte bloße und äußerliche Aehnlichkeit der einzigen Unterschrift des Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompesch pro veritate Instrumenti, & ejusdem verâ ac genuinâ existentâ ganz, und zumalen nichts probire; Hiernach gesetzte vier Absätze sollen dieses deutlich erklären.

§. 73.

Imprimis ist Hof-Cammer-Rath Quiex Testis unicus, qui non probat, cum unus Testis nullus Testis dicitur

L. 9. Cod. de Testib.

Er ist dabeneben Testis vacillans, & sibi contradicens, consequenter is, cui fides adhibetur nulla.

L. 16. ff. de Testib.

Zeug

Zeug hat ja in Termino den 17ten Febr. sub praetito Juramento dabey fest bestanden, daß er nach der ihm deponirter Aehnlichkeit weder glauben, weder dafür halten könne, daß es die eigene Hand seye; ohne sich offenbar zu widersprechen hat also derselb in Termino den 24ten Martii folgendß nicht deponiren können, daß er glaube, daß es die eigene Hand seye; Glauben und nicht glauben, daß es die eigene Hand seye, ist eine Ausdrückung, woraus die offenbareste Widersprach hervorleuchtet.

§. 74.

Zeug hat nicht gesehen, daß Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompelsch ipso vidente & praesente das Quaestionis Pactum unterschrieben habe, und ex hoc capite beweisen seine Elogia obnehin nicht das allermindeste, dann es kommen alle Rechtsgelehrte darinnen übereinander, quod ad recognitionem alicujus scripturae per Testes faciendam requiratur, ut Testes praesentes fuerint, quando scripta fuit talis scriptura, atque viderint scribentem talem scripturam scribere, neque sufficiat, si Testes dicant se recognoscere, quod litterae sint ex illius scribendi genere, & quod alias viderint istiusmodi easdem notas habere

Gilbaus. in arb. Jud. Cap. 6. part. 1. §. 97. N. 1.

Strick. in Us. mod. de fid. Instrument. §. 5.

Brunn. ad L. 20. Cod. de fid. Instrument.

per verba: confundi etiam solet comparatio cum recognitione facta à Testibus, nam hæc fit à Testibus deponentibus, quod praesentes fuerint, cum scriberetur Instrumentum, non enim sufficit, si dicant sibi notam esse manum.

Mathæus de afflict. decif. 181. n. 7. Ad Catum productæ & diffusæ scripturæ refert: *Multos jurato auscultatos Testes affirmasse, quod scriptura ob similitudinem Manû ipsius bene notæ videatur, scripta esse manu illius, de quo querebatur, Curiam tamen hæc Elogia ad probandum insufficientia iudicasse, eoquod Testes scripturæ præsentis non fuerint, & per consequens ob similitudinem facile decipi potuissent,*

Welches alles auch vernünftig ist, dann wann ein Zeug nicht präsent gewesen, noch zugehoben, daß jemand dies- oder jenen Brief ge- und unterschrieben, so ist es nit möglich, daß er die Scriptur pro vero genuino, & indubitato Originali recognosciren könne;

S. 75.

Zeug hat so gar, da er zwischen allen ihm vorgewiesenen Scripturen eine Aehnlichkeit bezeugen wollen, in der That was geredet, welches nicht zu glauben ist, dann der Menschen Hände anderen sich mit dem steigenden Alter bergestalten, daß die Hände, welche vor 10., 20., und mehreren Jahren geschrieben, gar selten denen gleich und ähnlich seyen, welche 10., 20., und mehrere Jahren hernach gemacht worden; Seynd nun die Scripturæ ad quas Testis sub Depositionibus suis respexit, von jetzt beschriebener Eigenschaft, so wäre es eine überaus seltsame Begebenheit, wann alle Handschriften sich einander so gleich und ähnlich seyn sollten, daß es mit der einen eben so, als mit der anderen bestellt wäre, eintrefflich ist also der bekannte Satz: *Testem non probare, qui deponit id, quod non est verosimile*

Pacian. Consil. 66. N. 17. cum seqq.

Cravett. Consil. 171. N. 6.

S. 76.

Wäre auch die Aehnlichkeit per depositionem des Hof-Cammer-Rathen Quix vollständig erwiesen, und dargethan,

so fehletjedannoch sehr viel an dem, daß mit der plenè erwiesenen Aehnlichkeit die wahre, und ohngezweifelte Existenz des Quæstionis Pacti plenè erwiesen seye, weilien aus der Aehnlichkeit eine wahre, und ohngezweifelte Existenz keine sichere, und schließige Folge geleitet werden kan, superius enim modo allegatum & deductum est, daß Handschriften leicht nachgeahmet werden können, also zwar, und dergestalten, daß es sehr schwer falle, wahre Scripturen von den nachgemachten zu unterscheiden, da es Leute geben, auch immerhin gegeben haben, denen es an der Kunst nicht mangelt, noch gemangelt hat, Gleich- und Aehnlichkeit der Handschriften auf das genaueste herauszubringen.

Nebst fast unzahlbaren Rechtsgelehrten hat hievon so gar der Imperator Justinianus in Novellâ 73. das bündigste, und ausnehmenste Zeugniß hinterlassen.

S. 77.

Dahier erholen Beklagte zum Ueberfluß, die bereits der Weite, und Breite nach ausgeführte Gründe, welche das Quæstionis Instrument entweder offenbar Falsch, oder jedoch offenbar de falso Suspect machen, und es würde von jenem die Beurtheilungs Kraft stark übertrieben, wer bezweifeln wollte, daß nicht durch diese Gründe die pro existentia Instrumenti ex Responsionibus des Hof-Cammer-Rathen Quiex widerrechtlich erzwungen werden wollende etwaige Præsumption vollkommen entkräftet, und aus dem Grund gehoben wäre.

MONITUM SPECIALE

· LOCO §. ULTIMI.

Sub Convolutio tertia findet sich eine mit N. 548. und zugleich Num. 555. bezeichnete ab Seiten der testamentarischen Erben wider den Joan Wilhelmen Freyherrn von Hompesch am 13ten Januarii 1729. übergebene Schrift, wobey eine vom sichereren Notario Sejo vidimirte Copy deren Quæstionis Ehe-Pacten vom 3ten Aug. 1687. beyliegt;

Wie und von wem es geschehen seyn mag, daß an diesem Ort selbige anzutreffen seye, darüber wollen Beklagte sich nicht aufhalten, gewiß ist es aber, daß es unter die Beylagen jener Schrift gehöre, so Joan Wilhelm Freyherr von Hompeßch *N. Act.* 526. übergeben hat, es bezeugt dieses nicht allein der Inhalt beyderseitigen Schriften, sondern auch der ersichtliche Umstand, daß jam racta Copia, sodann übrige *N. Act.* 526. erfindliche Beylagen mit ein und derselbiger Hand geschrieben seyen, derjenige mithin, welcher die übrige Beylagen mit einer Buchstabe bezeichnet hat, auch untergebene Sejonische Copiam authentica mit seiner Buchstabe angestrichen, und bemerket hat, zu geschweigen, daß an der Quæstionis Copey, sodann übrigen Beylagen, das Papier von der nemlicher Gattung und Grösse seye;

Merkwürdig ist es nun: daß bey dieser Copey post verba: Zwischen dem Wohlgebohren Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompeßch das wörtlein und nicht erfindlich, dahingegen aber man darinn an noch die Formalia: *Ihro Churfürstl. Durchlaucht* zu verlesen habe, einfolglichen dies untergebene Sejonische Copia von der post productionm prætensi Originalis ad Acta gelangter Abschrift in so weit differire, als in der letzterer post verba: Zwischen dem Wohlgebohren Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompeßch das wörtlein und oben hinzu gesetzt, fort an statt des Worts *Churfürstliche* das Wort *Churprinzliche* ausgedruckt sich befinde.

Die Ursach der Merkwürdigkeit rühret daher, daß um die Zeit, als die erstere Sejonische Copia Vidimata produciret worden, Joann Wilhelm Freyherr von Hompeßch schon die, wiewohl unwahr, und unwahrscheinliche Anzeige gethan gehabt, daß er das Original in einem alten Gebünn gefunden hätte.

Beklagte haben dieses anmochen sollen, um den Verdacht zu vermehren, womit das Quæstionis Pactum
 Dorale

Dotale beladen ist, auch beladen seyn muß. Zumalen wann die Sejonische Vidimantion wahr, und ohngezweifelt ist, der Vidimant entweder ein anderes, dann das producirte vermeintliches Original gehabt haben, oder aber ohngezeuget seyn muß, daß, nachdem Joann Wilhelm Freyherr von Hompesch ante & post effectam reperturam zwey Copias authenticas producirt hat, endlich ein von dies beyden Srickeren in obigen Formalien ferner und ins besonders annoch differirendes Original zum Vorschein kommen.

B e s c h l u ß .

Des Klägers sein Fundamentum Intentionis bestehet einzig und allein in den vermeintlichen Ehe-Pacten vom 3ten August 1687., welche seine Groß-Elteren Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesch, sodann Maria Catharina Gräfinne von Herberstein in Zustand Joan Diederichen Freyherrn von Hompesch, und Annen Louifen von Ketzgen auch mittels Zuziehung des Grafen von Oettingen sub hocce dato gesehret haben sollen;

Diese Ehe-Pacten seynd nicht allein in Possessorio, als Falsch, oder de falso Suspect verworfen, sondern es ist auch des Klägers Vatter exposit zur Inquisition gezogen, fort wegen ihm dieferthalben zu Last gelegenen schweren Verdachten scharf bestrafet worden;

Kläger hat nach Absterben seines Vatters die Ehe-Pacten nochmalen vordracht, es sind selbige aber von Beklagten mediante Juramento, worauf ihr Gegentheil so stark angedrungen, ausdrücklich difficiret worden.

Die Jurata Diffessio ist mit dem allerreinsten Gewissen geschehen, welches berührte beyde Erkenntnissen, und die feste Gründe, worauf sie gebauet seynd, ganz klar an Tage legen;

Nach dem Tag der aydlicher Diffession hat Kläger ex Archivio Camerali einige ohngezweifelte Handschriften producirt, mit dem Vorgeben, es seyen diese mit den unter dem anmaßlichen Ehe-Pacten-Instrument stehenden Handschriften des Wilhelmen Degenhard Freyherrn von Hompesch und Marien Catharinen Gräffinnen von Herberstein gleich und ähnlich.

Es hat derselb auch um die Aehnlichkeit anmaßlich zu erproben, den verlebten sehr alten Hof-Cammer-Rathen Quix als Zeug ad perpetuam rei memoriam juratò abhören lassen;

Allein es ist das Assertum Similitudinis nullo modo Rechtsgnüglisch und legaliter erwiesen, ohnehin läst sich von einer Aehnlichkeit der Handschriften ad plenam probationem verè existentis indubitati Instrumenti keine Folge herleiten;

Und dieses findet in untergebenen Fall gar kein Bedenken, weilen eines Theils der Beweis der Aehnlichkeit post juratam diffessionem keine statt hat, und andern Theils die Acten kündige Falschheiten, oder Falschheits Verdachten all dasjenige unkräftig, und hinfällig machen, was mit einer betrieglicher Aehnlichkeit semotis falsitatis suspicionibus sonst wohl erwiesen werden mögen;

Zu geschweigen, es nicht gnug zu seyn, daß man einzig und allein wegen der Hand des Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompesch, und dessen Gemahlinne die Aehnlichkeit herausbringen, und adstruiren wollen, sondern es hätte ein solches auch mit den andern Handschriften geschehen müssen, wan Kläger ex prætesà Comparatione einigen Nutzen haben, und ziehen wollen;

Uebrigens spricht von selbst, daß, gleichwie über die Seiten-Fälle, welche sich nach Tod des Klägers seiner Groß-Elteren ergeben haben, Actis restantibus lis pendens & nondum decisa vorhanden ist, also Kläger zu Fortsetzung

hung des darüber Actis testantibus besonders befangenen Rechts-Streits, wann er dazu Lust trägt, kurzum hin-zuweisen seye;

Es spricht weiters von selbst, daß, gleichwie dem Klägeren von wegen des den Beklagten von ihren Stücke-ren entzogenen auf viele Tausend Rthlr. sich betragenden Gemisses der Erfaz zum Last ligt, man mit Zug bey der in Actis beschehener Anmerkung bestehe, daß ehe dieser Er-faz geschehen, und damit das Possessorium evacuirt ist, die Beurtheilung des Petitorii nicht einmal Reif und Zeitig seye.

Beklagte leben diesem allem nach unterm Vorbehalt dies ihrer Anmerkung der rechtlichen Zuversicht: Es werde das Testament ebenfalls in Petitorio bestätigt, und ihnen nach dessen Vorschrift die untergebene Erbschaft mit dem Zusatz zuerkannt werden, daß sie auch von der aus den vermeintlichen Ehe-Pacten vom 2ten Aug. 1687. formirter Anspruch cum Expensis zu absolviren seyen;

Sie bitten zugleich all diejenige, welche bey zukünftiger Judicatur sitzen, und Stimmen haben, der Sachen Tief, und auf den Grund nachzusinnen, und jedem Theil die GOTT geheiligte Justiz in solcher Maaß angebeyen zu lassen, wie es dereinstens vor dem allerstrengsten Richterstuhl Gottes verantwortet werden könne.



Adjunctum sub Lit. A.

Heyraths = Verschreibung

zwischen

Dem Hochwohlgebohrnen
Herrn Wilhelm Degenhard
Freyherrn von Hompesch zu Rurich

und
Der Hochwohlgebohrner
Fräulein von Mulkstrohe
zur Mahr

Präsentirt Rurich den 30. Decembris 1720.
Coram Ihrer Churfürst. Durchlaucht Bogten Antz Boslar
Herrn Ignatio von Driesch, und sämtlichen
Scheffen Dingstuhls Correnzig.

In Gottes Namen zc. zc.

Su wissen seye hiemit, daß auf dato unterschrieben Ein
Christlicher Heyrath zwischen dem Hochwohlgebohrnen
Herrn Wilhelm Degenharden Freyherrn zu Rurich Ihrer
Churfürst. Durchl. zu Pfalz geheimen Rath, und Berg-
ischen Land-Hof-Meistern der auch Beyland Hochwohlge-
bohrnen Herren Johannes Diederichen Freyherrn von
Hompesch zu Rurich, und Frauen Annen Louisen gebor-
ner Freyinnen von Ketzgen Zeitlebens Eheleuthen seel.
ehelichen Sohn als Hochzeiteren an einer- sodann der auch
Hochwohlgebohrnen Fräulein Agnes Magdalenen von Ol-
missen genannt Mulkstrohe zu Mahrhausen, der auch Hoch-
wohlgebohrnen Herren Johannes Wilhelm von Olmif-
sen genannt Mulkstrohe und Frauen Agnesen von Beck
Eheleuthe seel. Zeitlebens Herren und Frauen zu Mahrhau-
sen zc. als Hochzeiterinnen an anderer Seiten, mit guten
vorbedachten Rath und Wissen und Willen deren nächsten
Anverwandten und Freunden zu Fortpflanzung menschlichen
Geschlechts, auch Vermehrung hochadlichen Freund und
Ver-

Verwandschaft, folgender gestalt beredet und beschloffen worden seye.

Vors Erst haben Wohlgedachter Herr Hochzeiter und Fräulein Hochzeiterinne einander zur Ehe zu nehmen, und zu behalten sich auch darzu Christlichen Brauch ehelich einsegnen zu lassen, lebenslang ehelich beyzuwohnen, alle gebührende Lieb Ehr und Treu zu erweisen, auch einer dem anderen der Religion halber das geringste mit Worten oder Wercken nicht zuwider thun noch zu beschweren, noch auch zu gestatten, daß solches durch andere geschehen möge, heiliglich und an Nyds statt versprochen und angelobet, diesem nach und

Vors Andere bringt der Herr Hochzeiter in diese künftige Ehe seiner geliebster Fräulein Braut in donationem propter nuptias ein, eine Summam von vier und zwanzig tausend Reichsthaler, jeden per 80. Alb. Cöllnischer Wehrung gerechnet, und zwar in dieser Gestalt, daß wofern in dieser zukünftiger Ehe überbleibende Kind oder Kinder erweckt werden solten, gedachte Summam denselben doch mit Vorbehalt der Frau Mütterlicher Leibzucht im Eigenthum zufallen solle.

Werden aber vors Dritte aus dieser bevorstehenden Ehe keine Kinder procreiret, oder dieselbe frühzeitig in ihrer Unmündigkeit vor der Frau Mutter durch den zeitlichen Todt hingerrückt werden, so solle nach Absterben des Herren Hochzeiters die Fräulein Hochzeiterinne mehr nit als die Leibzucht in solchen Geldern lebenslang behalten, demeniger aber nit, bemächtigt seyn, über solche Gelder nach Vorschrift des Herren Hochzeiters zwischen dessen erster Ehe-Kinderen nach Belieben disponiren, und dem einen viel, dem anderen wenig, alles nach ihrem Willkühr geben zu mögen, und damit sie Fräulein Hochzeiterinn dieser verschriebenen Summen halber gnugsam gesichert seyn möge, so hat mehr wohlgedachter Herr Hochzeiter davor nit allein alle seine Haab und Güther in genere und in specie am kräftigsten verstrickt und verbunden, sondern auch sich obligirt und verpflichtet angeregte Summam ehelang mit gutem Vorwissen und Belieben seiner künftiger Frau Ehe-

liebsten auf solchen Platz und Orther auf Interesse auszu-
sehen, damit dieselbe oder die künftig erweckende Kinder
derentwegen gnugsam gesichert seyn mögen;

Ueber dem und vordr Vierte hat wohlgemelter Herr
Hochzeiter der Fräulein Hochzeiterinnen auf obigen Fall
nebst dem Eigenthum der zur Zeit seines Absterbens vor-
handener allinger Viehzucht, in Pferden, Kühen, Rinde-
ren, Schweinen, und dergleichen bestehend, allen leibzuch-
tigen Genosß in dem Haus Rurich, dessen Weyeren, Baum-
und Garten, Fischerey und Jägergerechtigkeit, wie auch
der aufm Buchholz-Busch in seinem Wittiben-Stand ac-
quirirter Holz-Gerechtigkeit so lang confirmirt und zuge-
legt, als dieselbe nach seinem zeitlichen hinsterben (welches
GOTT der Herr noch lange Zeit in Gnaden verhüten wolle)
in unverrückten Wittiben-Stand sitzen bleiben, und den
Nahmen von Hompelch führen wird, dergestalt, daß falls
wider die Zuversicht ein oder ander von seiner erster Ehe-
Kinder, er seye auch wer er wolle, Ibro solchen Leibzuch-
tigen Genosß bestreiten würde, derselbe hiemit und Kraft
dieses nit allein von allen Gereiden und derjenigen Nach-
lassenschaft, worüber wohlgemelte beyde Herr und Fräu-
lein Hochzeitere samt und sonders zu disponiren Macht ha-
ben excludirt, sonderen auch des sich opponirenden Kinds
oder Kinder Antheil oder antheilen Ibro der Fräulein Hoch-
zeiterinnen als ein Additamentum donationis propter
nuptias eigenthümlich zugeeignet seyn und bleiben sollen,
was sonstens übrigens des Herrn Hochzeiters habenden Wahr-
schaften, ausstehende Gelder, Pfandschaften, und derglei-
chen betreffen thut, so hat derselb sich darüber freye Macht
und Gewalt nach seinem Belieben disponiren zu mögen per
expressum ausbedungen;

Hingegen Vordr Fünfte bringt die Fräulein Hochzei-
terinne zur Aussteuer oder in Dotem bey, all dasjenig, was
Ibro von Ihren lieben Elteren anerstorben, und bey der
am 2ten noch laufenden Monats Januarii zwischen Ihr und
Ibrem Herrn Brudern aufgerichteter Scheid- und Thei-
lung anerfallen ist, oder ins künftig durch andere Sterb-
fall anerfallen mögte, dergestalt, daß falls aus dieser be-
vorstehender Ehe Kind, oder Kinder durch GOTTes See-
gen

gen erweckt würden, dieselbe solches alles zufolge gemeiner oder Landrechten zu gewarten haben sollen, würden aber

Fürs Sechste aus mehrgemelter Ehe keine Kinder erweckt, oder die erweckende hinwieder auch frühzeitig, vor erreichten mündige Jahren, ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Geburt mit Todt abgehen, so sollen gedachte Doctral-Güther zu der Seiten revolviren, und zuruckfallen, wohin die gemeine oder Landrechten solche hinweisen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wofern die Fräulein Hochzeiterinne zu erst mit Todt abgehen würde, der Herr Hochzeiter nicht allein Lebens lang darinnen beleibzüchtigt seyn, sondern auch (wofern der Fräulein Hochzeiterinnen Here Bruder in ledigem Stand, und ohne Eheliche Leibs-Erben mit Todt abgehen würde, sonst aber nit) die halbscheidt der Büscher Laethbanck nebst dem Ratheimer Erb-Pfacht von sechs paar Früchten Ihme oder seiner Erster Ehe-Kinderen, ungehindert dieselbe vor- oder nach ihrem künftigen Ehe-Herrn sterben sollten, in so fern nur aus dieser zukünftigen Ehe, oder sonst von dem Herrn Bruder obwohlgemelt keine ehelich-überbleibende Kinder erweckt würden, dergestalt in Eigenthum anheimb fallen, daß sie Fräulein Hochzeiterinne darüber zwischen den Kinderen nach Belieb solle disponiren mögen, darüber der Lehnherrlicher Consens gehörigen Orts gehorsamst gesucht werden solle, würden sonstn

Vors Siebende aus dieser bevorstehender Ehe vorbleibende Kind oder Kinder erweckt, und das Ehe-Bett durch Absterben des ein-oder anderen gebrochen werden, so solle der leztlebende Vatter oder Mutter dieselbe zuvordrist in der Forcht Gottes, und dan auch in Christlichen Tugenden und adelichen Exercitiis zu erziehen, und falls deren ein oder ander mit Vorwissen und Willen der Elteren Vatter oder Mutter sich Standmäsig verheyrathen würde, dem oder demselben nach Proportion der Güther oder sonstn gemeinen zwischen denen von Adel herbrachten Lands-Brauch, oder eingeführter Verordnung eine gebührende Aussteuer zu geben schuldig seyn, da es sich auch zutragen sollte, daß nach gebrochenem Ehe-Bett der Herr Hochzeiter zu weiterer Ehe schreiten, und aus dieser bevor-

stehender Ehe Kind oder Kinder übrig seyn würden, so solle

Fürs Achte die in dieser Ehe einbrachte Gütther selbigen Kinderen Eigenthümlich verbleiben, und der Herr Vatter mehr nit in solche weitere Ehe als die Leibzucht, von vorgeschriebenen, wie auch ab denen in dieser künftigen Ehe acquirirenden liegenden Güttheren, und worüber er sonst zu disponiren Macht hat, einzubringen berechtiget seyn, ebener Gestalt solle es auch

Vors Neunte auf den Fall gehalten werden, wohe die Fräulein Hochzeiterinne die leztlebende seyn, und sich in der zwenyer Ehe begeben sollte. Würde es sich auch

Zehndtens begeben, daß der Fräulein Hochzeiterinnen Bruder Herr Johann Reimart von Mulstrohe über kurz oder lang, ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Geburt im loslebigen Stand hinsterven sollte, so solle es mit dessen Verlassenschaft in einem und anderen so observirt und gehalten werden, wie es anderen der Fräulein Hochzeiterinnen einbrachten liegenden Gütther halber oben S. 6to disponirt worden ist, was nun die stehender Ehe aus gemeiner Errungenschaft acquirirende liegende Gütther betrifft, dabe ist

Vors Elfte beliebt worden, daß es damitten falls aus solcher Ehe überbleibende Kinder erweckt würden, nach Inhalt gemeiner Rechten gehalten werden solle, sollten aber keine Kinder vorhanden seyn, und der Herr Hochzeiter zu erst mit Todt abgehen, so fällt alsdann eine Halbscheid solcher Acquisiten dem Eigenthum nach, doch ohne Nachtheil der mütterlicher Leibzucht also fort auf die Kinder des Herrn Hochzeiters aus erster Ehe, der Eigenthum ab der anderer Halbscheid aber bleibt bey der Frau Wittib, doch dieser Gestalt, daß sie darüber zwarn denen Vorkinderen, nach ihrem Wohlgefallen solle disponiren, solche aber an anderen nit, außserhalb, wann dero Herr Bruder etwa Kinder nachlassen sollte, vermachen mögen, sollte aber der Herr Hochzeiter in die Ehe der Leztlebender seyn, so solle derselbe solche allein behalten wie auch über all dasjenig,

jenig, was er aus seinem bereits habenden Vorrath acquiriren mögte, nach seinem Wohlgefallen schalten, und zu waltten Macht haben; Was ferner und

Vors Zwölfte die Haus- und andere Gereiden belangent thut, in soweit darüber sonst keine etweliche Disposition vorhanden seyn mögte, wie solche dann in alle Wege reservirt, und vorbehalten wird, so solle es damitten, im Fall der Herr Hochzeiter der Letztlebende seyn würde, denen beschriebenen Rechten gemäß gehalten werden, dabe aber derselb zu erst mit Todt abgehen, und überbleibende Kind- oder Kinder aus dieser Ehe vorhanden seyn würden, so solle es der Gereiden halber auch zwar nach Innhalt der gemeinen Rechten gehalten werden, dabe aber keine Kinder vorhanden seynd, oder die vorhandene in ihren unmnündigen Jahren ohne eheliche Leibs-Geburt mit Todt abgehen würden, so solle die Fräulein Hochzeiterinne alsofort nach Absterben ihres Ehe-Herren darüber (außerhalb deren von ihrer Seiten herrührenden, und sonsthero privativ zuständigen Gereiden, welche Hro auch vorab bleiben) ein Inventarium aufrichten, solchemnach davon eine Halbscheid behalten mögen, die andere Halbscheid aber des Herrn Hochzeiters erster Ehe-Kinderen alsofort auszuführen schuldig seyn, jedoch mit Vorbehalt, der ihro droben privativ zugelegter Viehe-Zucht, und mit dieser ferner Bescheidenheit, daß, wofern, wie gesagt, sie selbst oder sonst ihr Herr Bruder keine eheliche Leibs-Erben hinterlassen würde, sie zwar den Eigenthumb in angeregter Halbscheid der Gereiden haben, und darüber zwischen der erster Ehe-Kinder nach ihrem Gefallen disponiren, dieselbe aber an andere (außerhalb was ihren Geschmuck, fort Kleider an Leinen und Wölllen, worunter auch das von ihrer Seiten herkommendes Leinwandt mit begriffen, nebens einer Summa von vier hundert Rthlr., item was sie im Wittiben Stand erspahren wird) mit vermachen mögen, dabey doch in alle Wege ausbedungen worden ist, daß die aufm Haus Rurich vorhandene Tapiffereyen, Jagd und Fisch-Gezeug auf bemeltem Haus Rurich auch erblich verbleiben sollen;

Dann ist auch Vors Drenzehndte verabredet worden, daß, wofern aus dieser künftiger Ehe Kinder erweckt, und dieselbe hernächst zur Scheid- und Theilung schreiten würden, alsdann im Fall obgemelter Herr Bruder ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben hinsterven sollte, das adeliche Vorthail in dem Haus zur Wahr adelichen Gebrauch gemäß statt haben sollen;

Dann solle Vors Vierzehndte der Herr Hochzeiter nach gehaltenem ehelichem Beylager seiner Frau Eheliebsten eine Morgengaab, entweder an Geld, oder Geschmuck nach seinem Willkühr zu geben haben, übrigens was in gegenwärtigen Ehe-Pactis nit ausdrücklich præcavirt worden ist, solle nach Inhalt gemeiner Rechten, und Gebrauch gehalten werden, auch einer dem anderen hernächst nach Belieben ferner begiftigen mögen, alles getreulich, und ohne Gefährd, und deme zu wahrer Urkund haben beyde Herr Hochzeiter, und Fräulein Hochzeiterinne nebst anwesenden Anverwandten, und Freunden gegenwärtige Beschreibung eigenhändig unterschrieben, und mit ihren angebohrnen freyadelichen und respectivè gewöhnlichen Pirtschäften bekräftiget, so geschehen Wahrhausen den dritten Januarii Anno ein tausend sieben hundert eif.

(L.S.) W. D. Fhr. von Hom- (L.S.) A. M. Fhr. von Olmif
pesh .z. R. sen, genannt Mulstrohe.

(L.S.) J. L. B. von Zobel. (L.S.) J. R. Fhr. von Olmif
sen, genannt Mulstrohe
zu Wahrhausen.

(L.S.) J. C. Fhr. von Golt-
stein.

(L.S.) Leo. Brewer Doctor,
quà Testis requisitus mp. (L.S.) J. S. W. Fhr. von Golt-
stein.

Adjunctum sub Lit. B.

DISPOSITIO

Freyherrn von Hompesh und dessen Ehegemahlinnen zu Rurich.

Dennach mir Endß unterschriebenen Wilhelm Degen-
harden Freyherrn von Hompesh zu Rurich Fürstl. Durchl. zu Pfalz Geheim-
rath, und Bergi-
schen Land-Hofmeistern in denen zwischen mir und meiner
Eheliebsten Frauen Agnes Magdalenen Freyfrauen von
Hompesh gebornen von Mulkrohe unterm 3ten Januarii
1711. eingegangenen und von Höchstgedachter Ihrer Churf.
Durchl. meinem gnädigsten Herren unterm 1sten Februarii
selbigen Jahrs gnädigst confirmirten Ehe-Pacten die freye
Disposition von meinen salvo constituto doario übrigen
Bahrschaften, ausstehenden Gelder, Pfandschaften, und
dergleichen per expressum vorbehalten ist, so thue ich in
Kraft allsolcher Reservation hiemit disponiren und verord-
nen, daß obgemelte meine Frau Eheliebste im Fall ich vor
derselben ableibig würde, nebens dem Ihr in vorherbrü-
ter Heyrathß-Verschreibung, sodann in einer sub dato den
siebenten Decembris 1711. von mir aufgerichteter Declara-
tion auf gewisse Maß und Fürwarden pro doario zugeleg-
ten leibzüchtigen Genos oder Pensionen von zwanzig vier
tausend Rthlr. Capital, jeden per 80. Alb. Edlnisch, annoch
fernere wegen mir in meinen Krankheiten, und Leibs-La-
dispositionen bezeugten, und weiterhin verhoffenden treuen
Dienstern, und Aufwartungen alle bey meinem tödlichen
Hinritt vorhandene Wechsel-Briefen, Obligationen,
Pfandschaften, dahier zu Land ausstehende Capitalien, und
liegende Gelder, als lang dieselbe in unverrücktem Witt-
ben-Stand bleiben, und den Namen von Hompesh füh-
ren wird, ruhiglich und ohne jemandß Eintracht leibzüch-
tiger Weis, jedoch ohne Leistung einiger Caution genießen,
auch zu Führung deren Ihr meiner Verlassenschaft halber
überkommenden Proccessen die Capitalia selbst, als viel zu
Befreyung der Kosten vonnöthen, sonsten aber weiter nit,
angreifen mögen, nach derselben Hinsterben aber ohne

Hinterlassung aus jehiger Ehe procreirenden Leibs-Erben
 sothane Wechsel, Brief, Obligationen, Pfandschaften,
 Capitalien und bahre Gelder (worüber Inventarium auf-
 zurichten, wan unter meiner eigener Hand keine Specifica-
 tion gefunden werden sollte) meinen Vorkinderen dergestalt
 pleno jure anheim fallen solle, daß mein Sohn Franz
 Philipp, oder falls derselb vor meiner Eheliebsten ableibig
 würde, die von demselben aus standmäßiger, mit meinem
 Vorwissen und Willen eingehender Ehe procreirete männliche
 Leibes-Erben zwanzig tausend Rthlr. sodann von denen durch
 mich von meinen Herren Brüdern und Schwester seeligen
 Erbgenahmen erworbenen vier fünfte Theil Eterlichen
 Gütheren zwey fünfte Theil vorab bekommen solle, mit dem
 Beding jedoch, daß er seine Frau Stiefmutter an Ort und
 Ende, da es vonnöthen, vorstehen, vertreten, und in
 Ehr halten, auch Sorg tragen solle, damit sein frantzer
 Bruder Philipp Herman aus dem seinigen die nöthige Ver-
 pflegung bekomme, desgleichen meine Tochter Maria Anna
 und Loyſa Elisabetha, oder dabe dieselbe, oder deren eine
 vor mir ableibig würde, deren hinterlassene eheliche stand-
 mäßige Leibsgeburt (jedoch anderster nit, als per stirpes
 representando personam Matris) die übrige zwey fünfte
 Theile von mir acquirirten Eterlichen Gütheren vorab un-
 ter sich theilen sollen, mit dem Beding jedoch, daß falls
 obbemelter mein Sohn Franz Philipp Carl, oder dessen
 Schwestern Maria Anna und Loyſa Elisabetha entweder
 eine oder beyde ohne Hinterlassung ehelicher standmäßiger
 Leibsgeburt, mit Tod abgehen, oder auch ein Elostertli-
 ches Leben annehmen würden, daß alsdann die vorer-
 wehnte Prælegata auf die überlebende von jetztgedachten
 meinen Kinderen, oder deren ehelichen standmäßigen Leibs-
 geburt, mit Ausschließung meiner übrigen Vorkinderen
 verfallen sollen, anlangend mein übrige, so erb als acquirir-
 te liegende und bewegliche Güther, Wahrschaften, Pfand-
 schaften, und Mobilien, ausser denjenigen, so bey der
 Heyraths-Verschreibung excipirt seyn, sollen zwischen
 meinen sechs Vor-Kinderen, als meine Kraft dieses einge-
 setzten Erben titulo institutionis gleich getheilt werden,
 dergestalt, daß wosfern ein oder ander den Successions-Fall
 nicht erleben würde, die von dem oder denenselben aus
 standmäßiger Ehe vorhandene Leibes-Erben Jure represen-
 tationis

tationis an deren Platz eintreten und succediren sollen. Sollten aber obbemelte meine beneficiirte drey Kinder Franz Philipp Carl, Maria Anna, und Loyſa Eliſabetha dieſer oder meiner hiebvoriger Diſpoſition vom 7. Decembris 1711. zuwider handeln, meine Eheliiebſte in demjenigen ruhigen Genosſen deſſen, was deroſelben dabey zugelegt worden, in oder auſſer Gericht beeinträchtigen, dieſelbe betrüben, und ſich übel, oder nicht nach Standsgebühre auführen und verhalten, ſolchen unverhofften Falls ſolle wohlgemelter meiner Frau Eheliiebſten frey und zugelaffen ſeyn den oder dieſelbe von obangeregten Capitalien, Wechſel-Briefen, Pfandſchaften, und Bahrſchaften, wie auch anerworbener vier fünfte Theilen elterlichen Gütheren gänzlich auszuschließen, und darüber in Faveur meiner anderen ſich um dieſelbe beſſer meritirt gemachten Kindes- oder Kindern zu diſponiren, gegenwärtige meine Diſpoſition als inter vivos oder mortis cauſa, vel inter liberos, oder als ein Additamentum Factorum Dotalium hat viel wohlgemelte meine Eheliiebſte Danknehmig acceptirt, mir jedoch deren Aenderung, Ab- oder Beyſetzung die Tag lebens vorbehaltenlich, hingegen hat die Freyfrau von Hompeſch geböhrene von Muſtſtrohe ſich erkläret, daß die Laethbandel ſamt denen ſechs paar Fruchten Erbpfacht unter denen in der Heyraths-Verſchreibung ausgedeuteten Conditionen, und ſich ergebenden Fällen, vor allen anderen Ihres Eheherren Vorkinderen auf deſſen Sohn Franz Philipp Carl nach ihrem Tod verfallen ſolle, daſern derſelb ſich gegenwärtiger Diſpoſition, und darin enthaltenen Clauſulen gemäß verhalten würde, ſolte aber derſelb ohne Hinterlaſſung aus ſtandmäßiger Ehe erzeugten Leibs-Erben vorableibig werden, auf dieſen Fall ſollen deſſen beyde Schweſteren Maria Anna und Loyſa Eliſabetha ſelbiger Prærogativ vor den übrigen Vorkinderen genießen, welches dann auch der Freyherr von Hompeſch alſo mitgenehmet, und gut geheiffen hat. Nebſt dieſem hat wohlgemelte Freyfrau von Hompeſch ſich weiter erkläret, daß im Fall ſie vor Ihrem Eheherren aus dieſem Zeitlichen ſcheiden würde, derſelb Macht und Gewalt haben ſolle von ihren im Amt Heinsberg gelegenen, und zu Herzogenrath gehörigen ſogenannten Droßbendt in Faveur ſeiner Vorkinderen nach Belieben zu diſponiren, dergestalt jedoch,

D

daß

daß denselben nicht allein, sondern auch nach dessen Tod ihres Herren Bruderen Freyherrn von Mulstrohe Zeitlebens daran die Leibzucht gelassen werden solle; nicht weniger sollen diejenige tausend Reichsthaler species, so auf dem Comtoir zu Nimwegen auf Interesse angelegt seynd, wie auch der gulden Becher mit beyderseitigen Wappen dem lebtebenden zur freyer Disposition verbleiben. Urkund beyderseitigen eigenhändiger Unterschriften nebst adhibirten und ruckwärts unterschriebenen glaubwürdigen Gezeugen, gesehen den 21. Augusti 1719.

(L.S.) W. D. F. von Hom- (L.S.) Agnes Magdalena Ffr.
pesh. von Hompesh geb. Ffr.

von Mulstrohe.

(L.S.) R. F. von Mulstrohe
z. M.

ad requisitionem attestor

J. P. Rodingen.

J. A. Corsten Licentiatius
Testis requisitus.



Folgt

Folgt obige fernere DISPOSITION vom 15ten Decembris 1720. wie selbige verschlossen und unverlest präsentirt worden.

Sub Rubrica

Testamentarische DISPOSITIO

oder

Letzte Willens Verordnung

des Hochwohlgebohrnen Freyherrn Wilhelm

Degenhard von Hompech zu Rurich,

aufgericht den 15ten Tag Monats Decembris 1720.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheilten Dreysaltigkeit Amen.

Nemnach der Hochwohlgebohrner Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompech zu Rurich in seiner Krankheit vor mich zeitlichen Pastoren zu Gorrenzig mit allen den sterbenden nothwendigen heiligen Sacramenten versehen, so hat vorbemelter gnädiger Herr den 15ten Tag Monats Decembris um die 2te Nachmittags Stund Sontags 1720. in seinem Schlafzimmer unten an der Erden vor mich zu Ends unterschriebenen Pastoren, sodann hierzu specialiter requirirten und beruffenen, und mit unterschriebenen Zeugen namentlich Friderichen Adrianen Freyherrn von Hulhoven, Joannen Franciscum Daniels, Schultheissen zu Linnich, Godderten Lindgens, Petern Zimmermanns, und Leonarden Seuren, seinen letzten Willen declarirt, und mit deutlich gesundem Verstand, wissentlich und wohlbedacht samtlich recht klar herausgesagt, wie es nach dessen tödtlichen Hintritt über Kurz oder Lang solle gehalten werden.

Und zwar zum Ersten befehlet der Hochwohlgebohrner gnädiger Herr seine Seel nach dessen tödtlichen Abgang

Abgang in die Hand unseres Herren und Seligmachers JESU CHRISTI, den Leib aber wolle Christlichem Catholischem Gebrauch nach Stands-Gebühr zur Erden bestättiget und hingelegt haben.

Zweytens Solle von zweyen Malderen Roggen unter die hiesige Armen an Brod ausgetheilet werden.

Drittens Solle des gnädigen Herren die vor eine Zeit lang gemachte Disposition (welche schriftlich am Gericht Correnzig präsentirt) in ihrer völliger Kraft und Valor fest und beständig gehalten und nachgelebt werden: Wie auch

Viertens Die mit Herren Testatoris jetziger Gemahlin Agnes Magdalena Freyinnen von Mulfrohe aufgerichtete Heyraths Beschreibung solle in ihren völligen Kräften bleiben, dann annebens

Fünftens Solle des gnädigen Herren Gemahlinn alle vorrätliche Gelder, so in dem zu der Mawren stehenden Kästgen sich befinden, zur Ausgab behalten, und sonderlich wo es nöthig, dessen soll

Sechstens Die Freyfrau den Fräulein Töchtern beyden Chanoneßen zu Cüsteren von denen Gelderen jeder à parte fünfzig Rthlr. per 80. Alb. gerechnet einmah vor all auszahlen.

Siebtens Legiret der gnädiger Herr dem jüngsten Herren Sohn Franz Carl Freyherrn von Hompesch ein silbernes übergüldees Lampet die Kanne mit der Schüssel, worauf das Herbersteiner Wapen stehet, sambt Kleider, und alles des gnädigen Herren seinem Leib zugehöriges Leinenwand mit allem Gewähr, wie auch einen goldenen Hirschfänger, worüber jedoch die gnädige Freyfrau Agnes Magdalena Zeit ihres Leben disponiren solle, sambt einen mit Diamanten besetzten Huth-Band und Krampf;

Achtens

Achtens Der ältster Tochter Maria Anna Chanoinesse zu Rindorf vermachtet der gnädiger Herr das kleine Silber=Berck, so in dem so genannten Poppen=Kasten vorrätzig;

Neuntens Soll das Documentum perpetuae Cessionis de dato Rurich den 25ten Novembris 1720. sprechend von fünf hundert Rthlr., sodann ein hundert Ducaten, welche von den beyden Herren Gebrüderern von Gruitshausen unterschrieben, allwo sie den Gortz oder Sassenrader Hof cum ap- & dependentiis übertragen haben, von beyden Eheleuten als Freyherrn und Frauen zu Rurich dem Lebtlebenden gebeyen, und erblich zufallen, damitten zu schalten, und zu walten;

Zehentens Solle die platte Kist mit zweyen Schlipen, wie auch das Felleysen, allwohe die völlige Briefschaffen vorrätzig mit der gnädigen Frauen Ehe=Gemahlen Pettschaft, und Herrn Schultheisen von Linnich Signet zugemacht, und in des Schultheisen Behausung zum Verwahr hingesezt werden, doch vorbehalten, daß der gnädiger Freyfrauen Agnes Magdalenen alles dasjenig, so ihr nöthig, heraus zu bekommen, erlaubt seyn solle. Dessen sollen solche herausbekommene Briefschaffen hinwiederum in bemelte Kisten gelegt werden, auch

Elftens Solle nach Todt der jetziger Gemahl des gnädigen Herrns, die ältste Fräulein Marie Anna, und jüngster Sohn Herr Franz Carl, und keinem anderen diese in denen bemelten beyden Kisten befindliche Originalia ausgereicht werden.

Leztens und schließlich wollen Herr Testator, falls daß diese seine Letzte Willens Verordnung in den Rechten nicht als ein Solemne Testamentum bestehen könnte, daß dann diese seine gemachte Disposition, als ein Codicillus oder sonsten besser massen bestehen mögte, und könnte. Zu dessen urkundlicher Wahrheit hab ich zeitlicher Pastor diese

R
Lezte

Letzte Willens Verordnung mit anwesenden Zeugen, nebenß Herren Testatoris, und Freyfrauen Testatricis eigenhändig mit beygedruckten Petschaften unterschrieben an Tag und Jahr wie oben.

(L.S.) W.D. Ffr. von Hompeſch z. R. (L.S.) M. Mathæi, Pastorin
Correnzig.

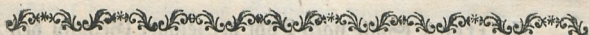
(L.S.) Agnes Magdalena (L.S.) A. F. von Hulloven,
Ffr. von Hompeſch, Testis.

Ffr. von Olmiſſen, (L.S.) J.F. Daniels, subscri-
genannt Mulstrohe. pſi, & Sigillo meo mu-
nivi, quâ Testis specia-
liter requisitus.

Goddart Lindtgens,
als Zeug.

Weilen diese drey letzte Zeugen
kein Petschaft haben, als ist mein
Pastoris Petschaft nochmalen hinge-
setzt. (L.S.) Peter Zimmermann,
Zeug.

Leonardus Seuren,
Testis.



Adjunctum sub Lit. C.

Im Namen der allerheiligsten Drey-
faltigkeit Amen.

Kund und offenbahr seye hiemit jedermänniglich, daß
auf heut Dato ein Christliche Heyrath beschloffen,
und unterschrieben zwischen dem Hochwohlgebohrnen Wil-
helm Degenharden Freyherren von Hompeſch Weyland
deß auch Hochwohlgebohrnen Herren Johann Dietri-
chen

chen Freyherrn von Hompesch, und Frauen Annen Louy-
sen Freyfrau zu Rurich Eheleuthen, ehelichen, und älte-
sten Sohn als Hochzeitern an einer, sodann der Hochge-
bohrner Fräulein Gräfinn Maria Catharina Gräfinn von
Herberstein, Hof-Dame, und erste Cammer-Fräulein,
bey Ihro Erz-Herzoglichen Durchlaucht der Chur-Prin-
zessin zu Pfalz Heydelberg, Weyland des Hochgebohrnen
Herrn Georg Jacobs Grafen von Herberstein, und der
auch Hochgebohrnen Frauen Anna Maria Gräfinn von
Herberstein, gebohrne Gräfinn von Losenstein von Zeit Le-
bens Eheleuthen seel. hinterlassener ehrlicher Tochter, als
Hochzeiterinn anderen Theils, mit vorhergehender Ih-
rer Churfürstlicher Durchlaucht zu Pfalz gnädig-
ster Genehmhaltung, auch mit wohlbedächtlichen Rath
zum besten deren aus dieser bevorstehende Ehe procreirenden
Descendenten verabredet, und beschloffen, und zwarn
Vors

Erste Hat der Herr Hochzeiter und Fräulein Grä-
finn Hochzeiterinn sich vor G D Z Z, und allen lieben Hei-
ligen verbunden, sich zu nehmen, zu behalten, auch Christ-
Catholischem Gebrauch nach, durch den Priester ehrlich
einsegnen zu lassen, sich zu lieben, auch alle Huld und
Eren Lebenslang, wie es Christlichen Eheleuthen zustehet,
zu erweisen:

Zum Zwayten, Nachdem des Herren Hochzei-
ters seine beyde liebe Elteren annoch im Leben, er aber bis
dahin (als lang G D Z Z beliebt selbige zu erhalten) zur
völligen Besitz seines anerfallenden Erbtheils nicht gelangen
kan, als bringet seiner herzlieben Fräulein Braut in diese Ehe,
und zur Morgengaab, das ihm von erster Geburt wegen
gebührendes des Hauses Rurich adeliches Vorrecht, und
nach dessen beyden herzlieben Elteren Tod in deren Güthe-
re, oder Verlassenschaft sein anerfallendes Quantum, je-
doch also und dergestalt, daß falls er den Successions-Fall
nicht erleben würde, jedoch aus jeziger Ehe überbleibende
Kind- oder Kindere gemeltes Stamm-Guth pleno jure an-
heimfallen, also, daß in allen und jeden sowohl erblichen

Gütheren, als in jehziger Ehe acquirirender Jahrentiffen der Fräulein Hochzeiterinn, falls er mit Todt abgehen sollte, so lang sie in unverrücktem Wittib- Stand bleiben würde, in allen und jeden die Leibzucht undispurirlich hiermit zugeeignet ist. Widrigen falls aber, wann ein- oder ander durch den zeitlichen Todt hingericet werden sollte, soll der Letztlebende weiter keine Macht haben, in die zweyte Ehe ein mehreres als die Summam von drey Tausend Rthlr. zu verbringen, sonstien aber solle alles, was von Seiten des Letztlebenden herrühret, es seye durch Sterb- oder Seiten-Fälle, acquirirte Gelder oder Gelds- Werth bey ersteren Ehe-Kindern bleiben:

Drittens Solle dem aus dieser erster Ehe procreirenden erstgebohrnen Sohn aber zu Conservation Stammen und Nahmens, es seyen Stoc- oder Stamm-Güther, ererbt, oder acquirirte, selbigem dergestalt pleno jure nach unserm tödtlichen Hintritt anheim gefallen seyn, solcher und folgender Gestalt, daß, falls uns GOTT mit mehreren Kindern, Sohn oder Töchtern segnen würde, selbige nach Constitution der Güther, wie Landbräuchlich mit einem Filial-Quorâ abgegüthet werden; Also, daß der älteste Sohn zu Conservation des Stamm-Guths, denen Töchtern ihre Legitimam ebender nicht schuldig seyn solle, heraus zu geben, als bis selbige sich verehelichen, sonstien aber ihnen ihr Quantum mit fünf pro Cento entrichten solle: Denen Söhnen aber, es seyen ihrer viel oder wenig, als lang selbige nicht zum Stand, solle der älteste Sohn, nach Antretung unserer Verlassenschaft schuldig seyn, nebst Abführung jährlichen von ihrem Quanto zu 5. pro Cento erfallende Interesse mit Kost und Franck ohnentgeltlich zu verpflegen, da aber keine Söhne vorhanden, sollen die Töchter nach dem Landbrauch eine wie die andere gehalten werden; Sollten aber aus dieser Ehe keine Kinder erwecket werden, solle dem Letztlebenden pleno jure alles anheimfallen.

Viertens Da nun der Fräulein Braut beede ihre herzlichste Ettern verstorben, bringet selbige zur Ehe und Morgengaabe, ihre in Wien habende und ausstehende

hende Capitalien, und daß von ihren beeden Muth-
 men (laut Dispositionen, worinnen selbige als
 Universal - Erbin instituiret worden) anerfalle-
 nes Erb und Erbschaft, auch weilen selbige noch viel
 Erbschaften, sowohl durch Sterb- als Seiten-Fälle, zu
 gewärtigen, und zu hoffen, solle es wie mit erstbeschriebe-
 nem gehalten, und gelassen werden, und solle der Letztle-
 bende weiter nichts, als die Leibzucht darüber zu genieffen
 haben, und zwar nur so lang selbige in unverrücktem
 Wittib-Stand verbleiben würde, sollte die Fräulein Hoch-
 zeiterinn keine Seiten- oder Sterb-Fälle erleben, so sollen
 an statt deren Jhro, falls der Allmächtige sie mit Erben
 seegnen würde, in allen und jeden succediren, und dem
 Letztlebenden weiter nicht zugelassen seyn, in zweyte Ehe
 einzubringen, als obgemelte 3000. Rthlr., und den er-
 sten Kinderen alles dasjenige verbleiben, was an Seiten
 des Letztlebenden herrühren wird, es sollen aber bey Aus-
 streuer der Töchter bey ihren Filial-Quota aus unserer Ver-
 lassenschaft, es seyen ihrer viel oder wenig, jeder ins be-
 sonder aus der Fräulein Hochzeiterinn eigenen einmahl für
 all haben die Summam von Tausend Rthlr.: Dero Ge-
 schmuck aber solle jedoch unterschieden seyn, daß zum
 Stamm und Nahmen selbiger all dem ältesten Sohn ver-
 bleiben sollen, mit Beding, falls derselbige ohne Erben
 mit Todt abgehen würde, soll es von einem Sohn auf den
 andern bis auf die Töchtere ansterben, dann vors

Fünfte Ist præcaviret, und hiemit ausbedungen
 worden, daß einer den andern, falls aus jeziger Ehe kei-
 ne Kinder erwecket würden, völlig der Letztlebende über al-
 les die freye Disposition sich Lebenslang vorbehalten, we-
 me alsdann gefällig begiftigen zu mögen; Alles getreulich
 und ohne Arglist, seynd diese inscribte Ehe-Pacta von bey-
 den des Herren Hochzeiters herzlieben Eltern, und von
 Seiten Fräulen Gräfinn Hochzeiterinn Anverwandter Jh-
 ro Excellenz Herr Graf von Oettingen, und beyden künf-
 tigen Eheleuthen eigenhändig unterschrieben, und zu meh-
 rerer



rerer Bekräftigung mit deren angebohrnen Gräflichen und freyhadelichen Petchschaften versiegelt worden. So geschehen Düsselborff den 3ten August. 1687.

(L.S.) Joan Dietrich von (L.S.) Wilhelm Degenhard
Hompefch, Herr zu Fehr. von Hompefch.
Rurich. (L.S.) Maria Catharina Grä-
(L.S.) Anna Louisa von finn von Herberstein.
Hompefch, gebohrene (L.S.) Wilhelm Graf von
von Kätzgen. Oettingen.

Collationirt und verlesen ist gegenwärtige Copia mit denen uns gezeigten *Original Ehe = Pactis* Weyland der Hochgebohrnen Gräfinn von Hompefch gebohrene Gräfinn von Herberstein von Wort zu Wort gleich lautend erfunden worden, und Copia davon ad Prothocollum gebracht, auch um mehreren Gezeugniß und Glauben Willen, mit unserem kleinen Stadt Secret-Innsiegel bekräftiget. Actum Regenspurg den 9ten Septembris 1693.

(L.S.) Georg Horwartz. Not. publ.
Caf. und Canzeley Registra-
tor allda.



Adjunctum sub Lit. D.

S E N T E N T I A.

Auf Ersehung des Verfolgs in Sachen verwittibter Frey-
frauen, sodann adhärirender Erbgenahmen von Hom-
pefch wider älteren Freyherrn von Hompefch zu Rurich,
ein- und andern Theils ist zu Recht erkannt, daß adhäri-
rende Erbgenahmen von Hompefch ex Testamento pater-

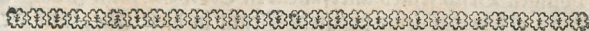
no in die Verlassenschaft ihres verstorbenen Vatteren Freyherrn von Hompesch mit Vorbehaltung des contradicirenden älteren Freyherrn von Hompesch und übriger vor sich handelender Kinderen Pflichttheils sine Legitimæ fort dessen, so iisdem prolibus vermög obangeführten Testamenti paterni nach Absterben obgemelter vermittelter von Hompesch pro nunc zukommet, wie auch des adelichen Vortheils für den älteren Freyherrn von Hompesch respectivé in Possessorio salvo Petitorio einzusetzen, und dabey zu manuteneren, die hinc inde aufgegangene Proceß - Kösten aber aus bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren seyen, allermassen hiemit eingesezt, und manuteneret, auch compensiret werden. Dusseldorff den 21ten Junii 1728.

Aus r. r.

Vt. Dalwig.



H. W. Huberti.



Adjunctum sub Lit. E.

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen.

Kund und offenbahr seye hiermit jedermänniglich, daß auf heut Dato ein Christlicher Heyrath beschloffen, und unterschrieben, zwischen dem Wohlgebohren Wilhelm Degenharden Freyherrn von Hompesch, ^{und} des Hochwohlgebohren Herren Joann Diederichen Freyherrn von Hompesch, und Frauen Anna Loyfa Freyfrauen zu Ruhrich Eheleuthen, ehelichen und ältesten Sohn, als Hochzeiteren an eines, sodann der Hochwohlgebohrne Fräulein Gräfin Maria Catharina Gräfin von Herberstein Hof-Dame und erster Cammer-Fräulein bey Thro Erzherzogin Durchl. der Churprinzessin zu Pfalz Heydelberg, Weyland des

S 2

Hoch-

Hochgebohrnen Herren Georg Jacobs Grafen von Herberstein zc. und der auch Hochgebohrn Frauen Anna Maria Gräfin von Herberstein gebohrne Gräfin von Losenstein Zeit Lebens Eheleuthe seligen hinterlassene Tochter als Hochzeiterinne anderen Theils, mit vorgehender Ihro Chur-Prinzliche Durchl. zu Pfalz gnädigster Genehmhaltung, auch mit wohlbedachtlichem Rath zum besten deren aus dieser bevorstehender Ehe procurirenden Descendenten verabredet, und beschloffen, und zwaren vors

Erste Hat der Herr und Fräulein Gräfin Hochzeiterin sich vor G D Z und allen lieben Heiligen verbunden, sich zu nehmen, zu behalten, auch Christ Catholischem Gebrauch nach durch den Priester ehelich einsegnen zu lassen, sich zu lieben, auch alle Huld und Treu Lebens lang, wie es Christlichen Eheleuthen zusteher, zu erweisen.

Zum Zweyten: Nachdem des Herrn Hochzeiter seine beyde liebe Elteren annoch im Leben, er aber bis dahin (als lang G D Z beliebet, selbige zu erhalten) zum völligen Besitz seines anerfallenden Erbtheils nicht gelangen kan, als bringt seine herzliebe Braut in diese Ehe, und zur Morgengaab das ihm von erster Geburt wegen gebührendes des Hauses Ruhrich adeliche Vorrecht, und nach des beyden herzlieben Elteren Todt in deren Güteren oder Verlassenschaft sein anerfallende Quantum, jedoch an- und bestgestalten, daß, falls er den Successions-Fall nicht erleben würde, jedoch aus jeziger Ehe überbleibenden Kind- oder Kindere, gemeltes Stamm-Guth pleno jure anheim fallen, also daß in allen und jeden sowohl erblichen Güteren, als in jeziger Ehe acquirirenden Fahrnissen der Fräulein Hochzeiterin, falls er mit Todt abgehen solte, so lang sie im unverrücktem Wittib- Stand bleiben würde, in allen und jeden die Leibzucht ohndisputirlich hiemit zugeeignet ist, widrigen falls aber, wann ein oder andere durch den zeitlichen Todt hingerücktet werden solte, solle der Leytlebende weiter keine Macht haben, in die zweyte Ehe ein mehreres als die Summam

VON

von drey Tausend Rthlr. zu verbringen, sonst
aber soll alles, was von Seiten des Letzlebenden herrüh-
ret, es seye durch Sterb- oder Seiten- Fülle, acquirirte
Geld- oder Geldes Werth bey ersterer Ehe- Kinderen ver-
bleiben.

Drittens: Solle dem aus ersterer Ehe
producirenden Sohn aber zu Conservation
Stamm und Rahmens, es seye Stock- oder
Stamm- Güter, ererbte oder acquirirte, selbi-
gem dergestalten pleno jure nach unserm tödtli-
chen Hintritt heimgefallen seyn, solcher und fol-
gender Gestalt, daß, falls uns G D E mit
mehr Kinderen, Söhnen oder Töchtern segnen
würde, selbige nach Constitution der Güter, wie
Landsbräuchlich, mit einer Filial- Quota abgegü-
thet werden, also daß der älteste Sohn zu Con-
servation des Stamm- Hauses denen Töchtern
ihre Legitima nicht ebender schuldig seyn solle her-
aus zu geben, als bis selbige sich verhehelichen, son-
sten aber ihnen ihr Quantum mit 5. pro Cento
jährlich entrichten sollen, denen Söhnen aber, es
seynd ihrer viel oder wenig, als lang selbige nicht zum
Stand, soll der älteste Sohn nach Antretung unserer Ver-
lassenschaft schuldig seyn nebst Abführung jährlich von ih-
rem Quanto zu fünf pro Cento verfallende Interesse mit Kost
und Trancf unentgeltlich zu verpflegen; Da aber keine
Söhne vorhanden, sollen die Töchtere nach Landsgebrauch
eine wie die andere gehalten werden, solten aber aus dieser
Ehe keine Kinder erwecket werden, solle dem Letzlebenden
pleno jure alles anheimb fallen.

Viertens: Da nun der Fräulein Braut beyde
 Ihre herzlichende Eltern verstorben, bringt selbige zur
 Ehe und Morgengaab ihre in Wien habende und ausste-
 hende Capitalien, und das von ihren beyden Möhnen laut
 Disposition, worinnen selbige Universal Erbin instituiret
 worden, ihre anerkallender Erb und Erbschaft, auch wei-
 ten selbige noch viele Erbschaften sowohl durch Sterb- als
 Seiten-Fälle zu gewärtigen, und zu hoffen, soll es, wie
 mit ersten, gehalten, und gelassen werden, und solle der
 Letztlebender weiter nichts, als die Leibzucht dar-
 über zu genieffen haben, und zwar nur so
 lang selbige in unverrücktem Wittwenstand blei-
 den würde, solte die Fräulein Hochzeiterin keine Seiten-
 noch Sterb-Fälle erleben, so sollen an statt deren ihre,
 falls der Allmächtige sie mit Erben seegen würde, in allen
 und jeden succediren, und dem Letztlebenden weiter
 nicht zugelassen seyn, in die zwayte Ehe einzubrin-
 gen, als obgemelte drey Tausend Rthlr., und den
 ersteren Kinderen all dasjenige verbleiben, was
 an Seiten des Letztlebenden herrühren wird; Es
 sollen aber bey Aussteuer der Töchtern bey ihrem Filial-
 Quota aus unserer Verlassenschaft, es seynd ihrer viel
 oder wenig, jeder ins besonder aus der Fräulein Hochzei-
 terin ihrem Eigenthumb einmal für allemal haben die Sum-
 ma von 1000. Rthlr., der Geschmuck soll jedoch un-
 terschieden seyn, daß zum Stamm und Rahmen
 selbiger alle dem ältesten Sohn verbleiben solle,
 mit Beding, falls derselbe ohne Erben mit Todt
 abgehen würde, soll es von einem Sohn auf den
 anderen bis auf die Töchter ersterben, und dann

Wort Fünfte ist präcavirt, und hiemit ausbe-
 dungen worden, daß eines dem anderen, falls aus jegiger
 Ehe keine Kinder erwecket würden, völlig dem Letztleben-
 den über alles die freye Disposition sich Lebenslang vorbe-
 haltet, weme alsdann gefällig, begünstigen zu mögen.

Alles getreulich, und ohne Arglist seynd diese inse-
 rirte Ehe-Pacten von beyden des Herren Hochzeiters herz-
 liebe Eiteren, und von Seiten Fräulein Gräfin Hochzeite-
 rin Anverwandten, Ihre Excellence Herr Graf von Oet-
 tingen, und beyden künftigen Eheleuthen eigenhändig un-
 terschrieben, und zu mehrerer Bekräftigung mit deren an-
 gebohrnen Hochgräflichen und freyhadelichen Pittschaffen
 versiegelt worden; So geschehen Düsseldorf den 2ten
 Augusti 1687.

(L.S.) W. D. F. von Hom- (L.S.) Maria Catharina Grä-
 pefch. fin von Herberstein.

(L.S.) Johan Diet. von Hom- (L.S.) Wilhelm G.v. Oettin-
 pefch. gen.

(L.S.) Anna Lowysa Zfr. von *Pro Concordantia*
 Hompefch, gebohrne *Rofs.*
 von Katzgen.

Adjunctum sub Litt. F.

Luna Ima Aprilis 1754

Coram

Dominis subdelegatis

Hamm & Fabert.

In allergehorfambster Vollziehung der allernädigst Kay-
 serlicher Commission erscheinet Procurator Happertz
 Namens des mit anwesenden Ihrer Churfürstl. Durchl. zu
 2 Pfalz

Pfalz Cämmerern Friderich Wilhelm Freyherr von Hompesch zu Rurich, reproducirend in hodierno termino peremptorialiter præfixo das am 25ten Januarii letztm in triplo ausgefertigtes Decretum Commissionis Cæsareæ subdelegata, cum Executis Notarialibus factarum Insinuationum in personas des (Tit.) Freyherrn von Zweifel, Freyherr von Brachel, und der Freyhinnen Amalien von Hompesch Dechanessin des Westädelichen Stifts zu Susteren, und dociret dadurch, daß nicht nur das Decretum, sondern auch die übrige Anlagen gebührend insinuiret worden seyen.

Diesemnach producirt derselb das zwischen Wilhelm Degenharden Freyherrn von Hompesch zu Rurich und Marien Catharinen Gräffinnen von Herberstein zu Düsseldorf den 2ten Augusti 1687. aufgerichtetes von denen beyden Elteren des wohlversagten Wilhelm Degenharden von Hompesch und Annen Louisen Freyfrauen von Hompesch geborener Freyhinnen von Katzgen: sodann Wilhelm Grafen von Oettingen unterschriebenes und mit denen gräflich und respectiv freyadelichen Pertschaften besiegeltes Pactum antenuptiale sub Num 1, copetlich hier anliegend, und wolte hierüber vorläufig deren Comparenten Erklärung gewärtigen, bis dahin aber sich allweiteres reserviren.

Notarius Thünnessen Nahmens der persöhnlich anwesender Anna Maria Freyfrauen von Zweifel übergibt Dictamen protocollare handelend und bittend Innhalts wie dabey

Idem Notarius Thünnessen Nahmens des auch persöhnlich zugegen seyhenden Freyherrn von Brachel zu Oberembt übergibt gleichfalls Dictamen protocollare, bittend wie darinnen.

Idem Notarius Thünnessen Nahmens der abwesender Frau Dechantinnen des freyadelich weltlichen Stifts zu Susteren übergab Dictamen protocollare, welche exhibita, dabe von denen Herrschaften eigenhändig unterschrieben seynd,

feynd, so bittet solche ad Protocollum zu nehmen, und da die gnädige Frau von Zweifel, und der Freyherr von Brachel persönlich bey heutiger Commission anwesend, so bath das angemaktes Pactum antenuptiale denenselben vorzulegen, und sofort factâ inspectione von denenselben das Juramentum zu recipiiren.

Ex adverso Procurator Happertz nomine quo supra hätte mit höchster Befremdung erfahren, daß die Compares sich schriftlich ad Juramentum Diffessionis erbotten, ehe und bevor ihnen das Originale Productum jemahls zu Gesicht gekommen seye, eben so befremdlich wäre es auch, daß widriger Anwaldt nach eingesehenem Originali oraliter recessiret, daß seine principales bey der vorheriger Oblation persistireten.

Diesseitiger Anwaldt wolte der zuversichtlicher Hoffnung leben, daß, wann Compares die bey denen bey der Gülich- und Bergischer Canzelen Num. Act. 86. copyleftich beygelegt coram Protocollo Commissionis den 25ten Aprilis 1724. originaliter producirt, und wie es das beyfügendes Protocollum Commissionale in Copiâ Vidimata sub Num. 2. bewehren thäte, von ihnen sämtlich agnoscirte Vollmacht vom 1sten Merz 1713. einseheten, dieselbe alsdann nicht entkennen würden, daß der nemlicher Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompech, welcher diese Vollmacht unterschrieben, auch das Pactum antenuptiale mit seiner eigener Hand unterschrieben hätte.

Aus dieser weiters producirter original Vollmacht (worab Copia sub Num. 3. hier angefügt wird) wäre es also un widersprechlich, ja von dem Wilhelmen Degenhard Freyherr von Hompech sehr deutlich exprimiret, daß er im Jahr 1687. und zwar im Monat August. mit seiner abgelebter Frau Ehegemahlinnen, ein Pactum antenuptiale aufgerichtet hätte, und da bis hiehin kein anderes Originale, weder Dies- weder Gegenseits produciret worden, so thäte sich concludenter ergeben, daß das Originale Pactum antenuptiale des Abschwörens ungehindert, so lang pro vero Originali gehalten werden müste, bis daran ein anderes producirlich wäre.

Zu mehrerer Verbescheidung thäte er Reproducent noch weitere Attestata in Originalibus (relictis & sub Num. 4. ad Protocollum traditis Copiis) vorlegen, wodurch das Pactum ipsum, quâ verum Originale attestiret worden wäre,

Und damit die Comparentes sich auch nicht befremden ließen, warum das Pactum productum etwa gelblich außsehete, so präsentirte noch weiter Protocollum Notariale, relictâ ejusdem Copiâ sub Num. 5., wodurch bewahrheitet würde, daß das Originale zwischen altem Gehöls und Mauerwerk eingelegt gewesen, und Casu fortuito gefunden worden; bath diesem allen nach, die Herrn subdelegirte Commissarii geruhen mögten, über alle diese concludirende Umstände sowohl als sonst, die Comparentes anfordrist zu certificiren, und zu avisiren. Desuper ad Decretum submittendo.

Ex adverso Notarius Thunnessen sagt, daß dieses Prætenstum Originale Pactum auch bereits vor einigen Jahren coram Commissione Cæsareâ producirt, und eingesehen worden seye, gleichwie nun dasselbe sich also gelb und berauchert befindet, gleichsam geraume Zeit expressè im Camin zum Rauch eingelegt gewesen seye, man auch aus der producirtter Vollmacht des Freyherrn Wilh-Imen Degenerhard von Hompech nichts abnehmen, noch erdenken kan, daher bittet salvâ Communicatione exhibitorum, nach nunmehr weiter genommener Einsicht des Originalis, von seiner gnädiger Principalschaft über das Befinden das Jura-mentum abzunehmen.

Ex adverso Procurator Happertz bestehet dabey, daß niemand von denen Comparenten weder auch von denen bereits verstorbenen Mit-Erben, excepto hoc termino peremptorialiter præfixn, das Originale Pactum gesehen hätte.

Notarius Thunnessen provociret darüber auf die vorherige Protocolla.

DECRE-

DECRETUM.

Kaiserliche Subdelegations Commission verbescheidet bey-
de Partheyen hiemit, daß in Gefolg des Kaiserlichen
allergnädigsten Rescripti vom Iten Decembris nächstvorigen
Jahrs, die (Tit.) Freyfrau von Zweifel, gebohrne
Freyin von Hompesch (nach vorherig- üblich- und gebette-
ner Belehrung) zu dem Diffessions Hyd zuzulassen, und
selbiger ihro förmlich abzunehmen seye.

Diewelche dann also fort in gegenwart des Frey-
herrn Friderich Wilhelmen von Hompesch, de perjurio
ejusque gravi reatu diligenter avisata das Juramentum
folgender massen ausgeschworen hat:

- „ Ich Maria Anna Freyfrau von Zweifel gebohrne
 „ Freyin von Hompesch, als über die Ei-
 „ genschaft eines Meinands und dessen schweren
 „ Strafen in dies- und anderem Leben zurei-
 „ chig belehret, lege hiemit meine rechte Hand
 „ auf die linke Brust, rufe dabey die ewige
 „ Wahrheit zum Zeugen an, und schwöre zu
 „ G D X und den heiligen Evangelien der
 „ leiblichen Hyd aus, daß die, in einer bey
 „ heutiger Tagfahrt mir aufgelegter Schrift:
 „ Original Ehe- Pacten Degenhardten
 „ von Hompesch rubriciret, erfind-
 „ liche Unterschriften und beygedruckte Zei-
 „ chen, für des Wilhelm Degenhardten
 „ Freyherrn von Hompesch z. R. (L.S.)
 „ Maria Catharina Gräffinnen von Her-
 „ berstein, (L.S.) Joh. Ded. von Hom-
 „ pesch

» pesh gebohrne von Ketzgen, (L. S.)
 » Wilhelm G. von Oettingen. (L. S.)
 » eigene Hände und angebohrne Insiege-
 » len, ich nicht anerkenne, noch dafür hal-
 » te, so wahr mir G D E E hilft und def-
 » sen heiliges Evangelium: Im Anfang
 » ware das Wort, und das Wort
 » ware bey G D E E zc. desuper stipu-
 » lando.

Diesem vorgegangen hat oberwehnte Freyfrau von
 Zweifel eine Abschrift des anheut abgehaltenen Protocoll
 & Exhibitorum sich ausgebetten.

Ex tunc Domini Subdelegati decreverunt in mo-
 dum sequentem:

Wird die gebettene Communicatio Protocoll & Ex-
 hibitorum hinc inde verstatet, sodann dem Actuario Com-
 missionis aufgegeben, die vor und nach verhandelte allinge
 Acta ohnaußgestellt beysammen zu bringen, und zu extrahiren,
 um solche nebst dem schleunigst abzufassendem Bericht
 an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst einschicken
 zu können.

In fidem Protocoll

scrip. & subscripti Coloniae ad
 Rhenum 1ma Aprilis 1754.

Blanckenheim Actuarius
 Commissionis.

Adjunctum sub Lit. G.

Ich Endß eigenhändig unterschriebener, zeuge der Wahr-
 heit zu Steur hiermitten, daß, als etwa am Ende
 Jahrs 1721, in 1722. mit dem älteren Freyherrn Jo-
 hann

hann Wilhelm von Hompesch zu Rurich, und Hermina Alexandrina von Calckum genannt Lohausen, ich als damahliger Rhentmeister des Hauses Rurich, mit nacher Wien genommen worden, und wir daselbst im weissen Schwanen in der Kärntner Straf logiret gewesen seynd, in sothanem Haus und der Zeit ansehens meiner, obgedachte Hermina Alexandrina von Lohausen, ein Concept Ehe-Pacten, zwischen Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompesch zu Rurich, und Maria Catharina von Herberstein, selbsthändig aufgestellet habe, dieses Concept sodann von mir (weilen solches selbst zu decopiiren verweigeret) sicherem zu Wien damahls ausserhalb der Stadt, in der Währinger Gassen, im gelben Adler Wohnhaft gewesenem Franz Anton Weissenbach hingebracht, von diesem sothanen Concept dann auch zu zweyenmalen abgeschrieben worden seye; wie nicht weniger, daß zu accurater Nachahmung deren unterschriebenen Nahmen, obmehrgemelte Hermina Alexandrina sich auf den Fensteren exerciret, das Papier als ein Antiquum zu behaupten, über dem Kuchen Heerdt, in den Rauch gehangen, und verschiedene Pittschastten, so sie in Lack abgedruckter vorrätzig gehabt, von Pittschierstecheren zu Wien vorm Kärntner Thor, Theils durch dero Jägern, Theils durch den Lehn-Laquäjen, Joseph Auer, nachstechen lassen, und gleichwie ich dieses sowohl, als auch, daß obermelter Freyherr Johann Wilhelm von Hompesch, eine von seinem Herrn Vattern seel. außsprachirte Charta-Bianca, zu einer von ermelt-seinem Herrn Vattern seel. ertheilt seyn sollender Vollmacht, die Caesar-Pestaluzzisch- und Poelpleyerische Gelder zu erheben, mißbrauchet habe, wie bereits ad Prothocollum, so bey dahiesig Gülich- und Bergischer Canzleyen vorfindlich seyn muß, wahrbehalten habe; Also bestättige diese Wahrheit hiemit nochmahlen; wie auch daß zu Zeiten als nach Absterben des Herrn Obrist-Jägermeistern Freyherrn von Hompesch zu Rurich, die Inventarisirung und Consignation deren Zimmerren, und allinger Hinterlassenschaft geschehen, und die Zimmerren per Commissarios verschlossen, und versiegelt gewesen, oboftgemelte Hermina Alexandrina, mich, daß ihro durch eine von ihro veranstaltete Defnung und aufgehabene Borth oben aufm Söller, in das darunter mit hohen angefüllten Bertheren befindliche Zimmer

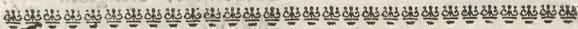
Ⓕ

fen

fen solle, befehlend genöthiget, sie von denen in allsolchem Zimmer mehr verwahrt gewesenem besten Sachen, und Brieffschaften, unter anderen obige Charta-Bianca, nebst schönen Betheren, kostbahren Gewehr, Silberwerck, Pretiosa, und schönstes Leinwand, successiver Lagen den Söller herauf genommen, und zu ihren Zimmeren hinverstecket, fort, durch den Jägeren und Laquaj Martinum Schwartz den Keller invadiret, der Wein daraus geholet, auch ein Faß an Maß des getrunkenen Weins mit Wasser gefüllet worden; solchemnach von diesen als auch anderer Knechten Hülff, die aufm Haus Rurich vorrätzig gelegene Früchten, als Roggen, Waizen, Erbsen, Gersten und Rübsaamen, auf der Seiten des Giebels nächst dem Unterhof hinzu, mehrist in einer Nacht herunter gelassen, und in den Jagd-Thurn, und darunter befindlichen Keller, hinverstopfet: Auch bekenne und bewahrheite hiemitten, daß etwa im Jahr 1721. vor der obgedachter Reiß nacher Wien, die oftgemelte Hermina Alexandrina, sichere Nacht zwischen 12. und ein Uhr von Schlickum zu Pferd, mit einem Knecht nach dem Haus Rurich kommen, und als etlichmal, wie sie gesagt, auf die Pforte geklopset, niemand aber aufgemachet, mittelst eines Pfrohlen-Schusses mich Erwachend gemacht, und nachdeme ihro ich sodan die Pforte aufgemachet, dieselbe aufm Haus, unter anderen Discursen mit vorgetragen, sie wäre zu Schlickum mit ihren Herren Brüdern in der Theilung begriffen, diese aber wolten den Copulations-Schein, daß sie mit mehr-obgemelten Freyhern Johann Wilhelmen von Hompetch copulirt seye, sehen, umb diese nun in Ruhe setzen zu können, mögte ich ihro dergleichen etwas zu Papier stellen, dann sie deren keinen hätte, als ich selbiger nun darauf replicirte, daß dergleichen Form nicht wüste, hätte sie dem bey ihro gewesenem verheyratheten Laquajen befohlen, seinen Copulations-Schein vorzubringen, und mich, umb nur mit ihren Herren Brüdern Kurzweil und Spas damit zu haben, einen Copulations-Schein darnach, auf sie, und den Freyhern Johann Wilhelm von Hompetch zu schreiben, angedrungen, die Unterschrift dicker sie mir M. C. Sreegman, Pastor in Dez. und da sie meiner Mutter Brüdern Mathæi Christophori Schorer Wirtschaft bey mir liegend sahe, setzte sie selbiges selbst in Siegelwachs drauf, und

und marchirte so fort in selbiger Nacht, gedachtes Pittschafft mit sich nehmend, nacher Schlickum wiederumb zurück; Auch weiß mich noch gar wohl zu erinnern, daß, als ich im Jahr 1720. vom Haus Sulz, beym Freyherrn Jos. Wilhelm von Hompesch im Spicht, ohnweit der Warth, in Diensten aufgenommen worden, dieser Freyherr Jos. Willh. von Hompesch (gleichs mir dessen daselbst bey sich habende, bey ihme geraume Zeit vorhero in Diensten gestandene Bediente, jedermahlen versicheret haben) mit ostgedachter Herminen Alexandrinen nicht copulirt gewesen, ich solches auch mehrmahlen, von abgelebten obmehrgemelten Freyherrn von Hompesch selbstn also gegen damahls mit ihme täglichs conversirenden Herren Cavaliers, besonders gegen die Freyherrn v. Courtenbach, v. Gerverzhagen, v. Bolandt, und mehrere selbstn reden, und die ihme vorgerückte Copulation verläugnen gehöret; Alles dieses hin erbietzig als oft es vor Gericht erfordert werden wolte, ayndlich Wahr zu behalten; Urkund eigenhändiger ge- und Unterschrift. Gegeben Düsselddorf den 4ten Octobris 1754.

Valentin Rupprecht.



Adjunctum sub Lit. H.

ARTICULI POSITIONALES.

Worüber der zu Endß unterschriebene
Zeug ad perpetuam rei memoriam aynd-
lich zu vernehmen.

Heut Dato den 11ten April 1724. ist auf der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen Anna Loyfa Gräfin von St. Julien gebohrner Gräfin von Hohenfeldt Mandatario nomine beschehenes schriftliches Anlangen, und hierüber von dem Herrn Rectore Magnifico, und dem venerabili Consistorio Universitatis an uns Endes gefertigten Com-

missarien ergangenen Auftrag der Franz Anton Weissenbacher, Schreiber über die eingelegte Fragstücke ad perpetuam rei memoriam ayndlich abgehöret, dessen Ausfag von dem Herrn Syndico & Notario Univerſitatis ordentlich beschriebeß worden, wie folgt:

Articulus 1mus.

Wahr, daß Zeug Anton Weissenbacher heiße, solle sagen, wie Alt? wessen Standes und Religion? und von wannen er gebürtig.

Articulus 1mus.

Sagt, heiße Franz Anton Weyßenbacher, Schreiber von Franckenhausen Rentamt Landshuet unter Lands Bayeren gebürtig, verhey rath, und wohnet dermalen in der Währinger Gassen, im gelben Adler Wirtshaus, Catholischer Religion. 39. Jahr alt;

Articulus 2dus.

Wahr, daß Zeug Herrn Baron von Hompesch, und seine Frau Gemahlin kenne, soll sagen woher? und wie er Herr Baron heiße?

Articulus 2dus.

Sagt ja, und kenne ihne von daher, weiln Er Herr Baron von Hompesch einmahlen zu St. Stephaan gegangen, und beyhm Thor die angepichte Schreiber Zettul besehen, und weiln ihne Deponen-

ponentens Schrift gefallen, hat er darauf mit dem Finger geedeutet, mit vermelden, daß ihm diese Schrift gefalle, er wolte diesen Menschen haben, worüber Gezeug sich also gleich gemeldet, und gesagt, Ihre Gnaden ich bins, es ist meine Handschrift, worauf Herr Baron vermeldet, er Zeug solte gleich mit ihm gehen: Wäre sodann gleich mit ihm zu den weissen Schwannen in der Kärnthner Straffen gegangen, alldorten er 3. Tag und eine ganze Nacht nebst zweyen anderen geschrieben, den Vornahm wisse er nicht, wohl aber den Zunahmen, daß er Hompesech heisse.

Articulus 3tius.

Wahr, daß Zeug bey diesen Degenhard Wilhelm Baron von Hompesech öfters geschrieben, soll sagen, was es gewesen? und de qua materia solches gehandelt habe?

Articulus 3tius.

Sagt, er wisse nicht, ob dieser Baron v. Hompesech Degenhard Wilhelm geheissen, hätte sonst durch andere Zeit nicht, als wie er oben gestanden, geschrieben, was er aber geschrieben, wären Proceß Acten gewesen, was solche aber betroffen, seye ihm Gezeugen ausgefallen.

J

Arti-

Articulus 4tus.

Wahr, daß ihme Zeugen
 der Valentin Rupprecht ei-
 nen Heyrathß-Contract (zwi-
 schen vorerwehnten Herrn
 Degenhard Wilhelm Frey-
 herrn von Hompesch, und
 Maria Catharina gebohrne
 Gräfin von Herberstein) ad
 decopiandum zugebracht ha-
 be; Solle sagen wer dieser
 Rupprecht gewesen?

Articulus 4tus.

Sagt, der Valentin Rup-
 precht des Herrn Baron sein
 Bedienter habe ihme eine
 Heyrathß-Contract Concept,
 so hin und wieder corrigiret
 ware, zum abschreiben ins
 reine überbracht, und hätte
 solchen auf ersuchen des Rup-
 prechts a u ch wirklich
 zweymahl ins reine abge-
 schrieben, und habe von ei-
 nen Baron von Hompesch
 gelautet, die weibliche Per-
 sohn siele ihme wegen länge
 der Zeit nicht mehr ein, daß
 Concept seye auch dergestal-
 ten hin und wieder corrigi-
 ret, und mit bleicher Dinten
 auf einen grossen welschen
 Papier geschrieben, und hät-
 te um fortschreiben zu können,
 bey dem Rupprecht sich drey-
 mahl anfragen müssen, den
 Rupprecht habe er abgehör-
 ter maßen für des Herrn Ba-
 ron von Hompesch Bedien-
 ten gehalten.

Articulus 5tus.

Wahr, daß eben dieser, von der Frau Doctor Oberleutherin vor etwelchen Jahren zu löblichen Wienerischen Universitäts Händen erlegte Hompeische Heyraths-Contract, welcher ihme anjeto vorgewiesen wird (monstretur Vidimata Copia ad Manus venerabilis Consistorii Universitatis deposita) von ihme Zeugen eigenhändig geschrieben worden.

Articulus 5tus.

Sagt ja, dieser seye eben einer von denenjenigen zwey Heyraths Contracten, welche Gezeug geschrieben, seye auch nicht im geringsten was von einer anderen Hand dar ein corrigiret worden, ob aber solchen die Frau Doctorin Oberleutherin zu der löblichen Universität depositiret habe, das wisse er nicht.

Articulus 6tus.

Ob Zeug diese Schrift (monstretur adhuc mox citata Vidimata Copia) für diejenige erkenne, und mit was Prob er diesen recognoscirten Contract von seiner Hand geschrieben zu seyn, behaupten könne, solle sagen, in was vor einem Jahr er diesen Contract geschrieben habe?

Articulus 5tus.

Sagt ja, dieser seye eben einer von denenjenigen zwey Heyraths Contracten, welche Gezeug geschrieben, seye auch nicht im geringsten was von einer anderen Hand dar ein corrigiret worden, ob aber solchen die Frau Doctorin Oberleutherin zu der löblichen Universität depositiret habe, das wisse er nicht.

Articulus 6tus.

Sagt, das seye seine eigene Handschrift, und wann man

Articulus 7mus.

Zeug sage, wo er Anno 1693. (als dieser von seiner Hand geschriebene Heyraths-Contract zu Regensburg solte vidimiret worden seyn) gewesen, und ob er zu selber Zeit den Herrn Degenhard Wilhelm Baron von Hompesch gekennet habe; Solle auch sagen, wie lang es seye, daß er ihme Herrn Baron von Hompesch kenne?

Articulus 8vus.

Wahr, daß Zeug dieser Zeit kaum geböhren, oder wie Alt er damahls nemlich Anno 1693. gewesen seye, als in welchen Jahr dieser ihme anjehz vorgewiesener, und von seiner Hand geschriebener Contract solte vidimiret worden seyn.

man dieses nicht glaubete, so wolte er also gleich eine Handschrift machen, welche dieser gleich wäre, seinem Gedünken nach habe solchen Contract vor ungefehr dritthalb Jahr geschrieben.

Articulus 7mus.

Sagt Anno 1693. seye er annoch bey seinen Eltern zu Haus gewest, den Herrn Baron von Hompesch habe er erst dazumahlen kennen gelernt, wie er ihm bey St. Stephan angerebet;

Articulus 8vus.

Sagt, seye acht Jahr alt gewesen.

Arti-

Articulus gnus.

Zeug solle nochmalen sagen, in welchem Jahr, und wo er diesen Contract geschrieben, und im Fall dieses erst vor etlichen Jahren geschehen, warum dann dieser Heyraths = Contract so früh, und nicht von jenen Jahr, da er Zeug diesen geschrieben, dairt worden seye?

Articulus gnus.

Sagt seye wie oben verstanden, dritthalb Jahr, und habe solchen in seinem Zimmer in der Währinger Gasfen geschrieben, und weilten das Concept so er abgeschrieben, also dairt gewesen, als hat ers auch also abgeschrieben.

Nomen Testis.

Frantz Anton Weissenbacher.

Imposito silentio dimissus.

Johann Leopold Bahr,
Doctor p. t. incl. nat. auf. Pr.Peter Quarin, *Phil. &*
Med. Doctor p. t. incl. nat. Sax.
Pr.

Collationirt, und ist gegenwärtige Abschrift dem bey der Universitäts = Canzley befindlichen Original gleichlautend. Actum Wien den 12ten April Anno 1724.

Anton Roman von Otteren,
Universitäts Syndic. & Notar.

3

Adjun-

Adjunctum sub Litt. I.

Wir Wolfgang Graf von Oettingen der Römisch-Kayserlichen Majestät Geheimrath, Cammerer, und Ihro Erzfürstlichen Durchlaucht Erzherzoginnen Mariae Annae zu Oesterreich, vermählter Pfalzgräfinnen bey Rhein ꝛc. Obrist-Hofmeister ꝛc. bekennen hiemit von Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Pfalzgrafen Johann Wilhelm bey Rhein ꝛc. Cammer-Rath, und Kriegs-Commissario Herr Peter Dieterich Schonenbeck, in Abschlag der an unserm Deputat verfallenen Gelderen 501. Rthlr. in Ducatons, wovon der l'Aggio à 6. pro cento thut 30. Rthlr. 3. Alb. also zusammen 331. Rthlr. 3. Alb. current baar empfangen zu haben, dessen zur Urkund unser eigenhändigen Subscription und Pertschaft. Dusseldorff den 9ten Decembris 1681.

Wolff. G. v. Oettingen mppr. (L.S.)



Adjunctum sub Lit. K.

RESPONSUM

Authenticum, ad Quaestionem ulteriorem
specialem & principalem.

Ob Wenland Ihro Excellenz Herr Graf Wolfgang zu Oettingen gewesener Kayserlicher Reichs-Hofraths Präsident Anno 1687. den 3ten Augusti in Wien zugegen gewesen, auch diesen Tag und drey Tage zuvor- oder drey Tage hernach in denen gewöhnlichen Reichs-Hofraths Sessionibus praesidiret habe?

Vorläufig ist zu merken, gleichwie im ganzen Römischen Reich bekannt ist, daß vor alters und bis auf gegenwärtige Zeit, die gewöhnliche Reichs-Hofraths Sessiones wochentlich viernahl, als Montags, Dienstags,

stags, Donnerstags und Freytags jedesmahl
Vormittags von 9. bis 12. Uhr gehalten;
NB. Es seye dann, daß in diese Gerichts-Tage
oder Reichs-Hofraths Sessiones ein solenner
Feiertage, oder sonst ein Kayserl. Hof-Gal-
la Fest einfällt, in solchem Fall wird nach gut-
befinden eines jeweiligen Herrn Reichs-Hof-
raths Präsidentens der vorgehende oder nach-
folgende Mittwoch oder Samstag, zu Erfül-
lung der vierten Session angewendet.

Wie dann auch ein jeweiliger Herr Reichs
Hofraths Präsident, Mittwochs, Samstags-
auch Sonntags, denen zu Wien anwesenden
Chur- und Fürstlichen, auch anderen Reichs-
ständischen Herren Rätthen, in specie denen
Herren Reichs-Hofraths Agenten, die
gewöhnliche Audienz zu geben, und die
Recommendationes causarum, moram vix
patientium, pro celeri relatione referentis,
anzunehmen pflegen.

Einsfolglich: Mittwochs, Samstags,
und Sonntags per se, keine derley Sessiones
zu geschehen pflegen.

Dahero zu Erörterung obiger Frage (dann
im ersten Responsio hat man unterm 9pho
1687. summariter & generaliter alle Tage und
Monathe der praesentia vel absentia obgedach-
ten Herrn Praesidis bemerket) hier specialiter
& principaliter, conscientiosè annotiret wird.

Nemlich: 1687. im Julio ist gedachter
Herr Reichs-Hofraths Präsident Graf Wolff-
gang zu Oertingen beständig im Reichs-Hof-
rath erschienen, und gewöhnlich praesidiret,
als Dienstag den 1ten, Donnerstags den 2ten,
Freytags den 4ten, Montags den 7ten,
Dienstags den 8ten, Donnerstags den 10ten,
Freytags den 11ten, Montags den 14ten,
Dienstags den 15ten, Donnerstags den 17ten,
Freytags den 18ten, Montags den 21ten,

Donnerstags den 22ten ware das Fest Mariae Magdalena, so in Oesterreich besonders zu Wien, ein Festum Fori & Solenne celebriret, und keine Rath's Sessiones irgends, sondern folgenden Tags pflegen gehalten zu werden)

Mittwochs den 23ten, Donnerstags den 24ten, (NB. Freytags den 25ten ware bekennter massen das Fest des heiligen Apostels Jacobi, mithin keine Reich's-Hofrath's Session, sondern folgenden Tags)

Samstags den 26ten, Montags den 28ten, Dienstag den 29ten, Donnerstags den 31. Jul.

Im Monath Augusti 1687.

Ist besagter Herr Reich's-Hofrath's Präsident Graf Wolffgang zu Oettingen ebenfalls, wie im vorhergehenden Monath Julio in Wien zugegen gewesen, und hat die Reich's-Hofrath's Sessiones, an denen gewöhnlichen Rath'srägen persönlich praesidento gehalten, als Freytag den 1ten Augusti.

NB. NB. Der 2te ware am Samstag, und zugleich das grosse Ablass-Fest Portiuncula, so in denen hiesigen 6. Kirchen des Ordens Sancti Francisci solemnissimè begangen, und von allen Catholischen Christen hohen und niederen Standes, gewonnen zu werden, sich bestrebet wird.

Der 3te ware der Sonntag, einfolglich diese zwey Tage kein Rath's oder Reich's-Hofrath's Session.

Montags den 4ten, Dienstag den 5ten, Donnerstags den 7ten, Freytags den 8ten, Montags den 11ten, Dienstag den 12ten, Mittwoch den 13ten, Donnerstags den 14ten,

(Der

(Der 1ste ware Freytags und das grosse Fest Maria Himmelfahrt, und da gedachter Herr Präcident 4. Tage nacheinander den 11ten, 12ten 13ten und 14ten die gewöhnliche wochentliche 4. Reichs-Hofraths Sessiones gehalten, so ware Samstags und Sonntags den 16ten und 17ten gewöhnliche Vacanz)

Montags den 18ten, Dienstags den 19ten, Donnerstags den 21sten, Freytags den 22ten, Montags den 25ten.

(Den 26ten als Dienstags, den 28ten Donnerstags, den 29ten Freytags. Diese drey Tage ist derselbe im Präsidio nicht erschienen, wie in primo Responso generaliter angezeigt worden, der 30ste ware Samstags, der 31ste Sonntags ohne dem keine Rathstäge)

NL. Hoc
triduo
non præ-
sident,
sed excu-
sando se,
emanavit à
Præsidio.

Aus welchem allem prædeducirten & ex authenticis accuratè annotirten klar erhellet: daß weyland Ihre Excellenz Herr Graf Wolfgangus ab Oettingen Kayserlicher Reichs Hofraths Präcident, Anno 1687. den 26sten, 28sten, 29sten, und 31sten Julii

Auch im Augusto

Den 1ten, 4ten, 5ten, 7ten, 8ten, und fernerß bis inclusivè den 25ten Augusti in denen gewöhnlichen Rathstagen, in Wien zugegen gewesen ist, und die im Julio, und Augusto durchaus, als auch die hier letztlich besonders wieder angemerckte Reichs-Hofraths Sessiones, persönlich frequentiret, und jedesmahl von 9. Uhr früh bis 12. Uhr Mittags, und also bis Ende jeder deren Sessiones præsidiret hat.

Daß weyland der Hochgebohrne Herr Wolfgangus, des Heil. Römischen Reichs Graf in Oettingen, Kayserl. Geheimer Rath, und Reichs-Hofraths Präcident den 9ten Decembris 1603. den gewöhnlichen Präcidenten = Eyd, im Geheimen = Rath, und in Gegenwart Ihrer Kayserl.

A a

Maje-

Majestät zu Linz in-Ober-Desterreich (woselbst sich das
mahlen Ihro Kayserl. Majestät mit Dero Hoflaager befanden)
abgeleget hat, und den 20sten besagten Monats Decembris,
durch den Kayserl. Obrist- Hofmeister Fürsten von Dietrichstein
in dem Reichs- Hofraths- Collegio, welches damahls im
Städtlein Wels ohnweit Linz versammelt ware, installiret
worden, auch bis an sein Lebens Ende den 6ten Octobris
1708. Kayserlicher Reichs- Hofraths Präsident gewesen seye.
Fernerß daß derselbe Anno 1607. im Monath Julio und
Augusto an denen viermahl wochentlich- gewöhnlichen
Rathstagen (als im Julio den 1ten, den 3ten, den 4ten,
den 7ten, den 8ten, den 10ten, den 11ten, den 14ten,
den 15ten, den 17ten, den 18ten, den 21ten, den 23ten,
den 24ten, den 26ten, den 28ten, den 29ten, den 31ten.
Im Augusto den 1ten, den 4ten, den 5ten, den 7ten,
den 8ten, den 11ten, den 12ten, den 13ten, den 14ten,
den 18ten, den 19ten, den 21ten, den 22ten, den 25ten)
in denen Reichs- Hofraths Sessionibus zugegen gewesen,
und jedesmahl von 9. Uhr frühe bis zum Ende dieser
Reichs- Hofraths Sessionen praesidiret habe, ein solches
wird auf geziemendes Ansuchen hiemit, aus denen
gewöhnlichen im Kayserlichen Reichs- Hofrath sich
vorfindenden und mir Endes gefertigten zu Verwahrung,
und Aufbehaltung übergebenen Schedis, earumque
annotatis, attestiret, unter Kayserlichem Inseigel,
und meiner nachstehender Fertigung. Wien den 31sten
Martii 1762.



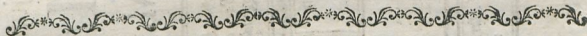
(L.S.) Carl v. Schroeder,
K. K. H. N. Thürc.

Adjun-

Adjunctum sub Lit. L.

Ich zu End unterschriebene bekenne hiemit, daß ich in Kraft dieses legire und vermache zu einer Gedächtnuß meiner lieber Fräulein Waimb Maria Catharina von Herberstein, vermählet im Herzogthumb Gütlich mit dem Freyherrn von Hompesch zu Rurich die Summa von 4000. Fl. nach deo Todt aber soll es fallen auf ihr erstgebohrnen Sohn und dessen Erben, das Capital soll bezahlt werden von meinem Herrn Schwager Georg Jacob Freyherrn von Herberstein, laut darüber in meiner testamentarischer Disposition erfindlicher Obligation sammt fernerer Nachricht. Signatum Wien den 13ten Augusti 1692.

(L.S.) Sufanna Odilia von Eytzing.



Adjunctum sub Lit. M.

Ich zu Ends unterschriebene bekenne hiemit, daß ich in Kraft dieses legire und vermache zu einer Gedächtnuß meiner lieben Fräulein Waimb Maria Catharina von Herberstein, vermählet im Herzogthumb Gütlich mit ihme Freyherrn von Hompesch zu Rurich, die Summa von 4000. Gulden, nach dem Todt aber soll es fallen auf ihren erstgebohrnen Sohn, und dessen Erben, dieses Capital aber soll bezahlt werden aus meines seel. Herren Schwagers Georg Jacob Graf von Herberstein seiner Nachlassenschaft: laut darüber in meiner testamentarischer Disposition erfindlicher Obligationen sammt fernerer Nachricht. Signatum Wien den 13ten Augusti 1692.

Sufanna Odilia von Eytzingen.

Adjunctum sub Lit. N.
COPIA SCHEMATIS GENEALOGICI.
NUM. ACT. 498.



Adjunctum sub Lit. O.

Daß ich unter heut gesetztem Dato bescheine und bekenne durch beygelegte Gewalt, an statt meiner vielgeliebten Frauen Gemahlin Mariae Catharinae von Hompesch gebohrne Gräfin von Herberstein, von Herrn Doctoren Kistner die von Weyland Georg Jacob von Herberstein, oder Herbersteinischen Güttheren herrührende Kauf-Schilling meinen Antheil mit vier und vierzig tausend Gulden 14. Kreuzer, baar zu meinen Händen empfangen habe, als auch aus den Herbersteinischen Mobilien, Silber und Kleinodigen, item Diamanten Ring, das silber Service mir zugleich richtig überliefert, die in obangezogener Summa aber der vier und vierzig tausend Gulden 14. Kr., bekenne unter selbiger Summa empfangen zu haben, der Hochwohlgebohrnen Fräulein Susanna von Eytzingen ihr vermachttes Legatum ad 4000. Fl., welches zur richtiger Anlag meines erstgebohrnen Sohns mich verbinde, solches Legat auf sichere Arth und Versicherung anzulegen, quitte also und folgender Gestalt, daß weder ich, meine Erben, oder jemand sonst sub quocunque pretextu an ihme Herrn Doctoren Kistner dießfalls weiters etwas zu pretendiren, oder zu forderen haben solle, zu mehrer Versicherung, und Festhaltung habe diese Quittung mit meinem freyhadelichen Signer bekräftiget, und mit meiner eigenen Hand unterschrieben. So geschehen Wien den 23ten Septembr. 1694.

(L.S.) Wilhelm Degenhard Freyherr
von Hompesch.



**Vou Saffes Gnaden CARL
PHILIPP Pfalzgraf bey Rhein &c.**

Infereen gnädigsten Gruss zuvor: Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- und Edelgebohrne, Edle, West und Hochgelehrte liebe Getreue! Wir geben euch aus dem abschriftlichen

B b

schriftlichen Anschluß breiteren Inhalts zu versehen, wohin unsere Militair-Justiz-Räthe über die von euch in Sachen Filci wider den Freyherrn von Hompesch zu Rurich unterm 25ten Febr. nächsthin eingeschickte Acta und Relation, ihre rechtlich jedoch ohnmaßgebige Meinungen eröffnet haben; Nachdem Wir nun den von besagten Militair-Justiz-Räthen hierunter gethanen Antrag zwar gnädigst genehmet, jedannoch verordnet haben, und wollen, daß ihr anvodrist über die ihme Freyherrn von Hompesch zu Last kommende Falsa, und ob der Arrest so leichter Dingen aufzuheben seyn mögte, mit der Chur Cölnischer Regierung, bey welcher dieser Punct Rechts anhängig ist, behörend communiciren, und im Fall sich solchemnach etwa kein neuer und erheblicher Anstand hervorthun würde, nach erwehnten Militair-Justiz-Raths Antrag das weiters nöthige veranlassen, oder eueren fernereiten unterthänigst-gutachtlichen Bericht ad Manus erstatten sollet; Als habt ihr deme gemäß das ferners erforderliche zu verfügen, und zu beobachten, mithin die in dieser Sache gepflogene allinge Handlungen hiebey zurück zu empfangen; Versehen Uns dessen also gnädigst, und seynd euch in Gnaden gewogen. Manheim den 23ten May 1741.

C. P. C.

Vt. Halberg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris & Convicarii proprium.

Engelsbroich.

In
Gülich- und Bergischen
Geheimrath.

Militair-Justiz-Raths Gutachten de Dato Manheim den 21. Apr. 1741.

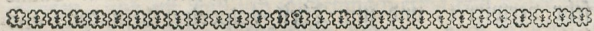
Zu gehorsamster Gelebung Ihro Churfürstlichen Durchl. Gnädigster Verordnung vom 27ten Martii nächsthin, Kraft welcher wir über die von Dero Gülich- und Bergischen

gischen GeheimRath eingeschickte Acta und Relation in Sachen Fisci contra Freyherrn von Hompesch zu Rurich unser rechtliches Gutachten unterthänigst erstatten sollen, haben wir gehorsamst nicht ermangelet, sothane Relation, worüber aber die bey dem versamleten Consilio etwa abgegebene punctirliche Resolutiones zugleich nicht mit andero geschicket worden, in pleno vorzunehmen, mithin dieselbe mit den Actis erheischender Nothdurft nach zu conferiren, fort alle vorgekommene Umstände in reise Erwegung zu ziehen;

Gleichwie wir nun überhaupt den Statum Cause sehr verwirret, und zum Theil vulneriret befunden, also haben wir uns quoad punctum primum das entgegen obbemelten Freyherrn von Hompesch in Inquisition gekommene Crimen Plagii betreffend mit des Referenten Freyherrn von Eys pag. relat. 62. geführtem Voro dergestalt ohne unterthänigste Maasß = Vorschreibung rechtlich conformiret, daß bey denen obwaltenden Umständen das inquirirte Crimen Plagii nicht mehr in rechtliche Consideration gezogen, noch in puncto Capturæ dierjerhalb etwas veranlasset werden könne;

Wie wir dann quoad Punctum secundum die entgegen den Freyherrn von Hompesch inquirirte Crimina falsi anbelangend mit den Referenten aus denen deducirten Umständen jedoch dergestalten verstanden seynd, daß ihme Freyherrn von Hompesch der bisherige Arrest, welchen er aus denen in Actis ersindlichen Umständen, und durch ein so anderen bezeigten Unfug, und besonders dessen beharrlichen Widerseßlichkeit sich selbst zugezogen, pro Pcena anzugebden, mithin er jedoch allentfalls, wie der Hofrath und Criminal Referendarius Kesseler bey seiner Relation den 25ten Febr. 1739. ohnmaasßgebigt angerathen hat, prævio præstito juramento de non vindicandâ Inquisitione, oder wie solches Höchsterleucht am dienlichsten zu seyn erachtet werden mögte, desselben demahlen gnädigst zu relaxiren wäre;

Die noch ruckfrändige Inquisitions-Kösten und Spor-
tulen betreffend, könnten solche jedoch nach vorhergan-
gener bey dem Gülich- und Bergischen Geheimrath vor-
zunehmender ordentlicher Moderation aus der gemein-
schaftlicher Hompeshischer Erbschafts-Massa ohne un-
terthänigste Maas-Vorschreibung hergenommen, und sel-
bige mehrerer sagtem Freyherrn von Hompesh pro sua rata
allenfalls aufgerechnet werden, welches dann ist, was wir
aus diesen weitläufigen zuruckfolgenden Actis und beygefüg-
ter Relation statt unseres gnädigst erforderlichen rechtlichen
Parere unterthänigst berichten können, die wir verharrend.



Adjunctum sub Lit. Q.

Sund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, deme es
auch immer zu wissen vonnöthen seyn mag, daß wei-
len ich sicherer Verhinderniß halber bey meiner letzterer
persöhnlicher Anwesenheit zu Wien des Pestaluzzißes Ca-
pitale selbstn, gleich denen anderen dazumahlen erhobenen,
nicht habe empfangen, und zugleich nicht erheben können,
auch jez gefährliche Kriegs-Begebenheiten nicht zugeben,
selbstn nochmahlen eine Reiß nach Wien zu thun, als ge-
be hiemit, und in Kraft dieses dem Hochedelgebohrnen
Herrn Joan Philippen Poelpleyer in Wien vollkommene
Macht und Gewalt, in meinem Nahmen gedachtes Pesta-
luzzißes Capitale samt darab verfallenen annoch ruck-
frändigen Interesse gegen Extradirung der Obligation zu er-
heben, sodann ab dem Niedeggischen Capitale ad 2518. Fl.
34. Kreuzer ad 5. pro Cento von dreyen Jahren die ver-
fallene Interesse sich ertragend Fl. 780. Kreuzer 84. gegen
unterm Dato des Empfangs ertheilende Quittung zu em-
pfangen, wie nicht weniger Nahmens meiner zur nützlicher
und bequämlicher Anlage meiner minderjähriger Kinderen
die vom Jahr 1706. in Wien den 9ten Tag Monats Apri-
lis vom Herrn Joan Thomas von Quentel mit angezogene
drey tausend Gulden Rheinisch baar zu seinen Händen zu
empfangen, den Verfall Nahmens meiner zur richtiger
Abführung ihme behörender massen zu bedeuten, und all
dasje-

dasjenige hierinfallß zu præstiren, was ich auch selbstn zugegen zum Nutzen meiner minderjåhriger thun knnte, anbey aber auch nochmahlen alle hohe Herrn Curatores Kraft dieses zu versichern, daß diese Capitalia sowohl, als die vorhero empfangene Losensteinische, und Herbersteinische Erbschaft (welche laut darber im Jahr 1687. im Augusto aufgerichteten, und von Ihre Churfrstl. Durchl. meinem gnådigsten Frsten und Herren gnådigst confirmirten Ehe-Pacten wrcklich auf meiner erster Ehe-Kinder devolviret) zu mehrerem und besserem Nutzen derenselbigen in hiesiger Landen angeleget werden sollen, ber welcher richtiger und gedeylicher Anlage unter Verpfåndung aller meiner Haab und Gther, Gereiden und Ungereiden, wo und in welchen Landen dieselbe auch immer gelezet, und anzutreffen seynd, mich hiemit verbinde meiner erster Ehe-Kinder in allem zu indemnificiren, dieselbe zu vertreten, und alles dasjenige zu thun, was ein getreuer Vatter seines vterlichen Amtshalber seinen Kinderen zu thun schuldig ist, alles treulich und ohne Gefåhrde, Urkund meiner eigener Hand Unterschrift, und beygedruckten angebohrnen freyadelichen Pittschafft. So geschehen Dsseldorff den 15ten Tag Monats Martii tausend sieben hundert und dreyzehn.

(L.S.) W. D. F. von Hompesch.



N. 4.

Adjunctum sub Lit. R.


Ich Wilhelm Degenhard des Heiligen Rmischen Reichs Freyherr vom Hompesch bekenne hiermit ffentlich vor jedermanniglich, insonders wohe es vonnothen, daß ich den Edlen Herrn Johann Leonhardt Fischer, einer Ebbl. N. D. Landschaft Ober-Einnember Ambs-Verwalter vollkommene Gewalt gegeben habe, der von meiner Gemahln seeliger, eine gebohrne Gråfin von Herberstein zum Theil herkommende, in N. D. ausstehende Capitalien, die zu flligen Zeithen Interesse zu erheben, und einzunehmen, sonderen auch gebhrender massen zu quittiren, mit dem versprechen, daß alle dasjenige, was besagte Herr Fischer

C c

hierin

hierin fals thun, und verrichten wird, nicht anders, als wan es von mir selbstn geschehen wäre, genehm zu halten, und davern derselbe hierin auch ein mehrere Vollmacht als hierin begriffen vonnöthen, so will ich ihme hiermit in bester, und beständiger Form Rechtens mit allen gewöhnlichen Clausulen gegeben, und ertheilt haben, die erhobene Gelder aber zu meiner vernerer Disposition aufbehalten, und auf meine Anweisung auszahlen solle, alles getreulich, und ohne Gesehrt zu Urkund dessen habe diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem freyherrlichen Pittschafft verfertiget, so geschehen Wien den 26ten Septembris 1708.

(L.S.) W. D. F. von Hompesh.


Adjunctum sub Lit. S.

Copia
N. 7.

Düsseldorff den 17ten Aug. 1713.

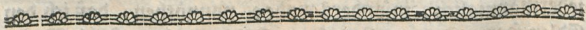
Wohledeler insonders hochgeehrter!

W^eiten keine Briefe von Ew. Wohledelen erhalten, wie es mit Einnemmung der Interesse, und des Fürst Caferti Cap. stehet, als wolle Ew. Wohledel. mir doch benachrichtigen, wie es mit einem, und anderen beschaffen, indessen verbleibe nächst göttlicher Empfehlung

Ew. Wohledel

Dienwilligster Diener

W. D. F. von Hompesh z. R.


Adjunctum sub Lit. T.

Copia
N. 12.

Wohledeler insonders hochgeehrter Herr!

D^essen Schreiben vom 6ten dieses ist mir zu recht gelievert worden, wahr aus ersehen, wie auch in vorhergangenen

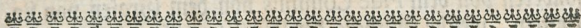
gangenen, daß der Werel von 3000. Fl. zaßt, und zu dem End die im Landhauß 2500. Fl. darzu amploirt, womit es dan in so weit seine Nichtigkeit hat, recommende im übrigen alles nach dero Gutshinden, überschicke hiebey die nöthige Vollmacht, und wan es nöthig, der Marquisia ihre Effecten mit Arrest zu bestricken, und distrahiren zu lassen, dan ich es gewiß an ihr nicht verschuldet, womit verbleibe in Eyl

Em. Wohledele

Düsseldorff den 19ten Merz

Dienstwilligster Diener

W. D. F. von Hompesch.



Adjunctum sub Lit. U.

Copia

N. 8.

Wohledeler insonders vielgeehrter Herr!

Ewer Wohledelen bin zum höchsten obligirt vor die Congratulation, und neuen Jahrs Wunsch, thue denselben hiemit wiederhohlen, und von Herzen hundertens anzuwünschen, daß sie nicht allein dies neu angetrotenes, sondern deren noch viel folgende mit Gesundheit, Friedt, und Fremdt erleben mögen, und erfreuet mich von Herzen, daß Gt der Allmächtige Em. Wohledelen vor der schädlichen Seügen gnädiglich bewahrt hat, und ferner hoffe in Gnaden behüten wird, daß empfangte Interesse kan in deposito gehalten werden, bis daran es amploé,

Bergische wird bey ankombs der Fürsten auch wohl zaßt werden, von dem Fürsten Caßler habe auch bis Dato nichts vernohmen, hoffe es wird auf mahl kommen, bitte mir mit ehestem dessen Adres zu überschicken, umb eine Annmahnung zu thuen können, indessen verbleibe

Em. Wohledelen

Rurich den 3ten Januarii 1714.

verobligirter Diener

W. D. F. von Hompesch z. R.

Et 2

Adjun.

Adjunctum sub Lit. W.

Copia
N. 9.

Wohledeler vielgeehrter Herr!

Der an mich abgelassene Beschreiben habe zu recht erhalten, hätte auch auf das erste gleich geantwortet, wan meine Brieffschaften zur Hand gehabt, umb Copia der Obligation können mit zu überschicken, welches nun mehr nicht nöthig, weilen die Herrn Commissarien schon darvon informirt, daß meine Forderung privelegir, meine Forderung kommet nicht her von dem Fürsten von Wuerberg, sonderen von dem Fide Commis von dem Grafen von Rosenstein, welche Güthere der Fürst von Wuerberg an sich behalten, als ein Endterbe, auch denselben gegen Bezahlung eines jeglichen sein Antheil nach betrag seiner Forderung und bis daran, daß ich völlig contentirt, verbleibet mir die drey Herrschaften zum angreiflichen Unterpfañdt, welches nachrichtlich habe schreiben wollen, unterdessen wollen Ew. Wohledelen ersuchen mit gelegen dem Herren Baron von Kirchbaum von mir einen unterthänigen Befellich ausrichten, und mich bedanken thäte, vor die geschwinde Justiz so er mir gethan, und wan dieser eins oder in Holland einige Dienste thuen könne, mir ein Plaisir draus machen würde, und desfalls seinen Befehl erwartthen thäte, womit verbleib

Ew. Wohledelen

Düsselдорff den 17ten April
1714

Dienstwilligster Diener

W. D. J. von Hompefch z. R.

Adjunctum sub Lit. X.

N. 14.

Monsieur & tres honoré Amy!

Muß Ew. Hochedelen Schreiben ersehen wir, das einige Gelder auf die Rosensteinische Erbschaft solle zahl werden,

den, als hoffe der Weitläufigkeit überhaben zu seyn, und cessiren wird, was mir die Mad. de Nem geschrieben, und sich beklagt gehabt, als wan der Graf von Luersberg nichts auszahlen wolt, habe aber erinneren wollen, daß man auf das Capitale nichts nehmen müste, bis die verfallene Interesse ebenfalls verabgestattet würde, daß die Rebellen so starck den Meister spielen, stehet mir nicht wohl an, hoffe Gott der Allmächtige wird den Kayser nicht verlassen, und ihm die Gnad verleihen, daß seine Feinden vor ihm noch fliehen müssen, wie der Staub vor dem Wind, wan einige Interesse eingangen, bitte dem Herrn mehr zu zustellen, und wohe es seyn könt in Pistohlen oder Ducaten, dann er wird mir den Gefallen wohl thun, sie mit zu bringen, oder im Fall er Gelt dorthen nöthig, kan er es mir hier wieder geben, womit verbleibe

**Ew. Hochedelen meines hochgeehrten
Herrn Patronen**

Bereitwilligster Diener

W. D. F. von Hompesch z. R.



Adjunctum sub Lit. Y.

Copia.

N. 13.

Wohledeler

Insonders vielgeehrter Herr!

Ewer Wohledelen habe nicht umbhin können die herannahende Weinachts Ferien, und das darauf folgend newe Jahr von Herzen anzuwünschen, daß sie nicht allein diese, sondern deren noch viel folgende mit Gesundheit, und alten Contentement erleben mögen, und mir die Gelegenheit einige angenehme Dienste erweisen zu können, auch mit dieser Aücation, zu schreiben, daß mir der Frau Gräfin Constanin ihre Obligation anhero schicken wolle, unter beykommender Adresse so bekommen habe, dan ihr Herr

Ich

Bruder

Bruder sich dabin erkläret, mich hier zu bezahlen, hoffe der Prinz Caserti wird auch veranstaltet haben, das ihm vorgeschossenes Geld wird bezahlt worden seyn, womit bitte ihm desfalls zu zuschreiben, im übrigen thue mich dienstlich empfehlen, und verbleibe

Erw. Wohlgedelen

dienstwilligster Diener

W. D. J. von Hompesch z. R.

Adjunctum sub Lit. Z.

N. 15.

Monsieur & tres honoré Amy!

Erw. Hochedelen beliebige Schreiben vom 23. und 27ten Febr. habe gesteren beyde erhalten, woraus ersehe, daß die Ducaten 4. Fl. 18. bis 24. Kreuzer thuen, und die Pistolen 7. Fl. 30. Kr., und also bis zu meiner Ankunft damit einhalten wollen, einige einzuwexelen, lasse es auf Erw. Hochedelen Guthfinden beruhen, was die Capitalkien anlangt, so auf der Landschaft stehen, wehre meines Erachtens dienstlich, selben nebens der Interesse einzunehmen, wan sie schon ein Zeitlang solte Unfruchtbar liegen bleiben, dan ich vermeine ein zum wenigsten bald fertig seyn wird, ich hoffe von den Rosensteinischen Gelder wird auch wohl was eingehen, fünften habe auch nicht ermangeln wollen, Erw. Hochedelen das herannahendes Osterfest von Herzen anzuwünschen, daß sie nicht allein dieses, sondern deren noch viele mit allem Contentement erleben mögen, und mich in dero guthe Gewogenheit zu erhalten, der ich nebst göttlicher Empfehlung verbleibe

meines hochehrtesten Herren Patronen

ergebenster Diener

W. D. J. von Hompesch z. R.

Adjun-

Adjunctum sub Lit. A A.

N. 5.

Wohledeler insonders vielgeehrter Herr!

Ich hätte Ewer Wohledel ebender Copiam meiner Ehe-
 Pecten geschickt dem Herrn Doctoren Oberleutheren
 zu geben, allein meine Zeit hergehabte Unpäßlichkeit hat
 mich davon abgehalten, und kan bis Dato mit meinem Zu-
 stand an Hand und Fuß noch nicht wieder zu recht kommen,
 sende derothalben alhier von alles Copia, und hoffe, daß
 wegen Rest der Rosensteiner Gelder nun sollen zu recht kom-
 men sich weiß nicht was die Leuth sich fürchten, und mir
 Chicanen machen, es ist ja nicht mein, sonderen es ist
 genug, daß ich es vor meinen Kinderen hier im Lande bes-
 ser anlegen kan gleich ich aus Ew. Wohledel. Schreibens
 ersehe, daß sie die Versicherung auch gethan, ich werde
 gewiß den Kinderen das ihrige nicht verzehren, sonderen
 verbessere es täglich, und kosten mir auch die Kinder ein
 ehrliches, sie können dem Fürst Aug. auch sagen bey Gele-
 genheit, daß den Groschischen Kauffschilling der 35000. Fl.
 schon wirklich meinen Kinderen ein Erbguth gekauftet,
 und als die Herbensteinische Erbschaft von Regensbourg
 wohl angeleget ist, und das übrige schon auf Capital gegen
 5. pro Cento angeleget ist, den Transport von Regens-
 bourg bis Düsseldorf hat mich ein ehrliches gekost, es ist
 mir zwar leydt, daß Graf Ferdinandt von Herberstein
 gestorben, nun bin ich einen grossen Chiquenaeur enthoben,
 und cessiret das Herbersteinische Fidi Comis nun auf meine
 Kinder, ich hätte resolvirt, und wäre selber überkommen,
 allein weilen Ew. Wohledl. mir versichern, es dahin zu
 bringen, daß meine Ueberkünften nicht nöthig, so will ih-
 nen also meiner armen Weiser Kinder ihre Sache angele-
 gen seyn lassen, und wegen dasjenige, wovon Ew. Wohledl.
 melden werde, ich in dero Angelegenheit bestens besorgen,
 und zeigen, wie eiffferig ich mich werde anlegen seyn lassen,
 ihnen zu erweisen

Ew. Wohledl.

schuldiger Diener

W. D. F. von Hompefch z. R.

D d 2

Adjun-

Adjunctum sub Lit. B B.

Düsseldorf den 4. August. 1703.

N. 6.

Monfieur & tres honore Amy!

Auß Ewer Hochedelen beliebiges, und beygeschlagener Specification habe ersehen, was vor Beschweruñs es gibt, umb den ersten Termin der Rosensteinischer Gelder zu erheben lasse, die andere werden volgen, was die Anlegung der Gelder anlangt bitten sie so wohl als die Interesse auf zu behalten, bis zu meiner Ueberkombts, welche schon geschehen wäre, wan Ihre Churfürstl. Durchleucht hier zu gegen gewesen, umb mein Erlaubnuñs zu begehren können, welche nun schriftlich thuen werd, weilen kein Sicherheit, wan Ihre Churfürstl. Durchl. anhier kommen, Ich habe die Englische Trouppen durchs Landt geführt, kan wohl sagen, daß dergleichen Leuthe mein Lebtag nicht gesehen, so wohl von Mannschafft als Pferd, daß aller Aparenz nach was guther von ihrer Operation zu hoffen, womit ten verbleibe nebens dienstlicher Empfehlung

Ew. Hochedelen

dienstbereitwilligster Diener

W. D. J. von Hompetch z. R.

Adjunctum sub Lit. C c.

N. 20.

Beraittung.

Fl. Xr.

Ueber Ihre Excell. Herren Obristen Jägermeisters Wilhelm Degenhardt Grafen von Hompetch zu Nürich, seiner alhier hin und wieder anliegendt habenden Capitalien, davon einzassirten Interessenn.

Erstl.

Erstl. empfangen das Interesse von ihro Gnaden Freyherrn von Neydeck von 1500. Fl. Capital zu 5. pro Cento auf 6. Jahr, als vom 15. Aug. 1698. bis 1. Aug. 1704. in 3 mahlen nach Abzug 15. Fl. Vermögen Steuer

Fl. Xr.

Item empfangen abermahls das Interesse von ihro Gnaden Freyherrn von Neydeck von 3718. Fl. 58. Kreuzer Capital zu 5. pro Cento auf 6. Jahr, als vom 18. Octobris 1698. bis 18. Octob. 1704. in 3 mahlen nach Abzug 37. Fl. Vermögen Steuer = =

Dan empfangen das Interesse von den 3. Hacthen von 1000. Fl. Capital zu 5. pro Cento auf 6. Jahr, als vom 1. Decembr. 1699. bis 1. Decembr. 1705. in 6 mahlen p. =

Item empfangen das Interesse von der N. D. Landtschaft von 1000. Fl. Capital zu 6. pro Cento auf 5. Jahr, als vom 1. Junii 1700. bis 1. Junii 1705. in 5 mahlen pr. =

Ingleichen empfangen das Interesse von Herren Grafen von Conzin von 2000. Fl. Capital zu 5. pro Cento auf 3. Jahr, als vom 1. Julii 1700. bis 1. Julii 1703. in 3. mahlen = = = = =

Dan empfangen das Interesse von der N. D. Landtschaft von 2000. Fl. Capital zu 6. pro Cento auf 5. Jahr, als vom 1. Septembr. 1700. bis End Septembr. 1706. in 5 mahlen = = = = =

Item empfangen das Interesse von der N. D. Landtschaft von 2500. Fl. Capital zu 6. pro Cento auf 5. Jahr als vom 3. Januarii 1701. bis 3. Januarii 1706. in 5 mahlen =

435

1078 42

300

300

300

600

750

Latus 3763 42

Et

Latus

	Fl.	Xr.
Latus herüber	3763	42
Dan 19. Stuck Ducaten, welche auf mein Begehren Namens meiner zu Düssel- dorff bezahlt worden, worab hier die Münz vom Kayserlichen Schiff-Meister Langsteger empfangen den Ducaten zu 4 Fl. bringt	76	1
Item empfangen den 26. April. 1704. vom Herren Landschreiber in Abschlag der Losensteinischen Verlassenschaft	3333	-
Dan empfangen vom Herrn Frisch, ein viertel jähriger Interesse von 500. Fl. vom 16. Novemb. 1704. bis 16. Febr. 1705.	75	-
Summa aller empfangene Gelderen	7247	42

Ausgab.

Erstl. zu denen von dem Graf Brever ein- gebrachten 2100. Fl. von Endten stehen- den Interessen genommen 400. Fl. welche 2500. Fl. den 3. Januarii 1701. bey der N. D. Landschaft angelegt worden. Id est	400	-
Item den 10. Decembr. 1701. Herrn Baron von Weltbrück in Düsseldorff ange- wiesen	90	-
Dan dem Francisco Bircfin auf An- weisung zahlt	54	-
Item abermahl bey Herrn Baron von Weltbrück angewiesen	7	-
Dan denen Closter-Frauen Ursuline- rinnen in Wien, den 29. August. 1702. auf Anweisung lauth Quittung zahlt	35	40
Latus	586	33

Latus

	Fl.	Xr.
Latus herüber	586	33
Item den 12. Januarii 1704. dem Herrn Doctor Oberleuthner gegen Quittung geben	8	3
Item den 26. April 1704. dem Herrn Landtschreiber, wegen deren von ihme empfangener 3333. Fl. sein Gebühr oder Zehlgeld, vom Gulden I. Xr. zahlt, facit	55	33
Dan den 1. May 1704. dem Herrn Doctor Oberleuthner, lauth eingereichter Expens-Specification zahlt	24	36
Mehr vor 3. Vollmachts Abschriften, deren eine dem Doctor gegeben, eine dem Geld Buch, und eine dem Memorial beygelegt worden, zu vidimiren, vor jede 45. xr. zusammen zahlt pr.	2	15
Der Schwester Carolina auf Anschaffung I. specie Ducaten gegen Quittung zahlt	4	15
Item dem Herrn Otto Ferdinand Grafen von Hohenfeldt gegen Quittung zahlt	82	3
Dan den 18. Nov. 1705. dem Herrn Grafen von Hohenfeldt gegen Quittung zahlt	9	0
Den 9. April 1706. dem Herrn Baron von Quentel auf Anweisung gegen Quittung zahlt	3000	0
Item den 28. April. dem Herrn Schättl auf Anweisung gegen Quittung zahlt	50	0
Den 8. May 1706. dem Herrn Grafen von Hohenfeldt, vermög Quittung zahlt	20	0
Dan den 6. Aug. der Frauen Lofin de Lofenaw, lauth Avis Brief, Anweisung und Quittung zahlt	150	0
Latus 3992		13
Et 2	Latus	

Latus herüber

3992 / 13

Den 28. April 1707. dem Johann Jacob Joannelli auf Anweisung, und gegen Quittung zahlt = = = =

172 •

Item vor 15. Vollmachts Abschriften zu vidimiren, so in der Landschaft bezulegen nöthig vor jede 45. Xr. zusammen zahlt pr. =

11 / 15

Summa der Ausgabe = = 4175 = 47

Wann die Ausgabe von dem Empfang abgezogen werden, so verbleibt Ihre Excellenz Herrn Obrist-Jägermeister Grafen von Hompesch annoch zu behändigen ein Rest = = = = = 3072. 5 Xr.

Hierobige Rechnung welche nach zeitl. ablieben weyland Herrn Adami Glew von Gäich, Ihre Majestät der vermittelbter Römischer Kayserin zc. gewesenen Cammer- und Hof-Zahlungs-Meisters seel. über dessen eingebrachte Empfang, und Ausgaab zufolge deren von mir Endts gefertigten, und meiner in G D R ruhenden Ehegemahlin weyland Frauen Maria Catharina Freyherrn von Hompesch, geborner Gräfin von Herberstein seelig an ihme Herrn Adami den 7ten Augusti 1700. und 18ten Augusti 1702. erteilten Vollmachten, dessen Herren Erben ordentlich bezeuget, adjustiret, und den Rest pr drey tausend, zwey und siebenzig Gulden 5. Kreuzer bey Fertigung dessen mit baaren Geldt bezahlt;

Will ich proprio & Prolium nomine, auch als Ober-Gerhab und natürlicher Vormündt meiner mit wohlgedachter Frauen Ehe-Gemahlin seelig erzeugten Eheleibl. sieben Kinder dergestalt approbirt, ratificiret, und als vor Gericht- und Richtig befunden, erkläret haben, daß weder ich, weder meine Erben, und Nachkommen oder jemand anderer sub quocunque pretextu an sie Herren Adamische Erben etwas zu fordern, oder weithers zu pretendiren haben solle, Zu Urkund hab ich diese Rechnung an statt des Raithsheim gefertigt, und das löbliche Land-Marschallische

liche Gericht umb die Corroborirung gebetten, geschehen.
Wien den 26ten Augusti 1708.



(L.S.) W. D. J. von Hompesch z. R.

NOTA.

Um die Gleichförmigkeit in allem bezuhalten, hat man vorsee-
hende Beplaagen nach die communicirte Originalia wörtlich abdruckten
lassen, wannhero die etwa darin vorkommende Sinn>widrige Ausdrük-
kungen für keine Druck Fehler zu achten sind.



Adjunctum sub Lit. Dd.

Sabbathi den 18. Januarii 1755.

Coram

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz
Gülich- und Bergischen Geheimenrä-
then (Tit.) Herrn von Lemmen und
Herrn Eckhart.

Licentiatius Linden nomine des Frey-
herrn von Hompesch zu Rurich
reproducirt ersteres gnädigstes Com-
missorium vom 11ten Decembris letzt-
hin, so dann zweyteres prævia causæ
cognitione gnädigst-erkanntes cum ter-
mino, & executis legalibus factæ insi-
nuationis, & citationis des in pepe-
tuam rei memoriam abzuhörenden Zeu-
gens Hof-Cammer-Rathen Quiex, pro-
ducirt zugleich eine von seinem Princi-
palen Freyherrn von Hompesch mit
Jf dessen

dessen eigenem Wittschaft versiegelte ble-
cherne Dose, worinnen die Originalia
eingeschlossen, worüber der abzuhören-
der Zeug vermög des exhibirt- und
communicirten Instrumenti Notarialis
seine Erklärung stipulando ad manus
Notarii an Nydes statt cum oblatione
solche coram Judice competente in for-
mâ Juris jederzeit andlich behalten zu
wollen, abgegeben hat, mit erbieten,
daß er Reproducens alle diese Originalia
(Tit.) Hof-Cammer-Rathen Quix
in hodierno termino vorlegen, und
dessen Aussage in formâ probanti ge-
wärtigen wolte, mit Bitte Cause Com-
missarii hochgünstig belieben wollen, die
versiegelte Dose selbst zu eröffnen, die
Instrumenta vorzulegen, demnach per
Cause Actuarium in die Dose wieder
herzustellen, selbige zu versiegeln, und
dem anwesenden Sachwalteren Procu-
ratoren Monjoye post terminum zu re-
extradiren.

Ex tunc hat reproducirender
Cause Advocatus des Freyherrn von
Hompesch die Sigilla von der blechener
Dose abgebrochen, und die darinnen
verschlossene Originalia auf den Com-
missionß-Tisch in presentia D. D. Cau-
se Commissariorum hingelegt, und
zwar

1mo originale Missivam vom
4ten Augusti 1703.

2do Original-Missive vom 17ten
Aprilis 1714.

3tio Original-Missive absque
dato.

4to Original-Miffive vom 3ten
Januarii 1714.

5to Original-Miffive ohne Jahr
Zahl vom 18ten Merz.

6to Original-Miffive vom 17ten
Augusti 1713.

7mo Miffive absque dato.

8vo Gleichfalls Miffive absque
dato.

9no Original-Miffive vom 28ten
Maji 1704.

10mo Original-Miffive vom 2ten
Augusti 1716.

11mo Miffive de dato Duffel-
dorff den 20ten Maji 1714.

12mo Original geschriebenes Me-
moriale vom 4ten Merz 1700., wel-
ches von Ihro Churfürstl. Durchl. way-
land Joannen Wilhelmen höchstbändig
unterschrieben, oder mit dem gewöhn-
lichen Stempel betructet;

13tio Original geschriebenes Me-
moriale samt wayland Höchstgemelter
Ihro Churfürstl. Durchl. gewöhnlichen
Stempel bezeichnet.

14to Abgethane Rechnung des
Wilhelm Degenhard Freyherr von
Hompefch mit N. Adami, de dato
Wien den 26ten Augusti 1708. von er-
fagtem Freyherrn von Hompefch un-
terschrieben, und besiegelt.

15to Vollmacht vor (Tit.) Poel-
pleyer die hinterstellige Pestaluzzische
Schuld zu erheben, de dato Duffeldorff
den 1sten Merz 1713., worinnen der
Freyherr von Hompesch deren im Jahr
1687. mit Gräffinnen von Herberstein
errichteten Ehe = Pacten Erwähnung
thuet, welche Vollmacht am 25ten
Aprilis 1724. von denen noch lebenden
so wohl, als dem verstorbenen Franz
von Hompesch coram Clementissimâ
Commissione, quâ verum Originale
recognosciret worden ist;

16to Die Original Ehe = Pacten
zwischen Wilhelm Degenhardten Frey-
herren von Hompesch, und Marien Ca-
tharininen Gräffinnen von Herberstein.

17mo Original Vollmacht vor
Joann Leonarden Fischer Nieder Oester-
reichischen Landschafts Ober = Einneh-
mer, so dann

18vo Das Attest, oder die At-
testata deren bereits verstorbenen Be-
ambten, & respectivè Pastoren, wel-
che die Original Ehe = Pacten, als von
dem Wilhelm Degenhard Freyherrn
von Hompesch eigenhändig unterschrie-
ben, bestättiget hätten, worab in In-
strumento Notariali sich die gleichfällige
Erklärung des Hof = Cammer = Rathen
finden würde, mit iterirter Bitte, nun-
mehr mit Abhörung des Hof = Cam-
mer = Rathen Quix zu verfahren;

Hof = Cammer = Präsident Frey-
herr von Zweifel, und Freyherr von
Brachelen zu Ober Embe verwunderen
sich, daß der Gegentheil ihnen die bey
feiner

seiner Supplicā ad quam accusirte Beylagen integraliter nicht, sondern nur deren Rubriquen, fort ohngefehrlichen Inhalt lediglichen communiciren lassen;

Sie bewunderen sich ferner, daß ihnen sothane Stücke, so wie sie dem in perpetuam rei memoriam abgehört werden sollenden Hof-Cammer-Rathen Quix vorgelegt werden wollen, vorläufig zu solcher Einsicht nicht offengelegt worden, daß sie mit Zuverlässigkeit das eine mit dem anderen conferiren, und das nöthige wahrnehmen lassen können;

Die Ursache dessen bestehet darinnen, weilen von selbstem spricht, und eine gnädigste Commissio von selbst ermessen wird, daß ohne vorläufige Communications-Verfügung, und einsichts Verstattung die ihnen reservirte Frag-Stückere adäquate, und Rechtsförmlich ohnmöglich formirt werden können;

Sie Reproducti hätten zwar einige hiebey verschlossener präsentirende gleichwohlen ehender nicht, dann in limine examinis zu referiren seyende Interrogatoria so viel als es abstrahendo à prædictā communicatione, & perustratione thunlich gewesen, entwerffen lassen, um mit dem Verhör eventualer den Anfang machen zu können;

Allein sie wollen nichts desto weniger hey obiger Communication, und Perustrations-Ausforderung bestanden, und sich geziemend ausgebetten haben, die in hodierno termino exad-

Ex adverso producirende Stücke insgesamt
 auf etwa zwey- oder drey Tage aufzu-
 behalten, und sie dardurch in dem Stan-
 de zu stellen, damitten man eine ge-
 nane Einsicht, und Collation, fort No-
 tierung des nöthigen vornehmen könne,
 so dann deme vorgangen ihnen die For-
 mirung fernerer Frag-Strückeren, und
 nähere Vernehmung des (Tit.) Quix
 per expressum zu reserviren, einßwei-
 len aber den Rotulum verschlossen zu
 halten.

Ex adverso Freyherr von Hom-
 pesch müste sich noch höher über gegen-
 theilige Cufferung verwunderen, inde-
 me die Adjuncta sub Nris 1. 2. 3. 4. 5.
 6. 7. 8. 9. 10. bereits im Jahr 1725.
 und 1728. hieselbst coram Clementissi-
 mæ, und zugleich binnen Cöllen coram
 subdelegatâ Commissione Cæsareâ ori-
 ginaliter produciret worden wären,
 welches wie Causa Commissarii hoch-
 vernünftig ermessen, absque eorum
 præviâ communicatione nicht hätte ge-
 sehen können;

Die übrige producta wären alle
 coram Commissione subdelegatâ bin-
 nen Cöllen produciret worden, qua-
 re & horum communicatio proba-
 ta esset;

Die Ehe-Pacten zwischen Wil-
 helmen von Hompesch, und Maria
 Catharina von Herberstein wären ja zu
 Cöllen den 1ten Aprilis 1754. produci-
 ret worden, und hätte die Freyfrau
 von Zweifel solche quoad manus, &
 signeta abgeschworen, ohne deren Com-
 municatione anverlanget zu haben, oder
 auch

auch das Originale ehender sehen zu wollen, desuper ad tenorem hujus Protocolli provocando;

Er Reproducens wollte, und müste es also der gnädigster Commission anheim geben, wie weit gegnerische aufzügliche Reden in puncto ulterioris communicationis productorum den Strich halten thäte, worüber er seines Orts ad Decretum Clementissimæ Commissionis submittiren thäte;

Quoad ipsa Originalia hätte Sachwalter die Originalia, welche ihm confidentialiter anvertrauet, deren Rückgabe immediatè post Clementissimam Commissionem inhariret, dieserthalb gleichfalls ad Decretum submittirend.

Exadverso wegen der Gegenseits Heut vorgestellt = etwa im Jahr 1725. diesseits beschehen seyn sollender Insinuation heutiger productorum vermerket man, daß solchen falls ab exadverso die legalia executata leicht beybringen könnte;

Quoad factam productionem deren Ehe-Pacten bey der Cöllnischer Kayserlicher Subdelegations-Commission, dahe würde man sich Gegenseits erinnern, die Production deren Ehe-Pacten der Freyfrauen von Zweiffel ohne bey sich gehabtten Rechts-Vorstand vorgelegt, von ihro aber nicht einmahl den allingen Inhalt sothaner Ehe-Pacten betrachtet, weniger ergründet worden zu seyn, de cætero wird vorheriges diesseitiges dictaminiren wiederhohlet,

G g 2 und

und ad Decretum Clementissimæ Commissionis submittiret;

Exadverso Freyherr von Hompesch dociret per executum legale vom 12ten Decembris 1754., daß die Supplica ad quam, und das Notariale Instrumentum cum Clementissimo Commissorio dem gegentheiligen Terminanten selbst ad Aedes insinuiret worden, mit abermahliger Bitte, über das exhibirt- und juxta executum communicirtes Instrumentum Notariale den anwesenden Hof-Cammer-Rathen Quix in formâ Juris abzuhören, petendo Copiam Rotuli in formâ probanti.

Exadverso daß noch nicht alles gegenseits diesseits zu insinuiren aufgelegenes insinuiret seyn müsse, desfalls beziehet man sich auf vorheriges von diesseitigem Advocato Doctore Friedrichs selbst aufgestelltes ad protocollum einzuschreiben lassenes Dictamen mit dahero nochmahliger Abbeziehung auf dasselbe submittiret man wiederhohltler ad Clementissimæ Commissionis decretum.

Commissio Befragte demnach den (Tit.) Freyherrn von Zweifel, und Freyherrn von Brachelischen Mandatarium Amts-Berwalteren Bernardts, ob nicht gestehen müste, daß die unter der Remonstracion ex parte Freyherrn vom Hompesch zu Rurich cum adjuncto instrumento Notariali juxta executum des Hof-Canzley-Dieneren Bralca richtig insinuiret worden seye.

Respon-

Respondet Amts-Verwalter Bernardts zwar die Insinuation der Supplicæ, und des Notarialis Instrumenti obenhin gesehen, und diesseitigem Advocato Doctori Friederichs so fort hinbracht, ohne aber das Insinuatum durch, und durchgesehen zu haben, wüßte also nicht, ob das Totale dabey beschrieben wäre, und vielleicht die des mehreren inwendig allegirte Stücke mit insinuiert worden seyen, wiederholte daher das voriges Protocollo insinuiren zu lassen, ihm von seiner Principalschaft aufgetragenes Dictamen.

Decretum

Von gnädigster Commission wegen sollte strictè ad literam Commissorii, und noch zur Zeit weiter nicht verfahren werden, inmittels aber auch hinc inde partibus allweiter dienlich erachtendes tam in puncto, quam principali aufbehalten seyn, und bleiben

Publicatum in faciem

Diesemnach wurde der ad emanatam citationem persönlich-erschienener Jhro. Churf. Durchl. Hof-Cammer-Rath Quiex præviâ avifatione de perjurio in præsentia hinc inde partium förmlich veraydet, und demselben die seinerseits dem Notario, und gezeugen abgegebene Erklärung vorgehalten, anorderist aber ex parte Mandatarii exadverso gebetten, gestalten gedachten (Tit.) Quiex über die hiebey verschlossen-exhibirende interrogatoria salvis ulterioribus in dictamine vorbehaltener Massen ebenfalls bey dem geleisteten Nyd zu vernehmen,

S h

auch

auch noch zur Zeit das Protocollum ver-
schlossen zu halten.

Borauß dann demselben das In-
strumentum Notariale vom 18ten Aprilis
1754. vorgelesen worden, und zwar bis
ad S phum zusehlich erinnerte zc.

Quo prælecto derselb bey seinem
geleiteten Rhd erkåret, daß so viel des
Freyherrn Wilhelm Degenhardens von
Hompeßch zur Zeit dabe Er Vice Hof-
Cammer-Præsident gewesen, gebrauchte
Handschrift wohl gekennet habe;

Gleichwie aber das ihme jetzt vor-
gelesenes Instrumentum Notariale solche
narrativam, und mehr andere zur Sa-
chen nicht gehörige Umstände, und Be-
dencklichkeiten enthielte, deren Er sich
so gleich, und in continenti, mithin
positivè sich nicht rück erinnernen könnte,
gleichwohlen aber auch keinem zu Lieb-
noch zu Leid mit reinem Gewissen, wie
solches heut oder morgen vor dem ge-
strengen Richterstuhl Gottes verant-
worten könnte, gerne zu Werck gehen
mögte, solchen Ends aber zu näherer
rück Erinnerung der ausführlicher
Communication des Instrumenti No-
tarialis nicht zu entbrechen vermögte,
also wolte Clementissimam Commissio-
nem geziemend ersucher haben, gestal-
ten ihme so wohl das Instrumentum No-
tariale integraliter zu stellen zu lassen,
als auch etwelche Bedencklichkeit zuge-
statten, zumahlen, dabe das Instru-
mentum Notariale ihme post actum
niemahlen vorgelesen worden.

Inter-

Interrogatorium ex Officio

S Er dann bey geleisteten Eyd zu GOTT wahr sagen, und bestättigen könne, daß Er sich dessen, was unterm 18ten Aprilis nechsthin coram Notario, & testibus stipulata manu ad Jura-mentum se desuper offerendo ausgesagt, nicht mehr erinnere?

Responde wiederholte sein voriges, und um keinem zu Lieb, und zu Leid zu thuen, weder sein eigen Gewissen zu graviren, mußte einiges Spacium recollectionis haben.

Quo considerato Commis-
sarii vor unnöthig erachtet,
weilers fortzufahren, sonde-
ren vor das sicherste gehalten,
Serenissimo Domino Com-
mittenti an vorderist darüber
unterthänigst zu referiren,
inmittelst aber die ex parte
Freyherrn von Zweifel, und
Freyherren von Brachelen
exhibirte Interrogatoria sub
utriusque Commissarii Sigil-
lo verschlossen zu halten, und
den Freyherrn von Hom-
pelschischen Mandatario Pro-
curatori Monjoye die anheut
exhibirte Originalia à Nro
I mo usque 18. zu retradiren.

DECRETUM.

Nachdeme nunmehr die integralis
Communicatio des Notarial In-
strumen.
§h 2

Instrumenti geschehen zu seyn, Glaubhaft
angezeigt worden; Als wird novus
Terminus examinis auf Sonnabend
den 25ten dieses Nachmittags Loco;
& hora ut ante hiemit präfigiret, und
Ihro Churfürstl. Durchl. Hof-Cammer-
Rath Quiex ad dandum veritatis Testi-
monium dahin abgeladen. Signatum
Düsseldorf den 27ten Januarii 1755.

Coram ut ante.

Sabbathi den 25ten Januarii 1755.

Licentiatius Linden nomine Freyherrn
von Hompesh zu Rurich reproducirt
terminum ulteriorem, übergibt zu-
gleich das am 21ten Currentis gnädigst
resolyrtes weiteres Commissorium mit
Bitte in hodierno mit dem Examine
ad perpetuam rei memoriam des (Tit.)
Hof-Cammer-Rathen Quiex zu verfahren,
pro re natâ aber, und so weit es
nöthig, finito hocce examine auf das
weiteres Commissorium terminum bene
visum zu präfigiren.

(Tit.) Freyherr von Zweifel,
und Freyherr von Brachelen per Ad-
vocatum Licentiatum Friederichs wieder-
hohlen kurzum ihr vorheriges Dictamen,
und legen einer gnädigster Commission
des Ends das Insinuatium vor,
um daraus ersehen zu können, daß die
Beylagen à N. 1. usque 17. inclusive so
bey der Supplica ad quam angebogen
wären, integraliter nicht, sondern nur
in rubricis communicirt worden; Bestehen
sonst dabey ohnabwendig, daß durch
ihren Rechts-Vorstand keine adequate
Interrogatoria ohne vorläufige Per-
lustrirung der Quästionis-Stücker
formiret werden könnten;

Bate

Bathe dahero ihnen solche Perlu-
stration zu verstaten, ansonsten sehen
sie als eine seltsame Cufferung an, daß
man ex aduerso ein Commissorium in
finem auscultandi Notarium Holdt, &
Testes ab ipso exhibitos extrahiren,
und in hodierno termino ad protocol-
lum exhibiren lassen, indeme quoad
huncce Notarium, nempe, & Testes
das Examen ad perpetuam rei memo-
riam, wan man widrigen Principiis
nachgehen wolte, niemahlen würde fun-
damentiret werden können;

Sed hæc per transennam! ihnen
würde wohl hierunter die Deducirung
allinger Nothdürftigkeiten bevorstehen;

Ex aduerso Freyherr von Hom-
petch simpliciter priora, producendo
Originalia, wie vorthin cum petitione
pro eorum restitutione finito examine.

Procurator Monjoye hat dem-
nächst die Originalia à N. I. usque 18.
inclusivè übergeben.

Von Zweifel, und von Brache-
len verlangen dahingegen puncto petite
perlustrationis die Verbescheidung.

DECRETUM.

Die ex unâ parte gebettene, und ex
alterâ vernünftige Inspection der pro
originalibus debitirter exhibitorum
wird von gnädigster Commissionis we-
gen hiemit freygestellt.

Publicatum in faciem.

Si

Die-

Diesemnach ist nach Ab-
trettung beiderseitiger Sach-
Walter der ad perpetuan-
rei memoriam vorgeschla-
ner (Tit.) Hof-Cammer-Rath
Quiex nebst vorheriger Er-
rinnerung an den vorhin aus-
geschwornen Ahd befraget,
ob Ihme das Instrumentum
Notariale, worüber er zu ver-
nehmen integraliter in sinui-
ret worden.

Quo affirmato, das Infi-
nuatum mit dem ad acta exhi-
birtem Instrumento Notaria-
li collationirt, und concordant
befunden, forthin dem (Tit.)
Hof-Cammer-Rathen Quiex
die von ihme vorhero pro
concordantiâ der darauf be-
findlicher Hand des Wilhelm
Degenhart vorgelegte Missi-
vas, und anderer Litteralien
à N. 1. bis N. 15to nochmalen
vorgelegt, und befraget
worden, ob er bey seinem
datunter befindlichen eigen-
händigen Attestationen be-
stehe.

DECRETUM

und dars
verwilligt
in die
Commissio
in die

in die

12

Worauf derselb, gleichwie
in dem Instrumento Notariali
geschehen, auf des Notarii
gleichmäßige Anfrage geant-
wortet, also repetiret noch-
mahlen, daß auf diesfalls von
des Freyherrn von Hom-
pelsch Batterren begehren da-
bemahlen zu Beförderung an-
gegebener obgehabter Praten-
sionen

sionen der Billigkeit nach attestiret habe, und noch attestiren müssen.

Ferner wurde demselben der in Instrumento Notariali enthaltener Passus anfangend à verbis: Ob er des Wilhelm Degenhardt Freyherrn von Hompesch zu Rurich &c. mit seiner darauf gegebener Antwort bis auf die Formalia dicti Instrumenti: zusehlich erinnerte er Deponens deutlich vorgelesen, und er befraget, ob er dabey bestehet?

Respondet, daß diese narrativa nicht halb, und keinen Vierteltheil, wie solche Discoursweise geführt worden, und dahin nicht gehörig ad protocollum eingetragen seye;

Uebrigens aber wäre der ganzer Stadt Düsseldorf und Gülich- und Bergischen Land an- und annoch gnugsam bekant, daß er Respondens diesfalls mit gemeltem Freyherrn von Hompesch verschiedene Commissiones obgehabt, und als Vice-Hof-Cammer-Präsidenten quā dahemaliger Secretarius seine eigene Handschrift gekennet.

Weiters wurde demselben der fernorer Inhalt besagten Notarial Instrumenti à spha-

zufezlich erinnerte Deponens *zc.* bis ad *Sphum* nach die Gewissenhaf-ter *zc.* deutlich vorgelesen;

Worauf derselb antwortete, wie folget, daß diese Handschriften nicht allein vorgelesener massen erkündlich, sondern dem Freyherrn von Hompelch darab verschiedene Originalia gegen HINTERLASSUNG unterschriebener Copiarum von der hochlöblicher Hof-Cammer bereits extradiret seyen, und annoch werden könnten, aus welchen diejenige, so über Erkennung der Handschriften sich verstehen, gnugsam anzuerkennen werden.

Ad *Sphum* sequentem dicti Instrumenti anfangend nach dieser Gewissenhaf-ter *zc.* bis ad *Sphum* auf die vorgelegte Original-Ehe-Pacten.

Respondebat præviè factâ prælectionè, daß dieses schon vorhin beantwortet worden, und er solche anerkennet habe.

Ad *Sphum* à verbis auf die vorgelegte Original-Ehe-Pacten bis ad *Sphum* wie Deponens weiter *zc.*

Factâ prælectione antwortete, daß des Notarii diesfalls beschene Vorlegung deren Pacto-

Pactorum Dotalium, und ihme gezeigter Unterschrift des gewesenen Vice Präſidenten Freyherrn von Hompeſch er Deponens geantwortet, daß ſelbige denen anderen Händen des Freyherrn von Hompeſch wohl gleich ſeye, und dabe der Norarius nachgehends wiederholter von ihme wiſſen wollen, ob es dieſelbige nicht ſeye, habe er ihme geantwortet, er ſolle anderſt nicht ſchreiben, als daß er ſie ähntlich erkenne; Uebri gens aber ſo viel das freyherrliche Sigillum belanget, es al lerdings ſeine Richtigkeit habe.

Ad prælecta ſequentia
formalia dicti Instrumenti,
wie Deponens wei
ter ꝛc.

Respondet, daß er lan gen Nachdenkens ohngehin dert ſich deſſen nicht mehr er rinneren könnte, lieſſe alſo dieſen Punct auf deſſen Wert, oder Unwert beruhen.

Ad ulteriora prælecta for
malia ſæpe dicti Instrumenti
à verbis perluſtratis, &
ritè examinatis Pactis
Dotalibus

Respondet, ſo viel die Ehe = Pacta beruhet, darab hätte er den geringſten Buch ſtab nicht eingesehen, ſonde ren wäre ihme bloßhin die Un terschrift

R f

terschrift



terſchrift mehrgemelten Freyherrn von Hompeſch anzuerkennen vorgelegt worden, worauf die Antwort hieroben erſindlich, nemlich, daß die Hand Unterſchrift denen übrigen ähnlich ſeye; So viel aber die Vollmacht de dato den 26ten Septembris 1708. belangete, erinnerte Depo- nens ſich nicht mehr, ob ih- me ſelbige vorgeleget worden, und was er darauf geantwor- tet habe, müſte es alſo dabey bewenden laſſen.

INSTANTIA EX OFFICIO.

Dieſe Vollmacht wurde ihmne dann anjezo ad per- luſtrandum vorgeleget, und ſeine Antwort darauf anver- langet, ob er ſolche in Inſtru- mento Notariali enthaltener- maſſen, als per totum von dem Wilhelm Degenhardt Freyherrn von Hompeſch ge- und unterſchrieben aner- kenne?

Reſpondet, daß nach be- ſchehener Vorleſung, und Examining des einen, und des anderen er dafür halten müſte, daß es gemelten Freyherrn von Hompeſch Hand- und Handſchrift ſeyn könnte, und hielte er eine ſolche des (Tit.) Wilhelm Degenhardt Freyherrn von Hompeſch gewöhnlicher Hand- Unter- ſchrift allerdings ähnlich.

Prælecto

Prælecto Paragrapho
endlich habe ich zu voll-
ger Adimplirung zc.

Hat derselb geantwortet,
daß auffser des Pastoris zu Cor-
rentzig Mathæus Mathæi
Hand die übrige Handschriften
deren Attestanten ihme wohl
bekannt seye, und er es also
in so weit bey dem Inhalt
Instrumenti Notarialis belaf-
sen.

Ad Sphum finalem allen
diesen Inhalt. zc. usque ad
finem.

Respondebat, daß er an-
ders nichts könnte sagen, und
attestiren, als was in gegen-
wärtigem Protocollo geant-
wortet, ohne übrigens sich
erinneren zu können, was
diesfalls in Instrumento ent-
halten.

Diemeilen nun Commissio von ohn-
gefehr halb drey bis nach sechs Uhren
sich hiemit aufgehalten, und die ex parte
des Freyherrn von Zweifel, und Frey-
herren von Brachelen übergebene viele
Interrogatoria an selbst eine geraume
Zeit erfordern, und damit vor dies-
mahl nicht zu Ende zu kommen gewesen
wäre, sich auch nicht gefüget haben
würde, nach eröffneten Interrogatoriis
damit zu abrumpiren, so ist zu deren
Vornehmung Terminus auf künftigen
Dienstag den 28ten dieses horā, & loco
ut ante præfigiret, mithin solches dem
(Tit.) Hof-Cammer-Rathen Quiex in
faciem bedeutet worden.

Coram ut antè

Martis den 28. Januarii 1755.

Procurator Monjoye präsentiret nochmahlen die in vorigen beyden Terminis producirte Originalia mit wiederhohltẽ bitten, solche finito examine zu retradiren, und pro re natâ super examine Notarii, & Testium, alsdan zugleich den Terminum zu præfixiren.

Dein ist der persöhnlich-erschienener Hof-Cammer-Rath Quix præviâ commemoratione præstiti Juramenti, & avisatione de perjurio, ut ante Interrogatoriis salvâ re- & irrelevantâ vernohmen worden, mit dem ausdrücklichem Vorbehalt jedoch, daß durch deren Protocollar Vernehmung citrà objectum Commissionis nicht gegangen werden solle, und wolle.

Interrogatoria ex parte (Tit.) Freyherrn von Zweifel, und Freyherrn von Brachelen sub præsentato ad Commissionem den 18ten Januarii 1755. exhibita, super quibus (Tit.) Hof-Cammer-Rathen Quix examinatus, & respondit ut sequitur

Interrogatorium

Imum.

Sub Zeug mehrmahlem vernohmen habe, daß der Johan Wilhelm Freyherr von Hompefch, und die Hermina Alexandrina von Calcum ratione diversorum delictorum in specie fabricatorum falsorum beym Gütlich- und Bergischen Hof-Cath in einer schwerer Inquisition gestanden?

Respon-

Respondet ad primum, niemahlen das geringste davon gehört zu haben, als ohngefehr vor drey oder vier Wochen.

Interrogatorium

2dum-

Ob Zeug gehöret habe, daß unter solcher Inquisition auch sichere Ehe-Pacten, so zwischen des Johann Wilhelm Eiteren aufgerichtet worden seyn sollen, gestreckt haben?

Respondet ad 2dum, gar niemahlen gehört zu haben.

Interrogatorium

3tium-

Wahr, daß der Johann Wilhelm Freyherr von Hompesch, und Hermina Alexandrina von Calcum ihrer Auf-
führung halber keinen guten Ruf gehabt haben?

Respondet ad 3tium, hievon könnte kein Zeugniß geben, und gehörte ad præsens objectum nicht.

Interrogatorium

4rum.

Ob Zeug zur Zeit Regierung Ihrer Churfürstlichen Durchl. Johann Wilhelm Höchstseeligsten Andenkens einen in Höchst Deroselben Diensten gestandenen Grafen von Oettingen gekennet, oder davon gehöret habe?

21

Respon-

Respondet ad 4tum, er habe, wie er hier in Studiis gewesen, nicht alleingehöret, sondern auch als ein Kind vernohmen, daßer der Chur-Prinzessinnen Obrist = Hofmeister gewesen.

Instantia 1ma.

Wie solcher sich mit dem Vornahmen genennet habe?

Respondet ad 1mam davon wüßte nichts zu sagen.

Instantia 2da

Was dieser vor eine Bedienung gehabt?

Respondet ad 2dam se referendo ad 4tum Interrogatorium.

Instantia 3tia

Ob Zeug dessen Hand Unterschrift mehrmahlen gesehen habe, und kenne?

Respondet ad 3tiam negativè.

Interrogatorium 5tum.

Wahr, daß der Graf von Oettingen vor dem Jahr 1687. wohl zwey ad drey Jahr vom Hofe ab, und nach Wien zu Bekleydung der Reichs-Hof-Raths Præsidenten-Stelle verreyset gewesen?

Respondet ad 5tum, nescit.

Inter-

Interrogatorium

7num.

Wannehe der Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompech bey der Göllich- und Bergischer Hof-Cammer die Vice Präsidenten-Stelle überkommen, und angetreten?

Respondet, ad 7num, wüste das Jahr eigentlich nicht.

Interrogatorium 8vum.

Ob, und wannehe Zeug vor solch-angetretener Vice Präsidenten Stelle die Handschrift des Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompech kennen gelernt?

Respondet ad 8vum negativè, solche niemahlen dabevorn gesehen, oder gekennet zu haben.

Interrogatorium

9num.

Ob Zeug sagen könne, daß so lang, als er die Handschrift des Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompech gekennet, und von Zeit zu Zeit zu sehen bekommen, diese allezeit ein- und dieselbige gewesen, dergestalt, daß kein Unterscheid darinnen angetroffen werden könne?

Respondet ad 9num so
lang als er von Anfang obbe-
melter Zeit ihnen gekennet,
mit ihme viel umgegangen,
und Berrichtungen gehabt,
selbige allezeit gleichförmig
befunden habe.

Interrogatorium

IOmum

Ob Zeug gewissenhaft
sagen könne, daß diejenige
Handschrift, so der Degen-
hardt Wilhelm Freyherr von
Hompefch in denen Jahren
1685. 1686. und 1687. ge-
führet, derjeniger durchaus,
und in all-ihren Zügen gleich,
und ähnlich seye, so von ihme
von zehen, und zwanzig Jah-
darnacher geführt worden?

Respondet ad IOmum
habe vorhin die Attestara er-
theilt über diejenige ihme vor-
gebrachte Literalien, wie er
sie damahlen vor ähnlich be-
funden habe.

Interrogatorium

IIImum

Ob Zeug gestehen müste,
eine gar seltsame Sache zu
seyn, daß diejenige Hand-
schrift, so v. g. im Jahr 1687.
in annoch blühendem Alter
von einem geführt worden,
mit derjeniger accuratè über-
einkommen solle, so zehen-
zwanzig- und mehrere Jah-
ren darnacher zum Vorschein
kommen?

Respon-

Respondet ad II^{um}: deponens replicirt, daß er Zeit Lebens öfters die Veränderung der Händen bey diesem, und jenem angetroffen befunden habe, die Aehnlichkeit bliebe aber jederzeit erkänntlich.

Instantia ex Officio.

Über dann die unter denen ihm vorgelegten Ehe-Pacten befindliche Namens-Unterschrift des Wilhelm Degenhardt von Hompefch so wohl für desselben eigenhändige Unterschrift halte, als die so unter denen von ihm attestirte Mißiven erkündlich?

Respondet ad instantiam solches wäre vorhin schon von ihm deponiret worden, daß nemlich ähnlich seye.

Interrogatorium

12^{um}.

Wahr, von Zeugen eingestanden werden zu müssen, daß er mit Gewißheit nicht sagen könne, daß diejenige Handschriften, so er den Wilhelm Degenhard Freyherrn von Hompefch eigen zu seyn dafür haltet, derjenigen vollkommen gleich, und ähnlich seye, so unter den Instrumentis vom 3ten Augusti 1687, 23ten Septembris 1694., und 15ten Martii 1713. vorzufinden seynd?

M m .

Respon:

Respondet ad Interrogatorium 12mum, er bliebe bey der nächst voriger Deposition.

Instantia.

Zeug hätte also ausführlich bey geleistetem Eyd die Discrepantien ad Protocolum an Tage zu legen?

Respondet ad Instantiam, könnte solches positivè nicht thuen, sondern er hielte darvor, daß die Handschriften ähnlich seyen.

Interrogatorium

13tium.

Ob Zeug die unter dem Instrumento vom 3ten Augusti 1687. nebst der vermeintlicher Unterschrift des Wilhelm Degenhard vorfindlichen Unterschriften für wahre, und denen benennnten Subscribenten eigene mit Wahrheit anerkennen müsse, und könne?

Respondet ad Interrogatorium 13tium, die andere unterschriebene Hände kenne er nicht.

Interrogatorium

14tum.

Ob Zeug die Handschrift bekant seye, womit der Inhalt der Ehe-Pacten de 3tia Augusti 1687. fort übriger in hodierno termino übergeben

ner

ner Stücke beschrieben worden?

Respondet ad Interrogatorium 14^{um} negativè, fennete die Hand nicht, wodurch die Ehe-Pacten geschrieben, übrigenß aber referirte sich ad prædeposita ad Articulos.

Instantia.

Zeug also selbige respectu eines jeden Stückß ordentlich ad Protocollum zu erzehlen?

Respondet ad Instantiam: solches wäre vorhin schon ad Articulos geschehen.

Interrogatorium

15^{um}.

Ob Zeug Wahr bekennen müße, daß die bey den vermeintlichen Ehe-Pacten vom Jahr 1687. der Durchlauchtigster Gemahlinn Ihrer Churfürstl. Durchl. Johann Wilhelmen Titulatur Ihre Herzogliche Durchlaucht der Chur-Prinzessin zu Pfalz Heydelberg dahemahls, und nachhero ohngewöhnlich gewesen?

Respondet ad Interrogatorium 15^{um}, er hätte nicht eine einige Litter in denen Ehe-Pacten gelesen, vielmehrer, ob darinnen eine Titulatur, oder andere Formalia richtig, oder unrichtig seyen.

M m 2

Instan-

Instantia.

Zeug hätte die Ursache ausführlich zu entdecken?

Responder ad Instantiam dieses thäte die Anerkennung deren Händen gar nicht touchiren.

Interrogatorium

16tum.

Ob Zeug bey außgeschwornen Und Wahr bekennen müsse, daß das Instrumentum de 3tia Augusti 1687. sich also gelb, und berauchert befinde, als wann es eine Zeit lang im Camin zum Rauch exponiret gewesen?

Respondet ad Interrogatorium 16tum von solchem könne er nicht judiciren, weil ihm dergleichen nicht vorgekommen wäre.

Interrogatorium

17mum

Wahr, daß Zeugen das Zeichen bekannt seye, welches aufm Papier stehet, worauf die Ehe-Pacten vom 3ten Augusti 1687. beschrieben worden?

Respondet ad Interrogatorium 17mum uti ad antecedens, daß dergleichen Erkennung gar seine Sache nicht wäre.

Instan-

Instantia

Zeug hätte solches Zeichen zu beschreiben?

Ad Instantiam cessat, propter pradeposita.

Interrogatorium

18vum

Wahr, und Zeugen bekennen müssen, daß Wilhelm Degenhardt Freyherr vom Hompesch, und seine Eltern reformirter Religion gewesen, die Eltern zwar bey selbiger verblieben, der Sohn aber solche verlassen, und die Catholische angenommen habe?

Respondet ad Interrogatorium 18vum per totum mit Ja.

Instantia

Wännehe dann Wilhelm Degenhardt Freyherr vom Hompesch Catholisch geworden seye?

Respondet ad Instantiam wüßte er gar nicht, weilen es vor seiner Zeit geschehen.

Interrogatorium

19num

Ob Zeug mit dem Wilhelm Degenhardt Freyherr von Hompesch mehremahlen in Discours von Familien Affairen gewesen?

Respondet ad Interrogatorium 19num solches könnte wohl seyn.

N n

Inter-

Interrogatorium

20mum

Ob Zeug vom oftgedachtem Wilhelm Degenhardt mehrmahlen gehört, oder sonst vernommen, daß selbiger mit seiner ersterer Ehefrauen Catharina von Herberstein Pacta dotalia aufgerichtet habe?

Respondet ad Interrogatorium 20mum negativè.

Instantia 1ma.

Ob er Zeug dann auch von dem Inhalt was gehöret?

Respondet ad Instantiam 1mam noch vielweniger.

Instantia 2da.

Worin der vernommener Inhalt ohngefehr bestanden?

Ad Instantiam 2dam cessat.

Interrogatorium

21mum.

Ob Zeug bey denen ihm vorgezeigten Instrumenten, besonders denen Quaestionis Ehe-Pacten vom 3ten Augusti 1687. keine Aenderung hier, und dorten mit auß, und durchstreichen, fort überschreiben wahrnehme?

Respondet ad Interrogatorium 21mum weilen den Inhalt nicht gesehen, weder das Instrumentum perlustriret,

so

so könnte er davon nichts sagen, und vermeinte ein solches anhero nicht gehörig, sondern solche Untersuchung ließe er demjenigen, so solches zu bekommen anheim gestellet seyn.

Instantia

Worin dan solche bestehen?

Ad Instantiam cessat.

Interrogatorium

22dum

Ob Zeug wahr glaube, daß, wan jemahl Ehe-Pacten zwischen dem Wilhelm Degenhardt von Hompesh, und der Catharina von Herberstein gemacht worden, selbige zu deren Entwurf, und Verfertigung geschiede Rechts = Gelehrte adhibiret haben würde?

Respondet ad Interrogatorium 22dum solches wäre ihme gar nicht wißig.

Interrogatorium

23tium.

Ob Zeug bekennet seye, daß, wann ihme Wilhelm Degenhard Freyherr von Hompesh in Rechts = Sachen was vorgefallen, selbiger im Gebrauch gehabt, Rechts = Gelehrte, und des Werks = Verständige zu Rath zu ziehen, und durch diese das nöthige bewerkstelligen zu lassen?

¶ 2

Respon-



Respondet ad Interrogatorium 23tium, solches wäre ihme nicht wißig.

Interrogatorium

24tum.

Ob Zeug bekennen müße, daß, wann er den Inhalt der Ehe-Pacten de Anno 1687 recht bey sich erwege, ihme ohnglaublich vorkomme, daß selbiger aus Concept eines Rechts-Gelehrten herrühre?

Respondet ad Interrogatorium 24tum, solches überschreite seine Judicatur.

Interrogatorium

25tum.

Ob Zeug annoch errinerlich beywohne, wannhe der Degenhard Wilhelm Freyherr von Hompösch das letztemahl zu Wiengewesen?

Respondet ad Interrogatorium 25tum, die Zeit wüßte er nicht zu benennen.

Interrogatorium

26tum.

Ob Zeug von Degenhard Wilhelm Freyherr von Hompösch mehrmahlen wahgenommen, daß, und wie viel Geldere derselb von Wien aus von wegen seiner Ehe-Gemahlin von Herberstein empfangen?

Respondet ad Interrogatorium 26tum, wüßte nicht,
ob



ob derselb Geldere empfangen habe, oder nicht.

Interrogatorium

27num.

Ob Zeug davon Wissenschaft trage, ob mehrgemelter Degenhard Wilhelm dergleichen Gelder persönlich zu Wien, und der Orten empfangen, oder durch andere empfangen lassen?

Respondet ad Interrogatorium 27num, solches wäre ihm Deponens gar nicht bekant.

Instantia

Wie dieser dritter Empfänger sich genennet habe?

Ad Instantiam cessat.

Interrogatorium

28num

Wahr, daß Zeug gestehen müsse, daß die Handschriften, und Sigilla so accurat gemacht werden können, daß selbige von den wahren, oder unversälschten Handschriften schier, oder gar nicht entschieden werden können?

Respondet ad Interrogatorium 28num, solches gienge supra suam Spharam.

Interrogatorium

29num.

Zeug müste also gestehen, respectu tertii es eine sehr ge-

Do

fäbrliche

fährliche Sache zu seyn, die einem vorgelegt = werdende Handschriften, und Sigilla pro veis positivè anzuerkennen?

Respondet ad Interrogatorium 29num, er hielte es auch für beschwehrlich.

Interrogatorium

30num.

Ob Zeug diesem allem nach mit Wahr- und Sicherheit bejahen könne, daß die sub Quaestionis Pactis Dotalibus de Anno 1687. befindliche Unterschriften, und Pittschaffen denjenigen Wahrhaft eigen seyen, worauf dieselbige sprechen?

Respondet ad Interrogatorium 30num solches könnte er nicht wissen, sondern referirte sich ad prædeposita, wegen der Aehnlichkeit der Handschrift des Degenhardt Wilhelmen Freyherrn von Hompesch.

Interrogatorium

31num.

Daß diese unter den quaestionis pactis dotalibus de anno 1687. befindliche Handschrift des Wilhelm Degenhardt Freyherrn von Hompesch derjeniger, so etwa in sein des Zeugens Händen beruhe, forthm übrigen in hodierno termino producirten Stückeren, was den Zeug,

und

und die Schreibens-Art be-
trifft vollkommen, und ohne
Erfindung des mindesten Un-
terscheids gleich, und ähnlich
seye?

Respondet ad Interroga-
torium 31mum seye schon
vorhin hinlänglich beantwor-
tet, und hielte die Handschrift
vordeponirter massen blos-
hin ähnlich.

Interrogatorium

32mum

Was Zeug übrigens bey
der untergebener Sachen sich
zu erinnern weiß, ein sol-
ches hat derselb getreulich auf
seinen abgelegten Eyd auszu-
sagen?

Respondet ad Interroga-
torium 32dum weilten er nis-
mahlen anderst, als wegen der
Handschrift wäre requiriret
worden, so wäre dieserwegen
dasjenige, was ihme wisig
bereits deponirt worden.

Interrogatoria additionalia ex parte (Tit.) Freyherr-
ren von Zweifel, und (Tit.) Freyherrn von Brachelen
sub Praesentato ad Commissionem den 25ten Januarii 1755.
exhibita, super quibus (Tit.) Hof-Cammer-Rathen Quix
examinatus, & respondit, ut sequitur

**Interrogatorium addi-
tionale 1mum.**

Wann Zeug die Unterschrift
unter der Missiv sub N.
Imo sub dato den 4ten Au-
gusti 1703. gegen übrige ih-
me bewusste Handschriften hal-

Do 2

tet,

tet, so muß Zeug, wann er Gewissenhaft reden will, gestehen, daß jene von diesen augenscheinlich differire, so wohl was den Zug des Vornahmens, als auch die Litteren anbetriß?

Ad Interrogatorium ad-
ditionale 1mum respondet,
daß weder dahemahlen, we-
der jeko keine besondere diffe-
renz befunden habe, sondern
ob selbige in effectu sich be-
finde, solches ließe er ande-
ren zu judiciren, anheim ge-
stellet seyn, hielte aber dar-
vor, daß die denen übrigen
ähnlich seyen.

Interrogatorium addi- tionale 2dum.

Wahr, und Zeug gesteh-
en muß, daß das Papier,
worauf die Ehe-Pacta vom
2ten Augusti 1687. geschrie-
ben, so glatt gestrichen seye,
daß man die Glattigkeit ohne
einigen Scrupel merken könne?

Ad Interrogatorium ad-
ditionale 2dum respondet,
daß er Deponens solches zu
judiciren nicht vermögte.

Interrogatorium addi- tionale 3tium.

Wahr, und Zeug gesteh-
en muß, daß solche Ehe-
Pacta in Octavo gefalten sey-
en, dergestalten, daß die
Ecken des gefaltene[n] Papiers
einen alten Riß andeuten?

Ad

Ad Interrogatorium ad-
ditionale 3tium responder,
wie all übrige, daß solches
ihme gar nicht concernire.

**Interrogatorium addi-
tionale 4tum.**

Wahr, daß die berührte
Ehe-Pacta von aussen so wohl,
als binnen eben gelb-achtig
ausgesehen?

Ad Interrogatorium ad-
ditionale 4tum responder,
solches wäre hujus objecti
nicht.

**Interrogatorium addi-
tionale 5tum.**

Wahr, daß die weiße,
und blaue Kord, womit die
Ehe-Pacta aneinander gefe-
tet sich befinden, an dem Ort,
wohe selbige durchgezogen,
merklich gelblicher seye, als
an dem Ort, wohe selbige sich
auf die Insiegelten hinstretchet?

Ad Interrogatorium ad-
ditionale 5tum responder uti
ad antecedens.

**Interrogatorium addi-
tionale 6tum.**

Wahr, daß die unter sol-
chen Ehe-Pacten befindliche
Handschrift des Wilhelm
Degenhard von Hompesch
von den übrigen anscheinlich
differire, welche Zeug für die
wahre, und eigene anerken-
net?

pp

Ad

Ad Interrogatorium ad-
ditionale 6tum responderet, in
vorigen Depositionibus wäre
solches vorhin schon erleutert
worden.

Interrogatorium addi-
tionale 7mum.

Wahr, daß die aufge-
druckte Insiegelen in ihrem
Stich, und dardurch präsen-
tirt werdenden Waapen vol-
lends nicht zu erkennen seyen?

Ad Interrogatorium ad-
ditionale 7mum responderet,
solches könnte seyn, und gieng
ihme zur Untersuchung
nicht an, und könnten darü-
ber die Pittschier = Grechere
vernehmen werden.

Prælectis Interrogatoriis, & De-
positionibus perstitit, & imposito silen-
tio dimissus.

In Fidem Protocolli

Rofs.

Coram, ut ante.

Mercurii den 12. Febr. 1755.

Sleichwie lecto, & reviso Protocol-
lo wahrgenommen worden, daß
(Tit.) Hof = Cammer = Rath Quiex die
unter denen ihm in Originalibus vorge-
legten Missiven, Vollmachten, und an-
dere Literalien befindliche Namens = Un-
terschriften des ehemahligen hiesigen Vi-
ce Hof = Cammer = Præsidenten Wilhelm
Degenhard Freyherrn von Hompech
zu Rurich zwar conformiter mit sei-
nem des (Tit.) Quiex darunter geschrie-
benen Attestatis vor besagten Freyherrn
von

von Hompesch eigene Handschriften an-
erkannt, jedoch aber, die unter denen
ihme in Originali vorgelegte Pactis Do-
talibus ersündliche Namens- Unterschrift
nicht mit eben solcher Gewißheit für
desselben eigene Handschrift, sondern
nur mit denen vorgedachten attestirten
anderen wohl, und auch allerdings ähnl-
ich zu seyn, ausgesaget habe? Also ha-
ben Commissarii sich veranlasset besun-
den, denselben hierüber etwa näher zu
vernehmen;

DECRETUM.

(Tit.) Hof- Cammer- Rath Quiex
wäre per Causa Actuarium zu bedeuten,
auf Montag den 17ten dieses loca, &
hora solitis zu erscheinen, um weiteren
Vortrag von gnädigster Commissions-
wegen zu vernehmen.

Eodem referirt Causa Actuarius
in Gefolg Decreti den (Tit.) Hof- Cam-
mer- Rathen Quiex abgeladen, und
von demselben in Antwort erhalten zu
haben, gestalten in Termino auf Mon-
tag den 17ten dieses um den von gnä-
digster Commissions wegen geschehen-
den weiteren Vortrag zu vernehmen, er-
scheinen zu wollen.

Luna den 17. Febr. 1755,

Coram

Ihro Churfürst. Durchl. zu
Pfalz Geheimen- Rathen
Herrn Eckhart.

Comparenti eidem gabe
Commissarius obiges umständ-
lich zu vernehmen, mit befragen

Interrogatorium.

Ob er dann bey solcher at-
testirter Aehnlichkeit
mit denen übrigen des Wil-

Pp 2

helm

helm Degenhardt Freyherrn von Hompesch Handschriften sub praestito Jramento glaube, und davor halte, daß die unter denen ihm hiebey nochmahlen zu betrachten in Händen gebenden packetis dotalibus ersiehende Nahmens Signatur des mehrgedachten Wilhelmen Degenhardt Freyherrn von Hompesch desselben eigene Handschrift seye, oder nicht?

Ad Interrogatorium respondet er bliebe dabey, wie er vorhin ausgesagt, daß diese Unterschrift mit denen anderen ähnlich seye?

Instantia ima.

Es käme in praesenti darauf an, daß er sein Sentimentum nach ausgeschwornen Eyd bey seinem Gewissen, und niemand zu Lieb, noch zu Leyd darüber eröffne, ob diese so oft von ihm attestirte Aehnlichkeit ihn in seinem Gemüth, und davor halten persuadire, daß er diese Unterschrift vor des Vice-Präsidenten Wilhelm Degenhardt Freyherrn von Hompesch eigene Handschrift halte, oder glaube, oder nicht?

Ad Instantiam Imam Respondet, weisen der Wilhelm Degenhardt Freyherr vom Hompesch einige Jahren nach dieser Unterschrift zur

zur Hof-Cammer gekommen, so ist ihme, wie er dahemahlen bey der Hof-Cammer die Unterschrift gebrauchet, gnugsam bekant gewesen, so hätte dahemalen auch attestiren können, von der vorhin, und in specie in mehr angezogener Heyraths-Beschreibung stehender Hand anderst nicht attestiren, als daß sie denen nachgehends gezeichneten ähnlich seye?

Instantia 2da

Er seye kraft des ausgeschwornen Zeugen-Wyds darüber cathogorice zu antworten schuldig, ob er nach solcher mehrgedachter Ähnlichkeit glaube, oder darvor halte, daß es des Wilhelm Degegenhardt Freyherren von Hompesch Hand seye, oder nicht?

Ad Instantiam 2dam respondet, er könnte ein solches nicht thun.

In Fidem Protocolli

Rofs,

Coram

Lunæ den 24ten Martii 1755.

Ihro Churfürstl. Durchl. Geheimen-
Rathen Herren von Lemmen
und Herren Eckhart.

Freyherr von Hompesch in Zustand
seines Advocati Doctoris Linden
reproducirt ulterius Clementissimum

D q

Com-

Commissorium cum termino, & executis legalibus factarum insinuationum mit dem rechtlichen Antrag nach dessen deutlichen Inhalt zu verfahren.

Präsentirt solchen Endß die Originalia in der Ordnung, wie solche in denen vorherigen Terminis ad inspiciendum vorgelegt worden.

Diesemnach ist von gnädigster Commissions-wegen dem Hof-Cammer-Rathen Quiex unter abermahligter Erinnerung nach Anlaß des förmlich ausgeschwornen Hydcs weder ein mehreres, weder ein weniger, als wie vor dem strengen Richter-Stuhl Gottes zu verantworten seye, auf die in heutigem Termino fernerweit beschehende Frage seine Erklärung abzugeben, gedachtem Hof-Cammer-Rathen Quiex der Inhalt des ihm legaliter insinuirten Commissorii zur gemessener Cufferung vorgehalten, und dabey angedeutet worden, gestalten sich so hinlänglich zu erklären, damitten man der darinnen aufgetragener Rechts-Mittelen entübriget seyn, und bleiben mögte;

In gefolg des in dieser Sachen ferner ergangenen Commissorii, & Decreti vom 20. und respectivè 22ten dieses thuet Hof-Cammer-Rath Quiex bey seinem vorhin geleisteten Hyd aus-
sagen,

gen, gestalten zu glauben, daß die sub
 Pactis Dotalibus befindliche Hand-
 unterschriß des Wilhelmen Degenhard
 Freyherrn von Hompelsch eben dieselbi-
 ge seye, die welche er unter verschie-
 denen Missivis attestiret hätte;

Pro cuius Corroboracione atte-
 stans obige Eussierung eigenhändig un-
 terschrieben.

J. B. Quiex mppr.

*In Fidem & pro agnitione
 Manús attestor*

Rofs.



Kl 497

41

VD 78

TA-06

ULB Halle 3
005 608 607



W 17 00

ml





Ausführliche
jedoch ACTen = mäßige
DEDUCTIO
JURIS ET FACTI

Ueber

Wilhelm Degenhard Frey-
mpesch zu Rurich errichtete in
judicata bestätigte Testament, und
beym Göllich- und Bergischen Hof-
obnerdter vorschwebende
PETITORIUM

an Seiten

fürstl. Durchl. zu Pfalz
Cathen, auch Göllich- und
Cammer Præsidenten Freyherrn
FEL ZUM HAUSS und freyherrl.
n des verlebten Freyherrn VON
HELEN zu OBEREMBT

Wider

fürstl. Durchl. zu Pfalz
FRIDERICH WILHELM
VON HOMPESCH
zu RURICH.

irt. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N.
U. W. X. Y. Z. AA. BB. CC. & DD.

